04
2007

165 – 224

Österreichisches Anwaltsblatt

Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche 2007

172 **„Better Regulation" in der EU**
Cavan O'Connor-Close, GD Unternehmen und Industrie

175 **„Better Regulation" und ihre Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsberuf**
GS Jonathan Goldsmith, CCBE

178 **„Better Regulation" – Herausforderung und Realität**
RA Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll

183 **Grundsätze der Strafverteidigung**
RA Dr. Manfred Ainedter, RA Dr. Wolfgang Moringer, RA Dr. Elisabeth Rech, RA Dr. Gerald Ruhri, RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

www.rechtsanwaelte.at

MANZ

Jetzt fahren Rechtsanwälte um Klassen besser.

Für ein neues Auto gibt es viele Gründe: Neueste Technik, höhere Leistung oder mehr Komfort. Wie gut, dass es für Freiberufler eine Alternative zum Kauf gibt: Leasing.

Das Zauberwort heißt Leasing
Denn bei Leasing zahlen Sie nicht die gesamten Anschaffungskosten des Fahrzeuges, sondern nur den Wertverlust während der Laufzeit. Das sichert Ihnen geringe Monatsraten und schont Ihre Geldbörse. Darüber hinaus wird Leasing maßgeschneidert auf Ihre finanziellen Bedürfnisse abgestimmt.

Bereits jeder dritte Neuwagen in Österreich wird geleast
s Autoleasing, eine Tochter der Erste Bank und Partner der Sparkassen, gehört zu den führenden heimischen KFZ-Leasinggesellschaften mit über 40.000 Kunden.

s Autoleasing bietet allerdings mehr als die reine Finanzierung Ihres Fahrzeuges:

– KFZ-Versicherung mit Anmeldeservice

– Unterstützung beim bequemen Umstieg auf ein neues Auto. s Autoleasing hilft Ihnen, Ihr bestehendes Auto über eine innovative Internet-Plattform zu verkaufen. Das sichert Ihnen einen attraktiven Preis und erspart Ihnen die mühsame Suche nach einem Käufer

– Bei Abschluss eines Leasingvertrages erhalten Sie jetzt die kostenlose Vorteilskarte, mit der Sie bargeldlos bei allen OMV- und Avanti-Stationen tanken können und erst bis zu 8 Wochen später zahlen

– Bonusprogramm nutzen: Mit etwas Glück tanken Sie in der Happy Tank-Hour gratis

– Zinsenloses Reifenleasing: Jetzt können Sie neben dem Auto auch gleich die Winter- und Sommerreifen bequem leasen

– Mietwagen-Rabatt: AVIS bietet Ihnen weltweit Sonderkonditionen

– ÖAMTC Fahrsicherheits-Training zum Sonderpreis

Jetzt mit Versicherungs-Bonus
Wenn Sie bis 30. Juni 2007 zum neuen s Autoleasing-Vertrag eine UNIQA Haftpflicht- und Kaskoversicherung abschließen, erhalten Sie die ersten beiden Monatsprämien der Versicherung gratis!

Gratis Autokatalog 2007
Der aktuelle Autokatalog listet auf 48 Seiten alle in Österreich erhältlichen Modelle mit Farbfotos, technischen Daten und Preisen auf. Da ist sicher auch Ihr „Neuer“ dabei.

Holen Sie sich Ihr persönliches Gratis-Exemplar in der Erste Bank oder Sparkasse, oder bestellen Sie es gleich online unter www.s-autoleasing.at

Der neue Autokatalog: ab sofort in jeder Erste Bank und Sparkasse erhältlich.

Ihr Kundenbetreuer für Freie Berufe in der Erste Bank oder Sparkasse berechnet Ihnen gerne ein individuelles Leasingangebot für Ihr Wunschauto.

s AUTOLEASING

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

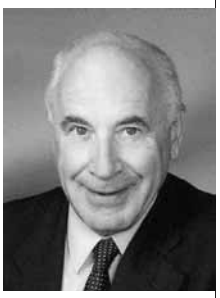

Präsident Dr. Benn-Ibler

Roadshow „PR und Marketing für Rechtsanwälte“

Anwaltliches Marketing bekommt in einer Zeit der Globalisierung, der Öffnung des Marktes und der massiven Zunahme an Dienstleistern im Rechtsbereich einen immer wichtigeren Stellenwert. Vor allem junge Rechtsanwälte, die sich erst am Markt behaupten müssen, sowie Einzelanwälte und kleinere Sozietäten sehen sich mit mannigfachen Herausforderungen konfrontiert. Es ist ein wesentliches Anliegen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Rechtsanwaltskammern, gerade diesen Kolleginnen und Kollegen – die nahezu drei Viertel unseres Berufsstandes stellen – Unterstützung durch innovative Serviceleistungen zu bieten.

Um die österreichischen Rechtsanwälte bei ihrer Imagearbeit aktiv zu unterstützen hat der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit des ÖRAK im letzten Jahr das Projekt „Werbung und PR“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts erfolgte bereits eine Artikelserie im Anwaltsblatt, die sich ausschließlich diesem Thema widmete. Im internen Bereich gibt es eine eigene Rubrik Werbung und PR, die ebenfalls als Hilfestellung dienen soll. Nun sind auch Informationsveranstaltungen geplant. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag möchte so allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gezielte Unterstützung in Sachen Kundenbindung und Kundenzufriedenheit bieten.

In diesem Sinne ist es mir eine besondere Freude, die standesinterne Veranstaltung „PR und Marketing für Rechtsanwälte“ anzukünden, die in Form einer Roadshow abgehalten wird und das Ziel hat, den Nutzen und Notwendigkeit von PR und Marketing zu veranschaulichen. Es werden kostengünstige Möglichkeiten effizienter Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt und erste Handlungsanweisungen gegeben. Die Roadshow wird ab Frühjahr 2007 in den Bundesländern durchgeführt. Folgende Termine stehen bereits fest:

- 18. 4. Bregenz
- 25. 4. Klagenfurt
- 4. 5. Eisenstadt
- 10. 5. Korneuburg
- 12. 11. Salzburg

Weitere Termine in den hier nicht genannten Bundesländern werden nachfolgen.

Ihre persönliche Einladung erhalten Sie über Ihre Rechtsanwaltskammer.

Da war jemand ziemlich in Eile ... Hat nicht einmal die ganze Seite erwischt. Aufgeregt, weil er etwas ganz Neues entdeckt hat? Wollte er seine Freunde darüber informieren? Oder sollte es eine Gedächtnisstütze für sich selbst sein? Was immer auch der Grund ist – hier war ein potenzieller neuer Kunde am Werk!

FACHMEDIEN
Die besten Ideen, seitenweise!

ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN- UND FACHMEDIEN-VERBAND
www.oezv.or.at

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Mag. Gerold Beneder, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
GS Jonathan Goldsmith, CCBE, Brüssel
RA DDr. Gerald Fürst, Mödling
RA Mag. Peter Haslinger, Leoben
RA Dr. Guido Held, Graz
RA Dr. Leopold Hirsch, Salzburg
Univ.-Doz. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
RA Dr. Wolfgang Moringer, Linz
RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
RA Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll, Wien
Cavan O'Connor-Close, GD Unternehmen und Industrie, Brüssel
RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien
RA Dr. Elisabeth Rech, Wien
RA Dr. Gerald Ruhri, Graz
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
GS Mag. Susanne Schöner, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK
Dr. Josef Wolff, Mailand
em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.
Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: *RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: http://www.rechtsanwaelte.at*
Druck: *MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien*
Layout: *Michael Mürling für buero8, 1070 Wien*
Verlags- und Herstellungsort: *Wien*
Redaktionsbeirat: *RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba*
Redakteur: *Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages*
Redaktion: *Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at*
Anzeigenannahme: *Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at*
Zitiervorschlag: *AnwBl 2007, Seite*
Erscheinungsweise: *11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)*
Bezugsbedingungen: *Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandspesen beträgt jährlich EUR 243,–. Das Einzelheft kostet EUR 26,50. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.*
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Roadshow „PR und Marketing für Rechtsanwälte" 165

Termine 168

Recht kurz & bündig 169

Europäische Präsidentenkonferenz

Mag. Silvia Tsorlinis
„Better Regulation" 171

Cavan O'Connor-Close
„Better Regulation" in der EU 172

GS Jonathan Goldsmith
„Better Regulation" und ihre Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsberuf 175

RA Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll
„Better Regulation" – Herausforderung und Realität 178

Aus den Arbeitskreisen

Grundsätze der Strafverteidigung 183

Aus- und Fortbildung 189

Chronik 194

Rechtsprechung 201

Zeitschriftenübersicht 213

Rezensionen 217

Indexzahlen 221

Inserate 224

Termine

Inland

11. April **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **What's news?**

11. April **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Die Generalversammlung der GmbH
Dr. Stephan Verweijen

12. April **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Österreichisches/Deutsches Arbeitsrecht – die wichtigsten Unterschiede
Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner, Dr. Berit Kochanowski

17. April **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **Update Umsatzsteuerrecht**
Mag. Robert Pernegger, MMag. Ingrid Rattinger, Mag. Andreas Wipfler

17. April **WIEN**
ICC Austria: **Incoterms 2000**
Dr. Rudolf Pawlik, Mag. Paulus Krumpel

18. April **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Das NEUE Sachwalterrecht
Sekt.-Chef Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf, Dr. Peter Barth

19. April **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **Arbeitsverträge optimal gestalten**
RA Dr. Roland Gerlach, LL.M.

24. April **LINZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Aufsichtsrat – Handlungsverantwortung und Haftung
Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, RA Dr. Christoph Szep

25. und 26. April **WIEN**
ICC Austria: **Risikoabsicherung im Import/Export-Geschäft**
Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

8. Mai **SALZBURG**
ICC Austria: **Incoterms 2000**
Hon.-Prof. Dr. Kurt Spera, Mag. Paulus Krumpel

9. Mai **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Forum: Strafprozessreform(gesetz)
Referententeam

9. Mai **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **HR-Daten – Erlaubtes & Verbotenes, Datenschutz- & arbeitsrechtliche Aspekte**
RA Dr. Barbara Bartlmä, LL.M., RA Dr. Rainer Knyrim

10. Mai **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Forum: Privatkonkurs
Referententeam

10. bis 12. Mai **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Forum: Familienrecht
Referententeam

21. Mai **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **M&A: Unternehmensbewertung aktuell**
Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser

22. Mai **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **M&A-Finanzierung**
RA Dr. Franz Guggenberger, MMag. Dr. Roland Leitinger

23. Mai **WIEN**
Business Circle Fachseminar: **Wirtschafts- und Investitionsstandort Rumänien**
Referententeam

9. Juli **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)**

Ausland

13. bis 15. Mai **ZÜRICH**
International Bar Association (IBA): **Fachkongress der IBA/Section on Insolvency, Restructuring, and Creditors' Rights**

28. bis 30. Juni **FLORENZ**
Association Européene des Avocats (AEA): **Internationales Privat- und Zivilprozessrecht**

9. bis 14. August **SAN FRANCISCO, CALIFORNIA, USA**
American Bar Association (ABA): **129th Annual Meeting**

14. bis 19. Oktober **SINGAPUR**
International Bar Association (IBA): **Gesamtkongress der IBA in Singapur**

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und Dr. Ullrich Saurer.

▸ **§ 12 a Abs 3 MRG:**
Mietzinsanhebungsrecht bei Umwandlung einer OHG in eine KG

Die **Umwandlung der Mieter-OHG in eine KG rechtfertigt eine Mietzinsanhebung** wegen gesellschaftsrechtlicher Änderungen, auch wenn einer der beiden bisher persönlich haftenden Gesellschafter Kommanditist bei gleichen Beteiligungsverhältnissen wird.

OGH 23. 6. 2005, 6 Ob 122/05 t, RdW 2005/756 (LS) = ecolex 2005/437. *Siehe hiezu schon OGH 15. 3. 2005, 5 Ob 244/04 z, ecolex 2005/236 = RdW 2005/454 = GesRZ 2005, 202.*

▸ **§ 9 SpaltG:**
Squeeze-out-Spaltung, Antragsbefugnis zur Überprüfung der Abfindung

Aufgrund der Aufhebung eines Teiles der Bestimmung des § 9 Abs 2 SpaltG als verfassungswidrig, sind **Minderheitsaktionäre unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe zur Antragstellung auf Überprüfung der Barabfindung berechtigt.**

OGH 25. 8. 2005, 6 Ob 161/05 b, RdW 2005/830 (LS) = ecolex 2005/444 (LS). *(Als verfassungswidrig aufgehoben wurde die Wortfolge „§ 225 c Abs 3 und 4 sowie" in § 9 Abs 2 dritter Satz SpaltG.)*

▸ **§ 39 FBG; § 1311 ABGB; § 128 HGB:**
Schutzgesetzcharakter von § 39 FBG

Nach Rechtskraft des den Konkursantrag **abweisenden Beschlusses nach § 39 FBG besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter einer OHG die Pflicht, sich nicht mehr am Rechtsverkehr zu beteiligen.** Verstößt ein persönlich haftender Gesellschafter gegen diese Pflicht, haftet er persönlich für die Schäden, die er selbst durch seine schuldhafte Verletzung des Schutzgesetzes (§ 39 FBG) verursacht hat.

OGH 12. 7. 2005, 5 Ob 58/05 y, RdW 2005/831 = GesRZ 2005, 301.

▸ **§§ 13, 280 a HGB; §§ 5, 12 FBG:**
Offenlegungspflicht ausländischer Kapitalgesellschaften

Die **Offenlegungspflicht** für die Rechnungslegungsunterlagen **von ausländischen Zweigniederlassungen** nach § 280 a HGB besteht unabhängig davon, ob die ausländische Gesellschaft prüfungspflichtig ist oder nicht. Die Tatsache der Einreichung ist in das Firmenbuch einzutragen.

OLG Wien 13. 9. 2005, 28 R 212/05 k, GeS 2006, 20.

▸ **§§ 10, 283 HGB; § 2 Abs 1 AußStrG:**
Rechtsmittellegitimation der Gesellschaft im Zwangsstrafenverfahren

Im **Zwangsstrafenverfahren gemäß § 283 HGB,** mit welchem die Offenlegungspflichten nach §§ 277 ff HGB durchgesetzt werden sollen, **hat die Gesellschaft** neben ihrem Organ **Parteistellung und ist rekursberechtigt.**

OGH 14. 7. 2005, 6 Ob 124/05 m, ecolex 2005/442. *(Vgl auch OGH 14. 7. 2005, 6 Ob 125/05 h, ecolex 2005/443 [LS].)*

▸ **Verschlechterungsverbot bei Wiederaufnahme:**
§ 19 Abs 3, § 37 und § 43 a Abs 2 StGB; § 290 Abs 2, § 295 Abs 2, § 359 Abs 4 und § 477 Abs 2 StPO

Im Fall einer nur zugunsten des Angeklagten erfolgten Wiederaufnahme gelten für die Straffestsetzung folgende Grundsätze:

1. An die Stelle einer zuvor verhängten Geldstrafe darf keine Freiheitsstrafe, gleich welcher Höhe, treten; auch nicht eine bedingte Freiheitsstrafe an Stelle einer unbedingten Geldstrafe.
2. Die Reduktion des Ausmaßes einer Freiheits- oder Geldstrafe kann deren nunmehr unbedingte Verhängung nicht kompensieren.
3. Die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer Freiheitsstrafe ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass die nach § 19 Abs 3 StGB festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe die Höhe der vorangegangenen Freiheitsstrafe nicht übersteigen darf.
4. Die Verhängung einer unbedingten Geldstrafe an Stelle der ursprünglichen bedingten Freiheitsstrafe ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch von Antrag oder Zustimmung des Angeklagten abhängig.

OGH 31. 8. 2005, 13 Os 74/05 i (LG Klagenfurt 1. 6. 2005, 7 Bl 42/05 b) = JBL 2006, 606.

▸ **U-Haft bei Ladendiebstahl eines Asylwerbers:**
§ 180 Abs 2 und 3, § 182 Abs 4 und § 193 Abs 1 StPO; § 2 Abs 1 und § 7 Abs 1 GRBG

Bei einem des versuchten – mutmaßlich gem dem ersten Fall des § 131 StGB qualifizierten – Ladendiebstahls beschuldigten Asylwerber, der bereits eineinhalb Jahre ordnungsgemäß gemeldet im selben Flüchtlingshaus wohnt und dessen drei Kinder hier die Schule besuchen, kann von Fluchtgefahr nicht die Rede sein.

Wenn die nach fast zweimonatiger U-Haft anberaumte Hauptverhandlung zur Vorführung eines in der Nähe von Wien wohnhaften Zeugen auf einen fast zwei Monate in der Zukunft liegenden Termin vertagt wird, so missachtet dies das Beschleunigungsgebot des § 193 Abs 1 StPO.

OGH 4. 5. 2005, 13 Os 46/05 x (OLG Wien 31. 3. 2005, 22 Bs 80/05 h) = JBL 2006, 469.

▸ **Vollmachtslose Vertretung neu:**

Scheinvertreterhaftung nach Wegfall des Art 8 Nr 11 EVGHB: *Stefan Perner* in RdW 2007/15, 14 (Jänner-Heft) „Die **Haftung des Scheinvertreters** nach dem UGB (§ 1019 ABGB)".

▸ **Unzulässige „Rechtsmittel-Umdeutung":**
Umdeutung einer (hier: an das OLG gerichteten) Berufung in eine **Wiederaufnahmsklage abgelehnt:** OGH 24. 10. 2006, 10 ObS 146/06 b; EvBl 2007/30 (ÖJZ 2007, Heft 4).
(Vorliegend wurden der Berufung unfallchirurgische Lichtbilder beigelegt, dies zur „Dartuung der geltend gemachten Berufungsgründe", ein Ersturteils-Abänderungsantrag gestellt, hilfsweise ein Aufhebungs- und Zurückweisungsantrag. Ca. 3 Monate später brachte der Berufungswerber beim Erstgericht einen zur „Behandlung der Berufung … als Wiederaufnahmsklage" bezeichneten Schriftsatz ein. Alle 3 Instanzen lehnten ab. Der OGH verwies darauf, dass es sich um keinen vergleichbaren Fall zur Entscheidung 30. 6. 1998, Rkv 1/98, JBl 1998, 731, gehandelt habe. Bisanz.)

▸ **Auch die Pflicht zum Ausmalen des Mietobjekts am Vertragsende**
ist in die Grundlage für die **Bemessung der Mietvertragsgebühr** einzubeziehen, ebenso eine im Mietvertrag beurkundete Pflicht zum Abschluss eines **Wärmeenergiebezugsvertrages:** VwGH 25. 10. 2006, 2006/16/0111, RdW 2007/62, 58, mit Anmerkungen *Michael Kotschnigg.*
*(Der Autor führt Vorjudikatur an, in der der VwGH „alle Leistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer verpflichtet hat, um in den Genuss des Gebrauchsrechtes an der Bestandsache zu gelangen". Siehe die herausgearbeiteten Unterscheidungen von Leistung **für** und nicht etwa bloß **anlässlich** der Überlassung des Gebrauchs, die mit dem Mietvertrag vereinbart wurden. Bisanz.)*

RdU
Umweltrecht spezial
Bergrecht / Naturkatastrophen

- **Gewässerschutz im Bergrecht und wasserrechtliche Bewilligungspflichten**
  Sonderbeilage Umwelt & Technik
- **Alpenkonvention: Verkehrsprotokoll**
  und seine Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht
- **Katastrophenfonds**
  Hochwasserschäden im Privatvermögen
- **Nachbarhaftung bei Naturkatastrophen**
  Rechtsprechung zur Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

01/07

Jetzt bestellen: Einzelheft nur EUR 22,80
***Im Abo günstiger:** EUR 114,– für sechs Hefte*

Jetzt in RdU 1/2007
bestellen unter 01/531 61-100

MANZ

Europäische Präsidentenkonferenz

„Better Regulation"

Europäische Präsidentenkonferenz am 16. 2. 2007 in Wien

Die diesjährige Europäische Präsidentenkonferenz widmete sich dem Thema „Better Regulation". Dabei standen va die Initiativen der europäischen Institutionen zur „Besseren Rechtsetzung" im Vordergrund. Ein verbessertes Regelungsumfeld und die Vereinfachung der Vorschriften für Unternehmen und Bürger bilden eines der Hauptziele der 2005 erneuerten Lissabon-Strategie. Dieses soll demnach wesentlich zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigungsrate beitragen. Ende 2003 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission eine interinstitutionelle Vereinbarung zur besseren Rechtsetzung abgeschlossen.

„Better Regulation" wird in verschiedenen Stadien des Rechtsetzungsprozesses angestrebt: Bei Initiativen, die sich bereits im Stadium des Rechtsetzungsverfahrens befinden, bei Vorschlägen, die noch nicht vorgelegt wurden oder bei bestehenden Regelungen. Dementsprechend hat die Europäische Kommission verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen: 1. Die Zurückziehung oder Modifikation anhängiger Rechtsetzungsinitiativen, 2. Maßnahmen zur Vereinfachung bestehender Vorschriften und 3. die systematische Anwendung von Folgenabschätzungsverfahren und Durchführung öffentlicher Konsultationen bei der Entwicklung neuer politischer Initiativen zur Erhöhung der Qualität neuer Kommissions-Vorschläge.

Ende vorigen Jahres hat die Kommission in einer Mitteilung „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der EU" (KOM [2006] 689) und einen „Ersten Fortschrittsbericht über die Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds" (KOM [2006] 690) präsentiert. Darin werden die Fortschritte seit dem Frühjahr 2005 dargestellt. Ferner verstärkt die Kommission ihre Aktionen in diesem Bereich durch eine Initiative zur Reduktion der Verwaltungslasten für Unternehmen. Sie schlägt vor, ein Reduktionsziel von 25% zu fixieren, das die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten bis 2012 erreichen soll (KOM [2006] 691).

Die Konferenzteilnehmer betonten unisono die Wichtigkeit der Initiativen zur besseren Rechtsetzung und der Vereinfachung des Regelungsumfeldes und wiesen darauf hin, dass diese unbedingt fortgeführt werden sollten. Gleichwohl wurde aber auch auf deren Defizite hingewiesen und bezweifelt, dass diese Initiativen verbindlich ausgestaltet werden können aufgrund der starken politischen Einflüsse, die bei der Rechtsetzung zum Tragen kommen. Jedenfalls sollten alle am Rechtsetzungsprozess Beteiligten nach besten Kräften danach trachten, dass bessere Rechtsetzung auch tatsächlich Realität wird. Als Grundlage dafür wurde es als wesentlich angesehen, dass die Regelungen in einem transparenten Rechtsetzungsverfahren aufgrund nachprüfbarer Folgenabschätzungen beschlossen werden.

Klare, kohärente und verständliche Normen sind in einer rechtsstaatlichen Ordnung unverzichtbar. Für die Unternehmen ist ein rasches und einfaches Verständnis des Inhalts der Vorschriften und ihre sichere und effiziente Durchsetzung eine wichtige Voraussetzung für ihre erfolgreiche Tätigkeit. Die Qualität des Regelungsumfelds ist essentiell für die Wahl des Wirtschaftsstandorts. Nach Auffassung der Anwaltschaft müssen im Rechtsetzungsprozess aber va auch die Interessen der Bürger bzw Konsumenten adäquat berücksichtigt werden. Derzeit ist dagegen auf EU-Ebene eine starke Tendenz spürbar, wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Überprüfung der Regelungen in den Vordergrund zu stellen, was schon daraus ersichtlich ist, dass innerhalb der Kommission die GD Unternehmen und Industrie federführend für „Better Regulation" zuständig ist. Auch sollten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Regelungen, deren Ziele besser auf mitgliedstaatlicher Ebene erreicht werden können, den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Näheres zu diesem Thema können Sie den im Folgenden abgedruckten Vorträgen, die im Rahmen der Konferenz gehalten wurden, entnehmen.

Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK

„Better Regulation" in der EU

Cavan O'Connor-Close. **Cavan O'Connor-Close** ist Wirtschaftsexperte in der Abteilung „Impact Assessment und volkswirtschaftliche Beurteilung" der für „Better Regulation" zuständigen Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission.

Das Thema meines Vortrags ist „Better Regulation" in der EU und was das tatsächlich bedeutet. Ich bin sicher, dass das für Sie als Anwälte ein Thema ist, das Ihnen am Herzen liegt und für das Sie sich sehr interessieren, va vom Standpunkt des Juristen aus. Ich muss allerdings gleich bekennen und zugeben, dass ich eigentlich kein Jurist, sondern ein Wirtschaftsfachmann bin. In den nun folgenden Ausführungen werde ich mich bemühen, Ihnen den Standpunkt des Wirtschaftsfachmanns zum Thema „Better Regulation" zu erläutern.[1)]

2007, 172

Better Regulation; Überprüfung anhängiger Gesetzesvorschläge; Reduzierung der Verwaltungslasten; Folgenabschätzungen; Konsultationen

Die Verbesserung des Regelungsrahmens für Bürger und Unternehmen ist eines der Hauptziele der erneuerten Lissabon-Strategie (2005). Mehr Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind die zwei Hauptziele dieser Strategie. Sicherzustellen, dass unsere Wirtschaftssysteme effizienter geregelt werden, dass nur dann reguliert wird, wenn dies und wo dies notwendig ist, sicherzustellen, dass die Rechtsetzung von hoher Qualität ist – das sind die grundlegenden Aspekte einer „Better Regulation", die einen direkten Beitrag dazu leisten kann, dass diese Ziele und Vorgaben erreicht werden.

Aber mit „Better Regulation" werden nicht nur mehr Arbeitsplätze und mehr Wirtschaftswachstum angepeilt, mit „Better Regulation" soll auch ein nachhaltiges Wachstum erwirkt werden, damit sichergestellt wird, dass die wirtschaftliche Entwicklung von heute nicht auf Kosten zukünftiger Generationen stattfindet. Ich werde auf diesen Aspekt in einigen Minuten noch zurückkommen, insb wenn ich das System der Kommission zur Folgenabschätzung erklären werde. Hier möchte ich noch hinzufügen, dass „Better Regulation" natürlich auch ein Konzept ist, dass sich mit *Good Governance* beschäftigt.

Was ist aber „Better Regulation" tatsächlich? Sie bedeutet eine Verbesserung der bestehenden Gesetze, stellt hundertprozentig gültige, aber manchmal unbequeme Fragen zu alten Gesetzen und zu neuen Gesetzen, wie zum Beispiel nach ihrer Notwendigkeit. Sie will sicherstellen, dass die Konsequenzen etwaiger neuer Vorschläge – seien es nun Gesetzesentwürfe oder anderes – verstanden werden und dass es eine solide Beweisbasis gibt, wobei gleichzeitig voll und ganz anerkannt wird, dass neue Gesetze erforderlich sind und dass diese einen positiven Beitrag zu einer modernen Marktwirtschaft leisten können. Es wurden zahlreiche Methoden zur Verbesserung des vorhandenen Gesetzesbestandes und der Gewährleistung einer hohen Qualität der neuen Rechtsetzung entwickelt. Diese wurden von der Kommission, auf breiterer EU-Ebene sowie von den Mitgliedstaaten voll umgesetzt.

Auf EU-Ebene führen wir seit Oktober 2005 ein **Vereinfachungsprogramm** durch. Damals wurde es in einer Mitteilung bekannt gegeben. Bei den Arbeiten zur Vereinfachung handelt es sich um die Kodifizierung, die Konsolidierung, die Aufhebung und die Umformulierung des Gesetzesbestandes, so dass dieser leichter zu verstehen und zu befolgen ist. Auch sollen unnötige gesetzgeberische Hürden reduziert werden. Im Grunde soll überprüft werden, ob die bestehenden Gesetze konsistent und kohärent sind oder nicht. Die Gesetze sollen auf den neuesten Stand gebracht werden, um sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit zu den Zielen der „Better Regulation" in Relation stehen und damit vertretbar sind.

Die Mitgliedstaaten, die betroffenen Parteien und die allgemeine Öffentlichkeit wurden und werden im Rahmen des laufenden Vereinfachungsprogramms ausführlich um ihre Meinung gebeten. Insgesamt umfasst das 2005 vorgestellte und immer noch laufende Vereinfachungsprogramm 100 Initiativen, die ihrerseits mehr als 200 Rechtsakte betreffen, die bis zum Jahr 2008 vereinfacht werden sollen. Im Jahr 2006 wurden weitere 43 Initiativen der Liste für die Jahre 2006–2009 hinzugefügt.

Eine Überprüfung der aus der Zeit vor dem 1. 1. 2004 **anhängigen Gesetzesvorschläge** – dabei handelt es sich um Vorschläge, die bei beiden gesetzgebenden Körperschaften, also dem Europäischen Parlament und dem Rat, anhängig waren – führte dazu, dass 67 dieser Vorschläge im Jahr 2006 zurückgezogen und dass bei weiteren 5 Vorschlägen weiter ins Detail gehende Analysen vorgenommen werden. Insgesamt wurden etwas mehr als 180 Vorschläge auf ihre Relevanz beurteilt, ob sie den globalen politischen Strategien der Lissabon-Strategie entsprachen, ob sie mit den Zielen der „Better Regulation" im Einklang waren und ob sie vernünftigerweise eine Chance hätten, von der jeweils anderen Institution verabschiedet zu werden. Die Liste für die Zurücknahme von 67 Vorschlägen wurde von der Kommission am 17. 3. 2006 vorgelegt. In diesem Jahr wurde noch einmal eine Überprüfung bei 79 Vorschlägen aus dem Zeitraum nach dem 1. 1. 2004 vorgenommen. Von diesen 79 Vorschlägen

1) Übersetzung aus der englischen Rede.

werden voraussichtlich weitere 10 zurückgenommen werden. Weiters hat die Kommission empfohlen, dass jedes neue Kollegium von Kommissaren eine solche Überprüfung vorzugsweise in den ersten sechs Monaten seiner Funktionsperiode wiederholen sollte, um sicherzustellen, dass die anhängigen Vorschläge ihren politischen Prioritäten entsprechen.

Die Reduzierung der **Verwaltungslasten** ist eine weitere Maßnahme, die darauf abzielt, die bestehenden Gesetze zu verbessern. Sie ist ein sehr zeitgemäßes Thema. Die Kommission hat den Rat eingeladen, sich bei seiner Frühlingssitzung auf das Ziel einer Reduktion um 25% bei den Verwaltungslasten quer durch die EU-27 bis zum Jahr 2012 zu einigen. Das ist ein sehr konkretes Ziel, das sicher reale Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union haben wird. Wirtschaftsstudien meinen, dass eine solche Reduktion das BIP in der EU mittel- bis langfristig um 1,5% anheben wird. In Euros geht es dabei um ein zusätzliches BIP von EUR 150 Milliarden.

Wenn man von den Verwaltungslasten spricht, dann meint man damit die Informationsverpflichtungen und die erforderlichen Meldungen, die von Unternehmen einzuhalten bzw vorzunehmen sind. Obwohl natürlich viele dieser Erfordernisse vollkommen berechtigt und sogar essentiell dafür sind, dass die politischen Ziele erreicht werden – und viele der Unternehmen ihnen ohnedies zum Beispiel als Teil ihrer internen Kontrollsysteme entsprechen würden –, gibt es davon sehr viele, die keinem oder nur einem geringen Zweck dienen und unnötig geworden sind. Es geht um diese unnötigen Meldepflichten und Informationsaufgaben, welche die Kommission bei ihrem Projekt anvisiert. Informationsverpflichtungen können aus mehreren Gründen obsolet werden. Sie können im Laufe der Zeit ganz einfach veralten oder aufgrund neuer technischer Entwicklungen nicht länger notwendig sein, da mittels der IT-Technologie Informationen allen Benützern gleichzeitig geliefert werden können. Wenn ein Unternehmen Informationen zusammenträgt, die dann an Verwaltungsbehörden oder Statistikbüros weitergegeben werden, dann handelt es sich dabei um Zeit, welche die Mitarbeiter mit produktiver Arbeit zubringen könnten, also zum Ausstoß des Unternehmens beitragen könnten.

In dem von der Kommission vor kurzem vorgeschlagenen Aktionsprogramm baut die Kommission auf den Erfahrungen auf, die jene Mitgliedstaaten gemacht haben, die bereits ihre eigenen Bewertungen zu den Grunddaten angestellt haben und die bereits begonnen haben, ihre Verwaltungslasten zu senken. Damit kann die Kommission Ressourcen zu jenen Politikbereichen lenken, bei denen die Verwaltungslasten ein besonderes Anliegen sind. Die Kommission hat daher 13 prioritäre Bereiche festgelegt, bei denen die Verwaltungslasten in der gesamten EU gemessen werden sollen mit dem Ziel, diese bis zum Jahr 2012 um 25% zu senken. Das wird den Unternehmen einen unmittelbaren, positiven Nutzen bringen und Ressourcen freisetzen sowie nachfolgend Nutzen bei Effizienz, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit erzielen.

Während die Maßnahmen zur „Better Regulation", die ich bisher erwähnt habe, davon handelten, die bestehenden Gesetze zu verbessern, haben die **Folgenabschätzungen** die neuen Vorschläge zum Ziel. Die Folgenabschätzungen in der Kommission sind ein integrierter Ansatz, um alle möglichen und verschiedenen Auswirkungen auf die wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Säulen zu berücksichtigen und bewusst zu machen. So können Entscheidungen auf der Basis solider analytischer Grundlagen und in Kenntnis der möglichen Nebeneffekte und Synergien unter und zwischen den drei Säulen getroffen werden. Der Ansatz der integrierten Folgenabschätzung wurde erstmals 2003 eingeführt und baut auf den zuvor durchgeführten sektoriellen und eher partiellen Folgenabschätzungen auf. Seit dem Jahr 2003 hat die Kommission mehr als 160 Folgenabschätzungen durchgeführt, die Hälfte davon wurde im letzten Jahr gemacht. Die erste Serie von Anleitungen zu den Folgenabschätzungen wurde im Juni 2005 überarbeitet, als – in Übereinstimmung mit der erneuerten Lissaboner Strategie, die in dem Jahr veröffentlicht wurde – die Analyse von Wettbewerbsfähigkeitsfragen weiter gestärkt wurde.

Ein weiterer Bestandteil in der Gesamtheit der Politiken zu „Better Regulation" in der Kommission ist der Einsatz von **Konsultationen.** Die Kommission hat sich schon immer mit den Betroffenen beraten. Es wurde aber die Methodik der Konsultationen auf eine solidere Basis gestellt, indem man zum Beispiel Mindeststandards für die Konsultationen herausgab, in denen klar definiert wird, was die Betroffenen erwarten können, und zwar bezüglich ihrer Möglichkeiten, einen Beitrag zur Erarbeitung eines Vorschlags zu leisten. Es gibt jetzt zum Beispiel verpflichtend einen Konsultationszeitraum von 8 Wochen für alle öffentlichen Konsultationen und ein Web-Portal „Ihre Stimme in Europa", über das auf alle laufenden Konsultationen zugegriffen werden kann. Außerdem wurde die Kultur oder die Einstellung bezüglich der Abhaltung von Konsultationen geändert, und zwar zu Gunsten eines pro-aktiveren Ansatzes. Der Vorteil der besseren Konsultationen ist natürlich mehr Transparenz. Das Feedback von den Beteiligten ist im Allgemeinen sehr positiv. Dies zeigt uns, dass man die Verbesserungen, die wir gemacht haben, anerkennt. Für uns können die Nutzen sehr real sein, va bezüglich der Folgenabschätzungen, für die wir oft den Beitrag der Betroffenen brauchen, um unsere Ideen zu testen und um Daten zu sammeln, sowie andere Informationen, die für die den Vorschlägen zugrunde liegenden Nachweise relevant sind.

Viele dieser Politiken und Maßnahmen gibt es auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Sie ergänzen so, was auf europäischer Ebene vorhanden ist. Wir sind fest davon überzeugt, dass dies für die Unternehmen zu einem besseren Regelungsrahmen führen wird. Gleichzeitig werden unsere Umwelt sowie Gesundheit und Soziales und andere Standards geschützt, die wir in der EU entwickelt haben. Eine Verbesserung des Regelungsrahmens wird den Unternehmen nützen, da es ihnen zum Beispiel leichter gemacht wird, diesen zu verstehen und sich daran zu halten, was wiederum positive Auswirkungen auf unsere Wettbewerbsfähigkeit haben wird. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Antwort auf den wachsenden internationalen Wettbewerbsdruck (Globalisierung) und wurde in der ursprünglichen Lissabon-Agenda und in der erneuerten Lissabon-Strategie betont. Die „Better Regulation" ist also eine vorrangige Priorität, die für unsere Wirtschaft reale Ergebnisse bringt und weiterhin bringen wird.

Austrian Arbitration Yearbook 2007

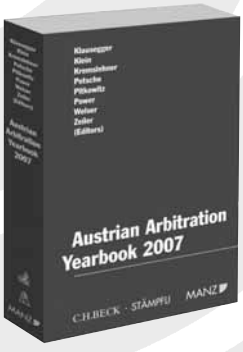

Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/
Power/Welser/Zeiler (Editors)
Austrian Arbitration Yearbook 2007

The Austrian Arbitration Yearbook is a collection of articles on domestic and international arbitration by leading Austrian practitioners. The 2007 edition of the Yearbook partly follows the modernization of the most important provisions of Austrian arbitration law through the new Austrian Arbitration Act which came into force as of 1 July 2006. Some of the articles in the Yearbook analyze the implications of the most significant legislative changes in Austria and also compare these with other arbitral regimes elsewhere in Europe and abroad. The Yearbook covers a number of areas of both topical and enduring importance which are likely to be of relevance to academics, practitioners or persons who may become involved in arbitration in Austria or on any other place.

2007. XXXIV, 378 Seiten.
Geb. EUR 84,–
ISBN 978-3-214-00166-7

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

„Better Regulation" und ihre Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsberuf

Jonathan Goldsmith. Jonathan Goldsmith ist seit Anfang 2002 der Generalsekretär des in Brüssel sitzenden Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE). Zuvor war er Leiter der für internationale Angelegenheiten zuständigen Abteilung der Law Society of England and Wales.

2007, 175

Better Regulation; Vision und Realität; Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsberuf; Geldwäscherichtlinien; Dienstleistungsrichtlinie

Vielen Dank für Ihre Einladung, heute vor dieser verehrten Versammlung zu sprechen.[1)] Die Überschrift meines Referates lautet „‚Better Regulation' und ihre Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsberuf". Aber vielleicht wäre „Die Schöne und das Biest" ein besserer Titel gewesen.

Mein Kollege *Cavan* und ich kommen beide aus Brüssel. Wir arbeiten in einer Entfernung von etwa 100 Metern voneinander und wohnen auch in nächster Nähe. Einer von uns ist „die Schöne" und der andere ist „das Biest". Leider ist es aber nicht wie in einer dieser Fernsehshows, wo man abstimmen kann, wer wirklich die Schöne ist und wer das Biest. Vielleicht wäre es besser, wenn man sagte, auf der einen Seite ist der Traum und auf der anderen Seite ist die Realität. Mein Freund *Cavan* vertritt hier die Schönheit des Traums. Ich vertrete hier das Biest der Realität.

Ich glaube, dass wohl niemand gegen die „Better Regulation" sein kann, denn es gibt ja sehr viele schöne Phrasen. *Cavan* hat uns diese heute dargelegt. Der Hintergrund auf der europäischen Ebene ist, dass es zuerst im Jahr 2003 eine interinstitutionelle Vereinbarung unter den drei Körperschaften gab, welche die Legislative ausmachen, also das Parlament, die Kommission und der Rat. Dann hat die Kommission unter Präsident *Barroso* einen weiteren Schritt gesetzt und die „Better Regulation" öffentlich unterstützt. Aber dieselben Sätze und Phrasen kommen immer wieder vor – sowohl in der interinstitutionellen Vereinbarung aus dem Jahr 2003 als auch im Papier der Kommission aus dem Jahr 2005. Es geht dabei darum, alles transparent zu gestalten, die Gesetzgebung zu vereinfachen, die Verwaltungslasten zu vermindern, es geht darum, eine Folgenabschätzung vorzulegen und Vorschläge zu machen. Diese sollen zu den Problemen im Verhältnis stehen, die damit gelöst werden sollen. Es handelt sich also um lauter wunderbare Phrasen.

Damit möchte ich mich den beiden wichtigsten Gesetzgebungen zuwenden, die eine Auswirkung auf den Rechtsanwaltsberuf gehabt haben, seit die Kommission unter Präsident *Barroso* an die Macht gekommen ist, um zu überprüfen, wie diese Rechtsvorschriften dem Rechnung tragen und dem entsprechen, was man unter „Better Regulation" versteht. Nun, diese beiden Rechtsakte, die ich hier im Detail behandeln werde, sind Ihnen allen sehr bekannt. Das tut mir natürlich leid. Einer dieser Rechtsakte ist die 3. Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 2005. Der andere Rechtsakt ist die berühmte Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2006. Sie kennen beide Richtlinien. Sie haben große Auswirkungen auf uns.

Beginnen wir also mit der Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 2005. Wie Sie ja alle wissen, folgte diese auf die 2. Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 2001. Man konsolidierte diese. Einige der Mängel, auf die ich dann noch im Zusammenhang mit der Rechtsetzung hinweisen werde, gehen schon auf einen früheren Zeitraum zurück. Schauen wir uns das also an.

Wir haben einige dieser wunderbaren Phrasen gehört, die *Cavan* hier erwähnt hat. Er hat davon gesprochen, dass man eine robuste Beweisbasis braucht, ehe man sich an die Gesetzgebung macht. So hat er es gesagt. Nun, wir haben immer wieder zur Europäischen Kommission gesagt und auch zur FATF (ihre Initiative war ja verantwortlich für diese Gesetze): Welchen Beweis gibt es eigentlich, dass die Anwälte Geldwäsche betreiben oder irgendetwas damit zu tun haben? Natürlich gibt es einzelne Rechtsanwälte, die damit zu tun haben. Das wissen wir. Das gibt es in allen unseren Ländern. Aber insgesamt gibt es 700.000 Rechtsanwälte in der EU. Welche Statistik gibt es also, die zeigt, dass Rechtsanwälte dafür eingesetzt werden, um Geld reinzuwaschen – und zwar auf regelmäßiger Basis? Wie oft ist das der Fall? In welchem Ausmaß? Was sind die finanziellen Auswirkungen davon? Dafür gibt es keine Beweise. Wir haben immer wieder danach gefragt. Es gibt hier keine Beweise von Seiten der Kommission, von Seiten des Rates und auch nicht von Seiten der FATF.

Man könnte nun aber sagen: Dieses Gesetz ist auf jeden Fall notwendig, weil es hier sehr ernsthafte Probleme mit der Geldwäsche gibt und weil wir auch den Kampf gegen den Terrorismus führen. Wir brauchen hier also keine Nachweise. Wir wissen, dass dieses Gesetz ein sehr wichtiges, ein sehr notwendiges ist. Und doch hat selbst das Land, das eigentlich den Krieg gegen den Terrorismus führt – die Vereinigten Staaten –, es noch nicht für notwendig erachtet, ein Gesetz zu erlassen, demzufolge die Rechtsanwälte Verdachtsmeldungen abzugeben haben!

1) Übersetzung aus der englischen Rede.

Damit kommen wir also zurück zum Nachweis der Notwendigkeit, und wir stellen fest, es gibt sie nicht. Nun, man kann sagen, das war im Jahr 2001, ehe man überhaupt noch die „Better Regulation" erfunden hatte. Damals musste man also noch keinen Beweis haben, um Gesetze zu verabschieden.

Aber die 3. Geldwäscherichtlinie, welche die 2. Geldwäscherichtlinie konsolidierte, wurde 2005 verabschiedet, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem die „Better Regulation" bereits eingeführt und begonnen worden war. Wir haben damals gebeten, dass man das Ganze überprüfen soll. Man hat es nicht überprüft.

Damit kommen wir zu einer weiteren der Phrasen im Zusammenhang mit der besseren Rechtsetzung, nämlich die Minderung der Verwaltungslasten. Auf der Grundlage der Tatsache, dass es keine Beweise gibt, hat man die Geldwäscherichtlinien verabschiedet. Damit wurden erhebliche Verwaltungslasten eingeführt, zum Beispiel die Meldepflicht und auch die *Due Diligence*-Verpflichtung im Rahmen der Richtlinie aus dem Jahr 2005. Wir wissen, welche Lasten diese darstellen, und welche Lasten der Rechtsanwaltsberuf dadurch hat. Denn man braucht jetzt *Compliance Officers*, die wiederum eine entsprechende Ausbildung bezüglich der Rechtsanwälte iZm der Gesetzgebung zur Geldwäsche brauchen usw. Das heißt, die Verwaltungslasten wurden durch dieses Gesetz nicht vermindert, im Gegenteil.

„Better Regulation" sagt uns auch, dass die Reaktionen zu den Problemen, die damit zu lösen sind, proportional sein sollen. Wir im Rechtsanwaltsberuf haben immer wieder gesagt, und das haben wir bis wir blau im Gesicht waren immer wiederholt, die Informationspflichten, die Verpflichtungen, die wir haben, sind eigentlich eine Verletzung eines sehr grundsätzlichen Rechts. Wir haben erklärt, dass in einer demokratischen Gesellschaft die Vertraulichkeit ein sehr wesentlicher Punkt ist und für die demokratische Gesellschaft ein sehr wesentliches Element. Dieses Recht ist verletzt worden. Die Frage ist, steht das im Verhältnis zu dem Problem, das hier zu lösen ist? Denn die „Verhältnismäßigkeit" ist eine dieser wunderbaren Phrasen iZm der besseren Rechtsetzung. Bisher hat man noch nicht überprüft, ob nicht vielleicht andere Maßnahmen hätten gesetzt werden können, um die Geldwäsche zu verhindern. Statt dessen haben die Institutionen und die Kommission hier diesen Fehler begangen und dieses Grundrecht verletzt, um ein Problem zu lösen, ohne sich anzuschauen, ob es nicht verhältnismäßigere Maßnahmen dafür gegeben hätte.

Und schließlich kommen wir zu der Folgenabschätzung. Die Folgenabschätzung, so sagt man uns, ist etwas, das unternommen werden soll, ehe ein Gesetz verabschiedet wird, um festzustellen, was eigentlich die Folgen des Gesetzes sein werden.

Im Zuge der Verabschiedung der 2. Geldwäscherichtlinie hat man im Parlament sehr viel Staub aufgewirbelt. Man hat dann in die Geldwäscherichtlinie des Jahres 2001 eine Bestimmung hineingeschrieben, der zufolge es eine Folgenabschätzung geben wird. Eine Folgenabschätzung nach der Verabschiedung des Gesetzes und nicht vor der Verabschiedung des Gesetzes ist natürlich eine eigenartige Folgenabschätzung. Dennoch ist **eine** Folgenabschätzung besser als **keine** Folgenabschätzung. Es kam dann diese Bestimmung der Folgenabschätzung. Das wurde in die 2. Richtlinie hineingeschrieben. Jeder vernünftige Mensch hätte wohl angenommen, dass man sich die Folgenabschätzung der 2. Geldwäscherichtlinie anschaut, ehe man eine 3. Geldwäscherichtlinie verabschiedet. Es ist vielleicht nicht weiter überraschend für Sie (va dann, wenn Sie kein sehr großes Vertrauen in die „Better Regulation" haben), dass die 3. Geldwäscherichtlinie vorgelegt wurde, ohne dass man eine Folgenabschätzung der 2. Geldwäscherichtlinie gemacht hat. Diese Folgenabschätzung wird erst jetzt im Jahr 2007 gemacht, also eine gewisse Zeit nach der 3. Geldwäscherichtlinie. Das heißt, es ist nicht sehr überraschend, dass ich, was die „Better Regulation" anlangt, ein bisschen zynisch bin.

Ich möchte hier zwei Elemente iZm der besseren Rechtsetzung herausgreifen.

Eines der Hauptziele der besseren Rechtsetzung ist es, eine Vereinfachung der Gesetzgebung herbeizuführen. Wenn man sich aber die Position der Anwälte im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie anschaut, dann stellt man genau das Gegenteil fest. Denn Sie wissen alle, wir Rechtsanwälte haben unsere eigenen Richtlinien, die uns auf europäischer Ebene regeln. Es gibt hier drei Richtlinien auf europäischer Ebene. Wir sagen zur Kommission: Es gibt ja schon diese drei Richtlinien, sie sind großartig, wir lieben sie! Lassen Sie uns in Frieden, wir brauchen keine weiteren Richtlinien! Aber die Kommission hat beschlossen, dass wir doch noch eine Richtlinie brauchen und hat uns diese 4. Richtlinie gegeben. Sie hat gesagt: Diese drei Richtlinien sind gut und fein. Sie gelten weiterhin. Aber in dem Maße, in dem Sie nicht durch diese drei Richtlinien nicht geregelt werden, haben Sie jetzt eine vierte, die den Rest abdeckt. – Jetzt sind wir gerade dabei festzustellen, wo denn nun die Grenzen sind zwischen den drei Richtlinien, die uns schon regeln, und dieser 4. Richtlinie, die es nun auch gibt. Es ist sehr schwer festzustellen, wo die drei Richtlinien enden und wo die 4. Richtlinie beginnt. Das soll Vereinfachung der Rechtsetzung sein.

Schließlich noch eine weitere Bemerkung iZm der Dienstleistungsrichtlinie. Diese betrifft den Mangel an Transparenz bei der Entscheidungsfindung.

Vielleicht bin ich hier etwas indiskret, weil ich Geschichtchen erzähle, die ich nicht in der Öffentlichkeit erzählen sollte. Aber Sie haben wohl ohnedies gehört,

dass wir Rechtsanwälte von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden wollten. Wir haben uns sehr darum bemüht, aber wir waren nicht erfolgreich. Sie wissen vielleicht auch, dass die Notare erfolgreich waren. Diese sind nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst. Man sagt mir seitens der Notare, dass die Ausnahme im allerletzten Moment erfolgte. Als der Ministerrat zusammentrat, soll Präsident Chirac gesagt haben: „Ich habe die folgenden Bedingungen für meine Zustimmung im Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie zu stellen …" Eine der Konditionen war, dass die Notare auszunehmen wären. Er hat hier nicht nachgegeben. Da alle endlich die Dienstleistungsrichtlinie verabschieden wollten, wurden die Notare von dieser Richtlinie ausgeschlossen. Nun, das ist vielleicht gut für die Notare. In Wirklichkeit ist es aber gar nicht so gut für sie gewesen.

Aber damit ist eindeutig, es mangelt an Transparenz. Es gibt hier die europäischen Institutionen, es gibt die Entscheidungsfindung, es gibt die „Better Regulation". Die Tatsache, dass in der allerletzten Minute bei einer privaten Sitzung eine Entscheidung getroffen wird, ist sicherlich nicht sehr transparent und ist keine transparente Entscheidungsfindung.

Nun sagt man vielleicht, dass es den Notaren gelungen ist und dass sie erfolgreich waren, dass sie von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen wurden. Das hat ihnen aber nicht wirklich geholfen. Die Europäische Kommission war sehr wütend darüber, dass die Notare ausgenommen wurden. Das war ja im Gegensatz zu ihren eigenen Wünschen. Deshalb hat die Generaldirektion Binnenmarkt schon kurz danach ein Verfahren gegen 16 Staaten bezüglich dieser Ausnahme der Notare eingeleitet. Es sind hier sehr viele Verfahren anhängig. Die Notare stehen hier vor vielen Kämpfen, die sie auszutragen haben werden.

Abschließend kann ich sagen, dass es in erster Linie um die Frage geht: Was ist eigentlich die „Better Regulation"? Ist es nur ganz einfach eine Vortäuschung? Spielt man hier ein Spiel? Ist es wirklich möglich, irgendwann einmal eine „Better Regulation" zu erreichen, vor allem dann, wenn das Umfeld, in dem es zur Rechtsetzung kommt, so dicht und intensiv ist wie in Brüssel, wo es so viele Möglichkeiten der Unterminierung gibt, und wo es nicht wirklich eine Realität sein kann? Es geht ja hier um drei sehr unterschiedliche Institutionen, die zu einer Einigung kommen müssen, also nicht nur um die Kommission, denn es gibt ja drei Institutionen, die alle in diese Richtung hin wirken und auf ein Ziel hinarbeiten. Das sind sehr interessante Fragen.

Meine Schlussfolgerung wäre die folgende: Selbst wenn etwas nicht dem Namen entspricht, aber doch etwas Gutes ist, wie eben die „Better Regulation", sollten wir damit fortfahren und weitermachen. Mir scheint, dass wir hier nur zwei Möglichkeiten haben.

Wir könnten darüber nachdenken, wie sich die „Better Regulation" durchsetzen ließe, so dass im Gesetzgebungsprozess kein Grundsatz der besseren Rechtsetzung verletzt wird. Und wenn doch einer verletzt wird, was man dagegen beim Gerichtshof oder wo immer unternehmen könnte. Aber ich glaube, das wäre absurd und bei einem politischen Entscheidungsfindungsgremium nicht sehr realistisch. Das heißt, wir stehen vor dem, was wir haben. Wir haben die Prinzipien, die nicht durchsetzbar sind und die oft nicht eingehalten werden.

Ich glaube, meine abschließende Bemerkung wäre die folgende: Ich glaube, wir alle haben die Verpflichtung zu wissen – und sehr gut zu wissen –, was die „Better Regulation" besagt und dies immer wieder und ständig allen jenen vor Augen zu führen, die diesen Traum gehabt haben, die sich das haben einfallen lassen und die sich nicht an ihre Verpflichtungen halten, die sich nicht an die „Better Regulation" halten. Man kann dabei als politisches Instrument das Lobbying verwenden und sehr großen Wirbel machen und sagen, dass dieser Traum und diese Schönheit der „Better Regulation" eigentlich zum Biest wird und eigentlich nicht der Realität entspricht. Vielen Dank.

Deutschland

Fachanwalt für Erbrecht (DE)

übernehme Substitutionen
vor Gerichten & Schiedsgerichten

Dr. Andrzej Remin
– Rechtsanwalt –
Neubaugasse 68, 1070 Wien
Tel.: (+43) 1/403 87 15, Fax: (+43) 1/409 02 82
E-Mail: office@remin.at Internet: www.remin.de

„Better Regulation"

Herausforderung und Realität

Dr. Alfred J. Noll, Wien. Univ.-Doz. Dr. **Alfred J. Noll** ist Rechtsanwalt und Universitätsdozent für Öffentliches Recht und Rechtslehre an der Universität für Bodenkultur Wien. Er ist Mitherausgeber des „Journal für Rechtspolitik" und Verfasser zahlreicher Publikationen und Fachartikel zum Medien- und Urheberrecht sowie zum Verfassungsrecht.

2007, 178

Rechtsvereinfachung; EU-Recht; Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Meine sehr verehrten Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Schon weit weniger anspruchsvolle Themen würden mich in Verlegenheit bringen. Das liegt nicht an einer angeborenen Schüchternheit. Das liegt auch nicht nur an der offensichtlich überaus anspruchsvollen Aufgabe, hier vor Ihnen aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft über „Better Regulation" zu referieren. Die Gefahr, dass auf diesem weiten Feld auch für größere Geister und Berufenere sich Orientierungslosigkeit und daran anschließend Verzweiflung einstellt, ist durchaus augenscheinlich. Gründe für meine Verlegenheit erwachsen noch aus ganz anderen Umständen: Denn selbst wenn ich die mit unserer Thematik unlösbar verbundenen Unwägbarkeiten ungeachtet aller damit verbundenen Fallgruben und Dolinen mutig in Angriff nehme (ein gewiss riskantes Verhalten, das aber doch einem Rechtsanwalt gut zu Gesicht steht), und ich Ihnen also einleitend hoffnungsvoll die Chance in Aussicht stelle, nach meinen Amplifikationen klüger zu sein als zuvor, so stehe ich doch auch vor der nur schwer zu bewältigenden Versuchung, Sie mit den historischen, sozialen, ökonomischen und institutionellen Gegebenheiten zu belästigen, deren genaue Kenntnis es erst ermöglichen würde, das „Better Regulations"-Konzept[1] umfassend zu würdigen. Das kann in der mir vorgegebenen Redezeit eigentlich nur misslingen!

Um Sie nicht gänzlich zu enttäuschen, bleibt nur eine mögliche Gangart für die nächsten 20 Minuten: Ich versage es mir gänzlich, in heute fast schon anachronistisch anmutender Manier die doch immerhin möglichen Wohltaten des Rechts und der Gesetze zu postulieren, lasse kein Wort der Klage über hypertrophe Regelungswut und legistischen Dauerwirrwarr vernehmen – und werde versuchen, mich bis an die Grenzen der Obszönität knapp zu fassen. Das passt insofern ganz gut in den Rahmen unseres Generalthemas, als ich solcherart Ihre gewiss bestehende Bereitschaft mir zu folgen nicht überbeanspruchen werde und gleichzeitig zu beherzigen trachte, was als teleologisches Motto die Headline der einschlägigen Bestrebungen der EU abgeben könnte: „Less is More". – Ich fasse meinen Versuch in die drei folgenden Schritte:

- Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften;
- Verbesserung der Rechtsetzung als „ewige Aufgabe" und
- Die österreichische Rechtsanwaltschaft und das Europarecht.

I. Zur Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften

Es ist zwischenzeitig zur Binsenweisheit geworden: Die Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften und der nationalen Rechtsmassen kann einen beachtlichen Beitrag zur Verbesserung des Regelungsumfeldes, zur Aktualisierung und Modernisierung der Regeln und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes leisten. Richtig ist auch – und darin liegt wohl der wesentliche Ansatz des „Better Regulations"-Programms –, dass die europäische Wirtschaft durch eine Vereinfachung des Rechts gefördert werden kann. Technische und marktbezogene Entwicklungen können leichter aufgegriffen werden, die Entwicklung der europäischen Wirtschaft im internationalen Umfeld kann gefördert werden. Die EU-Kommission hat deshalb die Vereinfachung des EU-Rechts als ein politisches Schlüsselelement in ihrer Agenda zur Verbesserung der Rechtsetzung festgeschrieben.

Und tatsächlich gibt es Fortschritte, die in Summe nicht unbeachtlich sind. Eine strategische Überprüfung zeigt die bisher im Rahmen der Initiative für bessere Rechtsetzung erzielten Fortschritte: Es wurden seit 2003 ca 160 integrierte Folgenabschätzungen zur Prüfung der möglichen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Initiativen der Kommission vor ihrer Verabschiedung abgeschlossen. Es wurde ein neuer Ansatz zur Messung des mit geplanten Initiativen verbundenen Verwaltungsaufwands entwickelt. 68 Rechtsetzungsvorschläge der Kommission,

1) Vgl Mitteilung COM (2005) 535 – Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds, und dazu COM (2006) 629 (Commission Legislative and Work Programme 2007 [darin finden sich 47 Maßnahmen zur Reduktion von Verwaltungskosten]), COM (2006) 689 (Communication from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: A strategic review of Better Regulation in the European Union), COM (2006) 690 (First progress report on the strategy for the simplification of the regulatory environment) und COM (2006) 691 (Measuring administrative cost and reducing administrative burden in the European Union).

die dem Rat und dem Parlament zur Abstimmung vorlagen, wurden wieder zurückgezogen. Es wurde ein umfassendes Programm zur Vereinfachung der geltenden Vorschriften eingeleitet. Das 6. Umweltaktionsprogramm ist erfüllt vom Gedanken einer besseren Rechtsetzung.[2] Und in ihrem Vorschlag vom 19. 10. 2005 hat die Kommission eine umfassende Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschlagen.[3]

Im Rahmen des Programms von Oktober 2005 sollen innerhalb der nächsten drei Jahre rund 100 Initiativen vereinfacht werden. Die Kommission hat bis Ende 2006 ca 50 Initiativen abgeschlossen, obwohl viele davon noch im Rat und im Europäischen Parlament anhängig sind. Bei der Kodifizierung werden die Bestimmungen eines Rechtsakts mit allen späteren Änderungen desselben in einem einzigen Rechtsakt verschmolzen; dieser Prozess betrifft derzeit etwa 500 Rechtsakte aus sämtlichen Bereichen. Allein im kommenden Jahr wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat rund 100 kodifizierte Rechtsvorschriften vorschlagen.

So weit, so gut. Niemand wird sich gegen derartige Bemühungen stellen. Schauen wir uns an, wie dies in der Praxis funktioniert:

Ich greife ein beliebiges Beispiel heraus, und zwar den Kommissions-Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Aufhebung der RL 71/304/EWG des Rates vom 26. 7. 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.[4] Ausdrücklich weist die Kommission in der Begründung ihres Vorschlages darauf hin, dass dieser auf Art 47 Abs 2 sowie Art 55 und 95 EG-Vertrag gestützte Vorschlag einen Beitrag zur Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts bildet, indem eine überholte Richtlinie aufgehoben wird – und das Gemeinschaftsrecht auf diese Art von einem überflüssigen Rechtsakt bereinigt wird. Inhaltlich argumentiert die Kommission, dass durch die Verabschiedung verschiedener Rechtsakte auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens[5] sowie durch die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes[6] zwischenzeitig ein Schutzniveau gewährleistet wird, das mindestens genauso hoch ist, wie es auf der Grundlage der RL 71/304/EWG des Rates v 26. 7. 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden,[7] besteht. Die RL 71/304/EWG sollte folglich aufgehoben werden, um das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen, ohne dass dadurch die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigt werden.

Die Begründung der Kommission ist nachvollziehbar und deshalb einsichtig. Die Richtlinie hatte zwei Anwendungsbereiche: Der eine betrifft die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, die heute durch die RL 2004/18/EG und 2004/17/EG geregelt sind, und der andere in direktem Bezug auf die Anwendung der Art 43 und 49 EG-Vertrag den diskriminierungsfreien Zugang zu den Aufträgen im Allgemeinen, und zwar im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens und im Anschluss daran. Der erste Bereich ist von den Rechtsvorschriften, die zeitlich nach dieser RL im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erlassen worden sind, vor allen den RL 2004/17/EG und 2004/18/EG, überholt worden. Für den zweiten Anwendungsbereich ist wesentlich, dass sich die Rsp des EuGH auf dem Gebiet des freien Dienstleistungsverkehrs seit dem Inkrafttreten der RL 71/304/EWG erheblich weiterentwickelt hat. Auf diese Weise wurde klargestellt, dass durch Art 49 EG-Vertrag unterschiedslos geltende Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, untersagt sind.[8] Dadurch hat Art 49 EG-V einen größeren Anwendungsbereich erlangt, als Art 3 der RL 71/304/EWG. Daraus ist ganz unleugbar zu schließen, dass die RL 71/304/EWG ihre Daseinsberechtigung verloren hat und daher aufgehoben werden kann, ohne dass dadurch die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigt würden.

Wenn wir dieses hier nur beispielhaft angeführte Beispiel *pars pro toto* nehmen, und wenn wir weiter unterstellen, dass die Kommission auf diesem mühevollen Weg der Rechtsvereinfachung weiterhin kraftvoll ausschreiten wird, dann müssen uns als praktizierende Juristinnen und Juristen Glücksgefühle überkommen. Wir sollten uns aber hüten, vorschnell paradiesische Zustände zu imaginieren. Wenn wir an die unendliche Fülle des europäischen Verwaltungsrechts denken, wenn wir uns gar in die Untiefen des Agrarrechts mit seinen Verordnungen begeben, und wenn wir gleichzeitig berücksichtigen, dass sich in vielen Fällen die komplexe Rechtslage erst aus einer Zusammenschau von europarechtlichen Gesetzgebungsakten, der einschlägigen Judikatur des EuGH und den verschiedenen

2) Vgl COM (2005) 466.
3) Vgl COM (2005) 509.
4) COM (2006) 748, 30. 11. 2006.
5) Zuletzt der RL 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 3. 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der RL 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 3. 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.
6) Vor allem dessen Urteil v 25. 7. 1991 in der Rs C-76/90 *Säger,* Slg I-4221.
7) ABl L 185 v 16. 8. 1971, 1.
8) Siehe auch das EuGH-Urteil v 25. 7. 1991 in der Rs C-288/89 *Gouda,* Slg I-4007, RN 12 und 13.

nationalstaatlichen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsakten ergibt, dann könnte das vorschnell entwickelte *Flow*-Gefühl rasch wieder in Verzweiflung münden.

Um auch hier rasch ein beliebiges, aber immerhin in Österreich aktuelles Beispiel zum Besten zu geben: Die Kommission hat unlängst die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Samen-Märkte für die Rinder-Besamung zu liberalisieren. Gegenwärtig läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg.[9] Die Sache wäre ganz einfach, würde sie nicht in den Paradoxa des österreichischen Föderalismus stecken. Tierzucht ist in Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache – aber ein bundesweites einheitliches Tierzucht-Gesetz lässt sich politisch nicht durchsetzen. Eine Vereinfachung des Rechts würde sich durch die Beseitigung föderalistischer Überkommenheiten rasch erzielen lassen – allein, dazu mangelt es am politischen Willen.

Dennoch führt natürlich am Versuch einer Vereinfachung des EU-Rechts kein Weg vorbei. Die Kommission kann hier des Beistands der Rechtsanwaltschaft versichert sein – allein, die maßgeblichen Hindernisse einer raschen und sowohl wirtschafts- wie konsumentenfreundlichen Vereinfachung des Rechts liegen nicht nur bei der EU, sondern teilweise auch im lokalen bzw mitgliedstaatlichen politischen Bereich. Ohne dieses Thema an dieser Stelle weiter zu strapazieren würde ich die These wagen, dass die EU mit ihrer Initiative der Rechtsvereinfachung nicht nur an der Inkonsistenz ihres eigenen Gesetzgebungsverfahrens und den daraus entstehenden Inkohärenzen leidet, sondern auch auf Bedingungen angewiesen ist, die sie selbst nicht herstellen kann, weil diese eben im lokalen bzw mitgliedstaatlichen Milieu liegen. Sisyphos kommt uns in den Sinn, und wir erinnern uns, dass „(d)er Kampf gegen Gipfel ein Menschenherz auszufüllen (vermag)", wie es bei *Albert Camus* heißt.[10] Ob sich diese Parabel auch auf die Tätigkeit der EU-Kommission übertragen lässt?

II. Zur Verbesserung der Rechtsetzung als „ewiger Aufgabe" des europäischen Gesetzgebers

Das europäische Binnenmarktkonzept hat seinen Versprechungen und den damit verbundenen Bekundungen zufolge mehr Freiheit und geringere staatliche Bevormundung im Sinn. Damit ist aber – um einem gängigen Vorurteil zu widersprechen – nicht automatisch ein Regelungsabbau verbunden. Ganz richtig hatte noch *Giandomenico Majone* im Jahr 1996 festgestellt, dass „the the last fifteen years have been a period less of deregulation than of intense regulatory reform, where the latter is used to denote the apparently paradoxical combination of deregulation and re-regulation".[11] Die Mitgliedstaaten haben ihre Kompetenzen nicht einfach an die EU delegiert. Vielmehr haben sie kollektiv dazu beigetragen, dass sie eine zentrale Rolle im Rahmen der EU-Gesetzgebung beibehalten. Innerhalb der Kommission haben sie unter Hinweis auf ihre nationalen Interessen die Gesetzgebung der EU beeinflusst. Dies wird auch weiterhin der Fall sein. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten über ihre nationalen Verwaltungsbehörden die ausschließliche Kompetenz der Vollziehung von EU-Recht. Auf diese Art ist „the national deeply implicated in the production of Community governance".[12]

Natürlich lässt sich „Better Regulation" nicht auf die Vereinfachung der Gesetzgebung reduzieren. Folgenabschätzung und Transparenz sind ebenso wichtige Gesichtspunkte wie Kohärenz und Konsistenz der EU-Rechtsinstrumente. Aber der deutliche Druck auf die EU-Kommission in den 90er Jahren hat es der Kommission nahe gelegt, mit dem Konzept der Vereinfachung („Simplification") zu reagieren. Insb dem Vorwurf der Unübersichtlichkeit und Überkomplexität der EU-Gesetzgebung konnte auf diese Weise mit einem gewissen appeal begegnet werden. Man muss deshalb, auch wenn man nicht zur Bösartigkeit neigt, zunächst darauf hinweisen, dass die Simplification selbst eine überaus komplexe Aufgabenstellung bedeutet! Unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätprinzips heißt Vereinfachung zunächst Beschränkung der EU-Gesetzgebung. Das kann aber auf einzelnen Gebieten durchaus bedeuten, dass es für einzelne Verwaltungsbereiche zu neuen gesetzgeberischen Zielstellungen kommt (man denke etwa an nationale Regulatoren oder an private Normierungsinstitutionen). Im Effekt kommt es dann aber nicht zu einer Vereinfachung der sachlich einschlägigen Gesetzgebung, sondern zu einer disparaten und noch komplexeren Regelung. Nimmt man hingegen Vereinfachung der Gesetzgebung aus dem Blickwinkel der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa ins Visier, dann tauchen das Postulat der Regulierungsdichte und die Berücksichtigung von Kosten- und Nutzen-Folgeabschätzungen auf. Sicherlich kann der Versuch, gesetzliche Auflagen zu reduzieren, zu einer Kostensenkung führen. Aber damit entsteht quasi naturwüchsig die Gefahr, dass rechtliche Unsicherheit vor den (nationalen) Gerichten in erhöhte Rechtsverfolgungskosten mündet.

9) Vgl den ausführlichen Bericht in *Die Presse* v 3. 2. 2007, 21.
10) *A. Camus,* Der Mythos des Sisyphos (1942). Deutsch v *V. v Wroblewsky* (Reinbek: Rowohlt 1999), 159.
11) *Giandomenico Majone,* Regulating Europe (London: Routledge 1996) 2.
12) *Kenneth A. Armstrong,* Regulation, Deregulation, Re-Regulation (London: Kogan 2000) 2/3.

Wenn aber „Vereinfachung" paradoxerweise ihre eigene Komplexität hervorbringt, dann ist es unabweisbar darüber nachzudenken, ob nicht die verschiedenen Werte, die unter dem zustimmungsheischenden Begriff der „Vereinfachung" zusammengefasst sind, in durchaus verschiedene Richtungen ziehen. Das Europäische Parlament hat schon vor zehn Jahren in seiner Resolution zum Better Lawmaking Report 1997 darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung unbestimmter gesetzlicher Zielsetzungen durch Rahmenrichtlinien zu einem Recht führen kann, „which is uncertain, less mandatory („soft law") and less sure, which results in fictious harmonisation and in uncertain transposition into the national legal system" (A4–0460/98).

Es ist ganz offensichtlich, dass es wenig zweckmäßig ist, ganz unterschiedliche Zielsetzungen unter einzelne Werte, Slogans oder Ideen zu rubrizieren. Von Relevanz ist vielmehr, wie ganz unterschiedliche Zielvorstellungen miteinander verbunden sind. Wenn es zur Entscheidung über den Einsatz bestimmter legistischer Mittel kommt, dann wird es immer einen bestimmten Trade-off zwischen Dezentralisierung und Vereinfachung geben. Damit ist aber das ganze Institutionengefüge der EU angesprochen, und es stellt sich die Frage nach einer Europäischen Gesetzgebungslehre, die am Leitbild einer modernen Ordnungsidee ausgerichtet sein sollte.[13] „Better Regulation" ist also einzubetten in ein Konzept der „Good Governance" und auszurichten an den dafür maßgeblichen fünf Grundsätzen der Offenheit, der Partizipation, der Verantwortlichkeit, der Effektivität und der Kohärenz. Es versteht sich, dass alle diese werbenden Kriterien für eine bessere Gemeinschaftsrechtsetzung nur dann Aussicht auf Realisierung haben, wenn das Instrument der Folgenabschätzung (impact assessment) konsequent und vorurteilsfrei zum Einsatz kommt.

Wenn wir die vielfältigen konkreten Probleme, die damit verbunden sind, einmal beiseite lassen, dann stellt sich jedenfalls und unweigerlich die Frage nach der Identität des europäischen Gesetzgebers. Ich muss Sie an dieser Stelle nicht mit den Untiefen der Komitologie plagen und Sie in die Analyse des europäischen Mehrebenensystems verwickeln, und ich versuche daher die angesprochene Thematik mit einer radikal vereinfachten Fragestellung anzureißen: Wenn es stimmt, dass es keinen Imperativ ohne Imperator gibt, und es also keine Norm ohne eine normsetzende Autorität gibt,[14] dann stellt sich die Frage nach dem gesetzgebenden Subjekt des Europarechts. Solange das europäische politische System von einer Vielzahl von Akteuren geprägt ist und somit ein singulärer Anspruchpartner für rechtspolitische Forderungen fehlt, sind die Besonderheiten spezifischer Akteurkonstellationen zu berücksichtigen.[15] Dies gilt sicher auch schon für die nationale Gesetzgebung, die damit einhergehenden Probleme der Adressierung politischer Forderungen und die Zurechnung politischer Entscheidungen sind aber im Hinblick auf die EU mehrfach potenziert. Die Forderung nach einer Verbesserung der europäischen Gesetzgebung ist daher vor ungleich größere Schwierigkeiten gestellt als im nationalen Rahmen. „Better Regulation" ist deshalb eine „ewige Aufgabe", weil sich der institutionelle Rahmen der europäischen Gesetzgebung noch nicht zu voller Staatlichkeit verdichtet hat und weil deshalb die unterschiedlich wirkmächtigen Einflussmöglichkeiten einer unübersehbaren Vielzahl ganz unterschiedlicher Akteure auf den verschiedenen Ebenen europäischer Politik unentwegt zu berücksichtigen sind – und je nach Politikfeld ergeben sich dann konkrete Konstellationen, die sich allerdings in ihren legislativen Auswirkungen schwer antizipieren lassen.

Wir können daraus verschiedene Folgerungen ableiten – für die Anwaltschaft bedeutet dies aber jedenfalls, dass sie (und damit komme ich zum abschließenden Teil meiner Skizze) ihre Rechte und Anliegen auf unterschiedlichen Ebenen vertreten und gegenüber unterschiedlichen Akteuren behaupten muss.

III. Die österreichische Rechtsanwaltschaft und das Europarecht

Man kann die Sache von unterschiedlicher Seite her angehen. Ich greife abschließend lediglich ein Thema heraus: Ich frage danach, in welchem Ausmaß die europäische Rechtsanwaltschaft fähig ist, einen eigenständigen Beitrag zur Realisierung von „Better Regulation" zu erbringen.

Wir können das Europarecht nur verstehen als das Produkt ganz unterschiedlicher Einflussnahmen. Die europäischen Behörden stehen unter beständigem „Beschuss" von *pressure groups*, Verbänden, nationalstaatlichen Verwaltungsbehörden etc etc. Daraus erwächst eine chronische Unübersichtlichkeit, die es angeraten erscheinen lässt, die Aufmerksamkeit weg vom institutionellen Gefüge hin zu individuellen, situativen und kulturellen Faktoren der Gesetzgebung und Einflussnahme zu richten. Es darf durchaus als Gewissheit ge-

13) Vgl *Ines Härtel,* Handbuch Europäische Rechtsetzung (Berlin / Heidelberg / New York: Springer 2006) 19–27.

14) Vgl *Hans Kelsen,* Allgemeine Theorie der Normen, *K. Ringhofer / R. Walter (Hrsg)* (Wien: Manz 1979) 23. – Die Wortwendung „Kein Imperativ ohne Imperator!" stammt von *Walter Dubislav* (Zur Unbegründbarkeit von Forderungssätzen, Theoria 3 [1937] 330 ff), worauf *Kelsen* nicht hingewiesen hat.

15) Vgl ausführlich *Fritz W. Scharpf,* Interaktionsformen. Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung (Opladen: Leske + Budrich 2000) und schon *ders,* Coordination in Hierarchies and Networks, in *F. W. Scharpf* (Hrsg), Games in hierarchies and Networks. Analytical and Empirical Approaches to the Study of Governance Institutions (Frankfurt: Campus 1993) 125 ff.

nommen werden, dass sie aufgrund ihrer alltagspraktischen Erfahrungen prädestiniert sind, derartige Faktoren bei der Interessenvertretung professionell zu berücksichtigen.[16] Als Interessenvertreter kommt Rechtsanwälten Bedeutung nicht nur als Vertreter vor den Gerichten, sondern in wachsendem Ausmaß als rechtskundiger Berater zu, der seine Klienten vor bekannten und unbekannten Gefahren schützt. Ein derartiges anwaltliches Selbstverständnis könnte viel dazu beitragen, den Prozess der europäischen Gesetzgebung schon auf den niedrigen Ebenen der Normwerdung zu rationalisieren. Mit anderen Worten und mit der für unsere Veranstaltung wohl zulässigen Überspitzung: Wenn „Better Regulation" als europäische Anstrengung Aussicht auf Erfolg haben soll, dann muss die EU die Erfahrungen und Kenntnisse der europäischen Anwaltschaft in verstärktem Maße nutzen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich erlaube mir, mit einer zweifachen Mahnung zu schließen – wobei mich weniger edukative Ambitionen treiben als schlichte Erfahrungssätze, die zu akzeptieren auch jenen gut anstünde, die mit permanenten Seitenblick auf ihre ungewisse Wiederwahl bzw Wiederbestellung stets dazu neigen, ihr zur Schau gestelltes politisches Wollen über ihr politisches Können zu stellen:

Erste Mahnung: „Rechtsvereinfachung" und „Verringerung des Verwaltungsaufwandes" dürfen nicht isoliert nur die auf Gewinnmaximierung zielenden Bedürfnisse der europäischen Unternehmen in den rechtspolitischen Horizont kommen. Gleichzeitig und mit noch größerer Ambition sind die Erwartungen und Sehnsüchte der europäischen Bürgerinnen und Bürger nach einem sozialen Gemeinwesen realitätsnah zu berücksichtigen. In einer zunehmend deregulierten „Marktgesellschaft" sind die vielfältigen wirtschaftlichen Gefährdungen nicht individuell zu meistern. Wer anderes behauptet, lügt sich in die Tasche. Die von der EU angezielten „impact assessments" und „public consultations" als integrale Elemente des „Better Regulation"-Programms bedürfen deshalb einer sozial ausgerichteten Reorientierung.

Zweite Mahnung: Es ist richtig, dass anwaltliche Dienstleistungen Kosten verursachen. Und es ist auch richtig, dass diese Dienstleistungen mitunter teurer angeboten werden, als es den mitunter wenig einsichtigen Erwartungen verschiedener Marktteilnehmer entspricht. Trotzdem wäre es kurzsichtig, unter Hinweis auf diesen Umstand einer völligen Liberalisierung anwaltlicher Dienstleistungen das Wort zu reden. Es ist einsehbar und richtig, das anwaltliche Berufsausübungsrecht von den Zöpfen überkommenen Standesdünkels und von nicht zu rechtfertigenden Schließungsmechanismen zu befreien. Die damit angesprochene Anpassungsleistung ist aber jedenfalls in Österreich weitestgehend erbracht worden. Es bleibt eine anwaltliche Sonderstellung gegenüber anderen Dienstleistern, die im Interesse aller Rechtsunterworfenen zu bewahren ist. Diese Sonderstellung erfährt ihre tagtägliche Rechtfertigung im unabhängigen, ausschließlich dem Wohl der Mandanten verpflichteten Einsatz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wer der Rechtsanwaltschaft mit Gewalt eine ausschließlich nach Kriterien der Marktgängigkeit ausgerichtete Berufsausübung aufzwingen will, der vernichtet damit nicht nur eine rechtskulturelle Errungenschaft allerersten Ranges, er mindert damit *uno actu* die Realisierungsmöglichkeiten von Freiheit: denn nicht in den wenigsten Fälle sind es nur noch Anwälte, die den Menschen heute im Kampf gegen staatliche, wirtschaftliche, politische und sexuelle Zumutungen verlässlich zur Seite stehen.

16) Vgl die Zusammenfassung von *Patrick Schmidt,* Lawyers and Regulation. The Politics of the Administrative Process (Cambridge: Cambridge University Press 2005) 215: „[. . .] zealous advocacy is both a perceived responsibility and a tactic that may induce settlement." Und weiter: „The flexible roles of lawyers in regulatory politics are a necessary condition of practice, driven at the individual level by the commitments to clients and the need to reduce pervasive uncertainty. Lawyers adapt during the pursuit of enduring goals, both for the client and for themselves. Beyond individual interactions, however, if lawyers do not sit at the core of regulatory policymaking, and if they appear episodically and with variable roles, what can we say that lawyers do within specialized areas of policymaking [. . .]. Attorneys do more than simply transmit signals and messages as a kind of regulatory courier. In at least some examples, attorneys have been afforded broader roles. At other times, whatever the role for attorneys, the unquestionably legal tenor and character of interactions dominate the proceedings. An important answer to the question is that attorneys make clear to us how the dynamic and fluid world of contemporary regulatory politics has some forms of stability at its core. As the hierarchy of the administrative state breaks down to seemingly open and even unaccountable mass of public and private interests, attorneys, as interest representatives, help clients find order in law and law-like norms" (ebd 217/218).

Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages[1)]

Grundsätze der Strafverteidigung

Präambel
Grundsätze

1. Verschwiegenheitspflicht und Belastungsverbot des Verteidigers
2. Mandatsanbahnung in Haftfällen
3. Beendigung des Mandats
4. Konsensgebot
5. Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter
6. Akteneinsicht, Unterrichtung über geplante Ermittlungen und Zwangsmittel
7. Weitergabe von Informationen und Kopien an Dritte
8. Eigene Erhebungen des Verteidigers
9. Nutzung prozessualer Handlungsmöglichkeiten
10. Wahrnehmung prozessualer Rechte im Kontakt mit Dritten
11. Kontakt mit Sachverständigen
12. Verständigungen im Strafverfahren
13. Umgang mit Medien

Präambel

Der Arbeitskreis Berufsrecht und die Arbeitsgruppe Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages haben sich nach ausführlicher Diskussion über diese Grundsätze der Strafverteidigung verständigt.

Es soll damit den Kolleginnen und Kollegen eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt und Position zu umstrittenen Fragen bezogen werden.

Neue standesrechtliche Normen werden nicht geschaffen. Die Grundsätze der Strafverteidigung bewegen sich im Rahmen des geltenden Berufsrechts der Rechtsanwälte und der materiellen und formellen Strafgesetze und sind daher im Zusammenhang mit diesen Normen und Regelungen zu lesen.

Grundsätze

1. Verschwiegenheitspflicht und Belastungsverbot des Verteidigers

Der Verteidiger ist im Rahmen der Gesetze ausschließlich den Interessen des Mandanten verpflichtet; er ist unverzichtbarer Teil eines fairen Strafverfahrens.

Der Verteidiger ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben als unabhängiger Vertreter und Beistand von Verdächtigen und Beschuldigten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er übt die Verfahrensrechte des Beschuldigten aus; dabei trifft ihn eine Schutzaufgabe und ein Belastungsverbot.

Begründung:

Als Rechtsanwalt ist der Verteidiger verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO; vgl Punkt 4.4. der EG-Standesregeln); er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind (§ 2 2. Satz RL-BA). Dabei ist besonders bedeutsam, dass – im Sinne des Art 6 EMRK – die Verteidigung und der Verteidiger ein unverzichtbarer Bestandteil eines jeden fairen Strafverfahrens sind.

Der Verteidiger ist zu Parteilichkeit berechtigt und verpflichtet. § 9 Abs 1 RAO gibt dem anwaltlichen Verteidiger das Recht „unumwunden vorzubringen" und Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

Die Verschwiegenheitspflicht als Teil der anwaltlichen Treuepflicht gegenüber dem Mandanten (§ 9 Abs 2 RAO) ist Grundlage der Beistandsleistung des Verteidigers und begründet ein Belastungsverbot gegenüber dem Mandanten. Nur so kann er unter Wahrung der Rechtstellung des Beschuldigten seine Rolle und Schutzaufgabe als Vertreter und Rechtsbeistand wahrnehmen.

Verschwiegenheits- und Beistandspflicht sowie Belastungsverbot sind die Eckpfeiler einer pflichtgemäßen Verteidigung.

Es kann sich der Verteidiger bei pflichtgemäßer Verteidigung der strafbaren Handlung der Begünstigung nicht schuldig machen.

2. Mandatsanbahnung in Haftfällen

Mandatsanbahnungsgespräche zwischen Verteidiger und in Haft befindlichen Personen unterliegen abgesehen von gesetzlichen Ausnahmefällen keiner Überwachung. Erfolgt die Anbahnung auf schriftlichem Wege ist schon die Korrespondenz als „Verteidigerpost" zu kennzeichnen und daher der Zensur entzogen.

Begründung:

Die Mandatsanbahnung kann nicht nur in einem persönlichen Gespräch zwischen Verteidiger und zukünftigen Klienten erfolgen, sondern auch auf schriftlichem Wege. Dies betrifft insbesondere in Haft befindliche Personen. Um auch in einem solchen Fall eine Überwachung des Schriftverkehrs auszuschließen und damit

1) Diese hier abgedruckten Grundsätze wurden von den Mitgliedern der ÖRAK-Arbeitsgruppe Strafrecht, RA Dr. *Manfred Ainedter,* RA Dr. *Wolfgang Moringer,* RA Dr. *Elisabeth Rech,* RA Dr. *Gerald Ruhri* und RA Univ.-Prof. Dr. *Richard Soyer,* verfasst.

das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten als Voraussetzung für das Mandat zu ermöglichen, muss diese Mandatsanbahnung nach außen in Erscheinung treten. Die Korrespondenz ist als „Verteidigerpost" zu kennzeichnen.

3. Beendigung des Mandats

Eine erfolgte Vollmachtsauflösung sollte in jedem Fall dem Gericht bekannt gegeben werden.

Begründung:

Eine erteilte Vollmacht gilt dem Gericht gegenüber bis zur Mitteilung der Auflösung des Vollmachtsverhältnisses. Diese Verständigung wird nicht durch Vollmachtslegung eines weiteren Verteidigers ersetzt. Es kann daher der Fall eintreten, dass bei Kündigung der zweiten Vollmacht der erste Verteidiger Zustellungen (z.B. Ladungen, Entscheidungen) erhält. In diesen Fällen hat der erste Verteidiger die zur Wahrung der Interessen des früher Verteidigten unbedingt notwendigen Schritte zu setzen (Verständigung über die erfolgte Zustellung, nunmehrige Verständigung des Gerichtes über die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses usw.). Aus diesen Gründen sollten Vollmachtsauflösungen jedenfalls dem Gericht bekannt gegeben werden.

4. Konsensgebot

Die Verteidigung hat in Konsens zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten zu erfolgen. Ist ein solcher Konsens nicht zu erreichen und bleibt das Mandat bestehen, ist die Verteidigung so zu führen, dass sie nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Verteidigers der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Mandanten dient.

Begründung:

Grundsätzlich ist zu trachten, mit dem Klienten Einvernehmen über die Verteidigungsstrategie zu finden. Das bedeutet nicht, dass jeder Schritt erst nach Zustimmung und detaillierter Aufklärung des Klienten erfolgen darf. Allerdings muss in der Generallinie Übereinstimmung und in kritischen Situationen Einvernehmen über die konkrete Vorgehensweise bestehen. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die Aufklärung des Klienten. Weder Schwarzmalerei noch Schönfärberei sind angebracht. Der Klient ist auch über die Unwägbarkeiten des Verfahrens zu informieren.

Kommt ein Konsens nicht zustande, gibt es drei Reaktionsmöglichkeiten: der Verteidiger kündigt das Vollmachtsverhältnis auf, der Klient kündigt es auf oder das Mandatsverhältnis bleibt bestehen. Im letzten Fall hat der Verteidiger die Verteidigung im pflichtgemäßen Ermessen zu führen.

5. Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter

Der Verteidiger hat die Interessen seines Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Die Rechte dritter Personen dürfen im Rahmen der Verteidigung nur in Abstimmung mit dem Mandanten und unter Wahrung der Interessen des Mandanten berücksichtigt werden.

Für den Fall der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit der Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Verteidigungskonzepts für mehrere Beschuldigte ist der Mandant eingehend zu belehren und seine Zustimmung dazu einzuholen. Die Weitergabe von das Verfahren betreffenden Informationen an Verteidiger anderer Beschuldigter ist mit Zustimmung des Mandanten unbedenklich.

Begründung:

Häufig sind Interessen dritter Personen vom Strafverfahren tangiert. Der Verteidiger hat es zu respektieren, wenn der Klient diese Drittinteressen im Rahmen seiner Verteidigung berücksichtigen möchte (der Klient möchte etwa seine Hintermänner nicht nennen, obwohl dies strafmindernd wirken würde). Er hat ihn allerdings darüber zu belehren, welche Folgen bzw. Gefahren dieses Verhalten für ihn hervorrufen kann.

Auch im Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie für mehrere Beschuldigte sind die Interessen des eigenen Mandanten umfassend zu wahren. Voraussetzung für eine gemeinsame Verteidigungsstrategie ist eine detaillierte Beratung des Klienten über Vor- und Nachteile sowie die ausdrückliche Zustimmung des Klienten zu einer solchen Vorgehensweise.

Beim Versuch der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungslinie darf der Verteidiger die Verteidigungsinteressen des Mitbeschuldigten nicht mit unlauteren Mitteln beeinträchtigen. Täuschende und irreführende Einwirkungen auf Mitbeschuldigte sind jedenfalls zu unterlassen.

Im Fall der Unmöglichkeit der Herstellung eines Konsenses mit dem Mandanten zu diesen Fragen ist auf die Überlegungen zum Konsensgebot zu verweisen.

Es liegt in der Ingerenz des Mandanten zu bestimmen, an wen sein Verfahren betreffende Informationen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt auch für den Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie.

6. Akteneinsicht, Unterrichtung über geplante Ermittlungen und Zwangsmittel

Der Verteidiger ist berechtigt, seinen Mandanten über den Inhalt zulässigerweise eingesehener Akten und in Erfahrung gebrachter Informationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für

- *noch nicht erledigte, aber von den Strafverfolgungsbehörden erkennbar beabsichtigte Ermittlungsmaßnahmen,*

- *noch nicht vollstreckte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen den Mandanten und/oder Dritte,*
- *einen noch nicht vollzogenen Haftbefehl gegen den Mandanten oder gegen einen Mitbeschuldigten.*

Begründung:

Die in § 45 Abs 2 StPO vorgesehenen Beschränkungen der Akteneinsicht begrenzen die dem Verteidiger obliegende Unterrichtung seines Mandanten, die diesen erst in die Lage versetzt, die ihm als Verfahrensubjekt zustehenden Rechte auszuüben bzw. ausüben zu lassen. Dabei kann es nicht Aufgabe des Verteidigers sein, richterliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Akteneinsicht zu kontrollieren.

Solange der Verteidiger nicht durch seine unzulässige Vorgangsweise Informationen über gegen seinen Mandanten geplante Maßnahmen erlangt, ist es nicht bedenklich, diesen davon in Kenntnis zu setzen.

7. Weitergabe von Informationen und Kopien an Dritte

Soweit es Verteidigungszwecke erforderlich machen, ist die Weitergabe von Kopien von Aktenteilen an Dritte mit Zustimmung des Mandanten zulässig. Diese hat zu unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass durch die Weitergabe die Begehung strafbarer Handlungen begünstigt wird.

Begründung:

Es steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger grundsätzlich zu, Informationen über verfahrensrelevante Vorgänge und Ermittlungen, insbesondere auch personenbezogene Daten, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen an Dritte weiterzugeben. Selbstverständlich steht dieses Recht dann nicht zu, falls bestimmte Tatsachen darauf hinweisen, dass der Dritte die durch die Aktenkopien erhaltene Information zur Begehung strafbarer Handlungen (z.B. Nötigung von Zeugen) verwendet. Überwiegende „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen" iSd § 1 Abs 1 DSG 2000 dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden (vgl RV 74 ff zu § 54 StPO idF des StPRG 2004).

So wie der Verteidiger grundsätzlich berechtigt ist, seinen Mandaten mündlich, schriftlich oder durch Übergabe von Kopie von Akten(teilen) zu informieren, kann er auch Kopien über Aktenteile an Dritte weitergeben.

8. Eigene Erhebungen des Verteidigers

Der Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, eigene Erhebungen anzustellen oder solche durch Dritte anstellen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit eigener Erhebungen hat der Verteidiger unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles jeweils zu prüfen.

Der Verteidiger hat seinen Mandanten über Aufnahme, Durchführung und Ergebnisse solcher Erhebungen zu unterrichten und die Ergebnisse eigener Erhebungen in geeigneter Weise festzuhalten.

Zur Vornahme eigener Erhebungen trifft den Verteidiger jedoch niemals eine Pflicht.

Begründung:

Das Recht, eigene Erhebungen anzustellen, verstößt gegen keine Norm der Rechtsordnung und ist schon deswegen grundsätzlich anzuerkennen.

Stellt der Verteidiger eigene Ermittlungen an, dann stehen ihm selbstverständlich keinerlei Zwangsbefugnisse zu. Personen, mit denen der Verteidiger sprechen will, haben keine Verpflichtung zu erscheinen oder gar auszusagen. Über diese Rechtslage darf der Verteidiger seine Kontaktpersonen nicht im Unklaren lassen.

Zu den „eigenen Erhebungen" zählen insbesondere die Einholung von Auskünften aller Art, die Besichtigung des Tatortes, die Anfertigung von Fotografien und Skizzen, die Einholung von Sachverständigengutachten und die Befragung von Zeugen. Dem Recht auf Befragung von Zeugen steht nicht entgegen, dass diese von der Polizei schon vernommen wurden oder ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung noch bevorsteht. Die Beauftragung einer Detektei kann ein geeigneter Schritt sein, um Ermittlungen durch Dritte anstellen zu lassen.

Es obliegt dem Verteidiger zur prüfen, ob die Durchführung eigener Erhebungen den Interessen seines Mandanten dient. Dabei sind auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Mandanten angemessen zu berücksichtigen, durch eigene Ermittlungen tatsächlich entlastende Umstände zu Tage zu fördern.

Für das Erfordernis der geeigneten Dokumentation der eigenen Ermittlungen sprechen eine Reihe von Überlegungen. Zum einen dient die Dokumentation dem eigenen Schutz vor Vorwürfen in unzulässiger Weise auf die Ergebnisse der Ermittlungen eingewirkt zu haben (unzulässige Beeinflussung von Zeugen). Zum anderen schafft die geeignete Dokumentation eine Transparenz, die der Verwertung der Ermittlungsergebnisse im Sinne des Mandanten förderlich ist. Schlussendlich können auch nur entsprechend dokumentierte Ermittlungsergebnisse zum Gegenstand tragfähiger Vorhalte gemacht werden.

Die Verneinung einer Verpflichtung zur Anstellung eigener Erhebungen dient der Klarstellung, dass es sich bei der Ausübung des Rechtes um ein ungebundenes Ermessen handelt, aus der Unterlassung solcher Erhebungen dem Verteidiger dementsprechend nicht der Vorwurf des pflichtwidrigen Handelns gemacht werden kann.

9. Nutzung prozessualer Handlungsmöglichkeiten

Der Verteidiger kann prozessuale Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsordnung frei nutzen.

Vor der Nutzung einer prozessualen Handlungsmöglichkeit (z.B. Beweis- oder Ablehnungsantrag) hat der Verteidiger zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Verfahrenslage den Interessen des Mandanten nützt.

Begründung:

Die Wahrnehmung prozessualer Handlungsmöglichkeiten und prozessualer Rechte darf im Rahmen der freien Verteidigung keiner behördlichen oder richterlichen Kontrolle unterzogen werden. Es steht im freien, an den Interessen des Mandanten orientierten Ermessen des Verteidigers, ob und wie er von verfahrensrechtlichen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Die Grenzen dieser Rechtsausübung werden durch die auch sonst die Staatsbürger bindenden Gesetze gezogen. So darf der Verteidiger nicht auf einen bekanntermaßen zur Falschaussage bereiten Zeugen zurückgreifen oder Anträge stellen und Erklärungen abgeben, die eine falsche Verdächtigung darstellen.

Die Berücksichtigung der Interessenlage des Mandanten ist nicht davon zu trennen, dass es regelmäßig der Verteidiger ist, der seinem Mandanten Funktion und Ablauf des Strafverfahrens erklärt. Das Verständnis des Mandanten von der Ausprägung seiner prozessualen Interessenlage wird weitgehend davon abhängen, wie er vom Verteidiger die prozessuale Situation erklärt erhält. Der Verteidiger agiert in bestmöglicher Orientierung am gesteckten und abgesprochenen Verteidigungsziel.

10. Wahrnehmung prozessualer Rechte im Kontakt mit Dritten

Der Verteidiger ist berechtigt darauf hinzuwirken, dass Dritte ihnen zustehende prozessuale Rechte im Sinne des Verteidigungsinteresses des Mandanten ausüben. Dies hat sich auf lautere Mittel zu beschränken und darf nicht mit Zuwendungen einhergehen, die keinen Konnex zu dem durch die Straftat entstandenen Schaden haben; es dürfen die Zuwendungen insbesondere kein Entgelt für die Ausübung prozessualer Rechte in einer bestimmten Art darstellen.

Begründung:

Zu den hier in Frage stehenden prozessualen Rechten gehören insbesondere Aussageverweigerungsrechte, das Recht, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder eine solche zu verlangen. Die Person, der die Ausübung solcher prozessualen Rechte zukommt, hat hierüber regelmäßig ein Dispositionsrecht, das an keine Begründung geknüpft ist; ausgenommen das Recht wegen Selbstbelastung die Aussage zu verweigern.

Unlautere Methoden sind Einschüchterung, Täuschung, Drohung oder gar Zwang. Der Rahmen des Zulässigen wird nicht verlassen, wenn der berechtigten Person die Gutmachung des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens angeboten und mit dieser Gutmachung die Ausübung des Rechtes in einem bestimmten Sinn verknüpft wird. Unlauter wäre es dafür ein Entgelt zu leisten, das keinen Zusammenhang mit der Schadenszufügung hat und lediglich ein solches für eine bestimmte Ausübung des Rechtes wäre. Die Konnexität muss sowohl hinsichtlich des Grundes als auch hinsichtlich der Höhe der Zuwendung bestehen.

11. Kontakt mit Sachverständigen

Der Verteidiger ist berechtigt, mit vom Gericht bestellten Sachverständigen über die Begutachtung zu sprechen.

Der Verteidiger ist ferner berechtigt, selbständig Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben und auf Thematik, Gestaltung und Schwerpunkte des Inhaltes solcher Gutachten Einfluss zu nehmen.

Begründung:

Sowohl die derzeitige Regelung des XI. Hauptstückes (§§ 116 ff) der StPO als auch die des 3. Abschnittes des 8. Hauptstückes (§§ 125 ff) der StPO idF des StPRG 2004 sind hinsichtlich des Sachverständigenbeweises nicht geeignet Verfahrensgrundsätze zu achten, deren Garantie das Wesen eines die Rechte der Verteidigung sichernden Verfahrens gebietet. Auch in Zukunft ist es der Verteidigung unmöglich, neben dem gerichtlichen einen weiteren Sachverständigen in das Verfahren einzuführen.

Im Umfeld dieser gesetzlichen Regelung kann es dem Verteidiger nicht verwehrt werden, mit dem Sachverständigen bereits im Stadium der Befundaufnahme Kontakt herzustellen, um so Einfluss auf das Gutachten zu nehmen. Die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen wird im Hinblick auf die nur sehr beschränkte Möglichkeit ein solches Gutachten im gerichtlichen Strafverfahren zu verwenden unter Berücksichtigung dieser Verwendungsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Mittel des Mandanten zu erfolgen haben. Selbstverständlich kann im Rahmen der Beauftragung eines Sachverständigen Bestimmung des Gegenstandes des Gutachtens und Verweisung auf Untersuchungsgegenstände auf die Erfüllung des Gutachtensauftrages Einfluss genommen werden. Bei der Einflussnahme auf die Schwerpunkte des Inhaltes des Gutachtens ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es dem Privat- wie dem Gerichtsgutachter verboten ist einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten zu erstatten, die Einflussnahme dementsprechend nicht auf ein solches Ergebnis abstellen darf.

12. Verständigungen im Strafverfahren

Kontaktaufnahmen des Verteidigers mit dem Gericht und mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung bilden in jedem Stadium des Verfahrens ein grundlegendes Recht der Verteidigung.

Ziel dieser Kontaktaufnahmen sind Verständigungen. Solche dienen der Erörterung von Fragen der Verfahrensgestaltung und des Verfahrensausganges, der Informationsgewinnung oder -erteilung und/oder der konsensualen Festlegung bestimmter Vorgangsweisen.

Verständigungen des Verteidigers finden im Einverständnis mit dem Beschuldigten statt. Es kann mit Einverständnis des Mandanten die Vertraulichkeit des Verständigungsgespräches ihm gegenüber gewahrt werden.

Der Verteidiger hat alles zu unterlassen, was beim Beschuldigten den Eindruck einer rechtsverbindlichen Vereinbarung mit den Verfahrensbeteiligten erwecken kann.

Der Verteidiger hat im Rahmen von Verständigungen insbesondere die Besonderheiten kollegialgerichtlicher Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Grundsatz, dass dem Verteidiger die uneingeschränkte Möglichkeit offen steht, im Rahmen der Vorbereitung eines Strafprozesses Vorgespräche mit Verfahrensbeteiligten zu führen, darf nicht in Frage gestellt werden. Solche Gespräche können nur dann sinnvoll sein, wenn sie mit dem Ziel konkreter Festlegungen erfolgen, andernfalls wäre die einzige Auswirkung solcher Kontaktaufnahmen die Erhöhung der Kosten und die Vergeudung der Zeit der Gesprächspartner. Heuchlerisch wäre, diese tägliche Praxis an den Pranger zu stellen.

Es geht dabei auch um den Schutz der Freiheit der Verteidigung, deren Beschneidung durch eine restriktive Judikatur (vgl. insbesondere das obiter dictum in 11 Os 77/04, JBl 2005, 127) vehement abzulehnen ist.

So sind zahlreiche Fallkonstellationen denkbar (etwa die Inanspruchnahme des außerordentlichen Milderungsgrundes nach § 41 a StGB), in welchen geradezu zwingend vorweg Gespräche zu führen sind. In diesen Fällen wäre das Unterlassen einer Verständigung mit Gericht und/oder Anklagebehörde als nicht lege artis vorgenommene Mandatsausübung zu beurteilen.

Im Zuge von Verständigungen muss der Eindruck vermieden werden, der Verteidiger würde auf dem Rücken des Mandanten nicht in dessen Interesse liegende Festlegungen vornehmen (lassen).

Gespräche mit Richter oder Staatsanwalt können neben dem bloßen Informationsaustausch auch der Festlegung einer konkreten Vorgangsweise, so etwa eines „Prozessprogrammes", dienen. Inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden sind darüber hinaus Rechtsgespräche über eine Bewertung bisher vorliegender Beweisergebnisse und Erörterungen möglicher Verfahrensausgänge. Prognose und Erörterung müssen zudem jeweils auf den Zeitpunkt des Gespräches abstellen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse weiterer Verfahrensschritte. Die „Vorläufigkeit der Prognose" ist daher von zentraler Bedeutung. Der deutliche Hinweis darauf an den Mandanten muss schon im Interesse des Verteidigers selbst erfolgen.

Eine Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten gegenüber dem Mandanten setzt das Einverständnis des Mandanten voraus. Ist der Verteidiger nicht ermächtigt, diese Vertraulichkeit zu wahren, so hat er seinen Gesprächspartner darauf hinzuweisen.

13. Umgang mit Medien

Der Verteidiger soll und kann sich im Interesse des Mandanten mit dessen Einwilligung der Medien bedienen. Er hat sich dabei nicht in den Vordergrund zu stellen.

Begründung:

Der Umgang mit Medien ist insbesondere in spektakulären Strafverfahren ein wesentliches Verteidigungselement. Die Berichterstattung wird zumeist von den Strafverfolgungsbehörden bestimmt, jedenfalls aber beeinflusst. Es ist daher nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Verteidigers, einer einseitigen, insbesondere vorverurteilenden Berichterstattung entgegen zu wirken. Dabei kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, aktiv an die Medien heranzutreten, d.h. zu agieren statt nur zu reagieren.

Eine negative Berichterstattung im Vorfeld eines Strafprozesses kann für den Verdächtigen insbesondere im Rahmen von Verfahren mit Laienbeteiligung äußerst nachteilige Folge haben und kann es daher im Rahmen einer Strafverteidigung nicht nur zulässig, sondern geboten sein, die Interessen des Klienten auch diesbezüglich wahrzunehmen.

Mit dem Grundsatz soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass stets das Verteidigungsinteresse im Vordergrund stehen muss und weder persönliche Interessen des Verteidigers noch andere geschäftliche Interessen eine Rolle spielen sollen.

Sowohl die Frage, wann und wie sowie mit welchen Medien Kontakt gepflogen werden soll, als auch die Frage, ob und welche Unterlagen an die Medien weitergegeben werden, ist mit dem Klienten im Einzelfall zu erörtern. Das Ergebnis dieser Erörterung sollte tunlichst schriftlich festgehalten werden.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 9 RAO, § 47 RL-BA und § 54 StPO idF des Strafprozessreformgesetzes, wonach der Beschuldigte und sein Verteidiger hinkünftig ex lege berechtigt sind, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, im Interesse der Verteidigung oder ande-

rer überwiegender Interessen zu verwerten. Beschränkt ist dieses Recht lediglich durch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Verfahrensbeteiligter hinsichtlich deren personenbezogener Daten, denen nicht verfahrensbeteiligte Dritte gleichgestellt sind.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass keine Bedenken dagegen bestehen, die aus Verfahren gegen Medien im Zusammenhang mit einer Strafsache lukrierten Beträge für die Kosten der Verteidigung zu verwenden (OLG Wien 18 Bs 37/99).

Deutsch-Österreichische Sozialrechtsgespräche 2006

2007. XII, 162 Seiten. Br.
EUR 34,–
ISBN 978-3-214-06212-5

Jabornegg/Resch/Seewald
Haftungsfragen im System der Leistungserbringung des Krankenversicherungsrechts

Thema dieses Buches sind Grundlagen der ärztlichen Haftpflicht einschließlich der Frage, ob allenfalls auch den Krankenversicherungsträger eine Haftpflicht treffen kann, weiters Behandlungsschäden durch Produktfehler sowie das Behandlungsfehlermanagement.
Die Themen werden rechtsvergleichend aus dem Blickwinkel des österreichischen und des deutschen Zivil- und Krankenversicherungsrechts aufgearbeitet.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht Mai/Juni 2007

Mai 2007

4. bis 5. 5. **INNSBRUCK**
Basic
AVG, VStG, UVS
Seminar-Nr: 20070504/6

4. bis 5. 5. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20070504/3

8. und 15. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20070508/8

11. 5. **LINZ**
Update
Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20070511/3

11. bis 12. 5. **WIEN**
Special
Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren
Seminar-Nr: 20070511/8

11. bis 12. 5. **GRAZ**
Special
Liegenschaftsrecht
Seminar-Nr: 20070511/5

14. 5. **GRAZ**
Update
Verjährung und Präklusion unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Tätigkeit
Seminar-Nr: 20070514/5

18. bis 19. 5. **WIEN**
Special
Optimale Fragetechnik – Der Weg zur richtigen Antwort
Seminar-Nr: 20070518/8

22. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern
Seminar-Nr: 20070522/8

23. 5. **LINZ**
Privatissimum
Neueste Rechtsprechung im Sprengel des OLG Linz – Schwerpunkt Kostenrecht
Seminar-Nr: 20070523/3

24. 5. **DORNBIRN**
Privatissimum
„Vergiften ist unpassend" – Der bessere Weg zu guten Verhandlungsergebnissen durch Kreativität
Seminar-Nr: 20070524/7

Juni 2007

1. 6. **WIEN**
Workshop
Umgründung
Seminar-Nr: 20070601/8

1. bis 2. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20070601/3

1. bis 2. 6. **WIEN**
Update
Die Rechtsentwicklung im EU-Recht
Seminar-Nr: 20070601A/8

4. 6. **WIEN**
Infopill
Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20070604/8

8. bis 9. 6. **WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20070608/8

12. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Erbschafts- und Schenkungssteuer
Seminar-Nr: 20070612/8

12. 6. **GRAZ**
Infopill
Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20070612/5

14. 6. **LINZ**
Infopill
Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20070614/3

15. bis 16. 6. **WIEN**
Special
Internet – New Media
Seminar-Nr: 20070615/8

15. bis 16. 6. **WIEN**
Special
Der Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20070615A/8

15. bis 16. 6. **INNSBRUCK**
Special
Wesentliche Aspekte aus dem Erbrecht und Außerstreitrecht
Seminar-Nr: 20070615/6

15. bis 16. 6. **RANKWEIL**
Basic
Rechtsmittel im Strafverfahren
Seminar-Nr: 20070615/7

19. 6. **INNSBRUCK**
Infopill
Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20070619/6

20. 6. **BREGENZ**
Infopill
Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20070620/7

22. bis 23. 6. **GRAZ**
Update
Gesellschaftsrecht: Wie werde ich den lästigen Mitgesellschafter los? Ausschließung von Gesellschaftern aus Personen- und Kapitalgesellschaften (Squeeze Out)
Seminar-Nr: 20070622/5

26. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht
Seminar-Nr: 20070626/8

29. 6. **WIEN**
Update
Das Recht der Kapitalgesellschaften – Ein komprimierter Rückblick auf die letzten 5 Jahre und ein Ausblick
Seminar-Nr: 20070629/8

29. 6. **INNSBRUCK**
Update
Verjährung und Präklusion unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Tätigkeit
Seminar-Nr: 20070629A/6

29. 6. **DORNBIRN**
Update
Verjährung und Präklusion unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Tätigkeit
Seminar-Nr: 20070629/7

29. bis 30. 6. **INNSBRUCK**
Special
Mietrecht
Seminar-Nr: 20070629/6

Umgründung

Workshop

Learn from the best!
Wollen Sie die Umgründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (Personengesellschaft und GmbH) aus erster Hand kennen lernen? Wollen Sie wissen, wie spektakuläre Umgründungen und Transaktionen in der Praxis abgewickelt wurden? Unsere Referenten erarbeiten mit ihnen einzelne Fälle von der Planungsphase bis zum Firmenbuchgesuch.
Ziel des Seminars ist die Gestaltung eines Umstrukturierungskonzepts in gesellschaftlicher, steuerrechtlicher und strategischer Sicht.
Die Erreichung des Ziels erfordert bereits einschlägige Vorkenntnisse im Umgründungsrecht.
Wir ersuchen um rechtzeitige Anmeldung, da, bedingt durch den Workshop-Charakter mit Teamarbeit, die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt ist.
Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: MMag. Dr. *Stefan Günther*, RA in Wien
Mag. *Peter Perktold*, Universitätslektor und Steuerberater in Wien, PricewaterhouseCoopers
Termin: Freitag, 1. Juni 2007 = 2 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20070601/8

Die Rechtsentwicklung im EU-Recht

Update

In zwei Tagen im EU-Recht up to date! Dieser Vorgabe entsprechend soll das Seminar allen Interessierten die neuesten Entwicklungen im EU-Recht vermitteln. Kompetente Referenten werden in komprimierter Form jene Neuerungen darstellen, die für die Praxis im Allgemeinen und für die Anwaltschaft im Besonderen von Bedeutung sind.

Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch
Referenten: ao. Univ.-Prof. Dr. *Peter G. Mayr*, Universität Innsbruck, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
Ass.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck, Institut für Völker- und Europarecht
Dr. *Franz Urlesberger*, LL.M., RA in Wien, Spezialist für Wettbewerbsrecht
Termin: Freitag, 1. und Samstag, 2. Juni 2007 = 3 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20070601A/8

Erfahrungen mit dem Außerstreitgesetz

Infopill

Nach 150 Jahren ein vollständig neues Außerstreitgesetz. Nach 150 Jahren Tabula rasa auch in der Judikatur!
Nach gut zwei Jahren seiner Anwendung kann man einigermaßen abschätzen, wie das neue Recht von den Gerichten angenommen wurde. Die Kenntnis der Judikatur zum neuen Recht ist – zumal im Bereich der Verfahrensgesetze – wohl ebenso wichtig wie die Kenntnis des Gesetzestextes.
Wer mit dem neuen Verfahren außer Streitsachen in der Praxis zu tun hat – und welcher Rechtsanwalt hätte das nicht – muss sich auch über diese Praxis informieren.
Die Infopill wird die ersten, gar nicht unwesentlichen Judikate des Obersten Gerichtshofs und – vor allem in Kostenfragen – auch der Landesgerichte vorstellen.
Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referent: Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ, Herausgeber des im MANZ Verlag erschienenen Buches „Kommentar zum Außerstreitgesetz", welches im Jahr 2005 als bestes Fachbuch mit dem MANZ-Autorenpreis ausgezeichnet wurde

Termine: Montag, 4. Juni 2007 in Wien,
Dienstag, 12. Juni 2007 in Graz,
Donnerstag, 14. Juni 2007 in Linz,
Dienstag, 19. Juni 2007 in Innsbruck,
Mittwoch, 20. Juni 2007 in Bregenz = jeweils 1 Halbtag
Seminarorte: **Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Bregenz**
Seminar-Nr: 20070604/8 (Wien), 20070612/5 (Graz), 20070614/3 (Linz), 20070619/6 (Innsbruck), 20070620/7 (Bregenz)

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte" den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail **office@awak.at.** Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM

Nachdem es im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag schon seit einiger Zeit Überlegungen dahingehend gegeben hatte, die Seminarorganisation von AWAK und AVM zusammenzulegen, hat sich der Präsidentenrat nunmehr Ende vergangenen Jahres dazu entschlossen, dies umzusetzen. Der Grund dafür sind Kosteneinsparungen und Organisationsvereinfachungen bei der Durchführung von Seminaren. Selbstverständlich bleibt die AVM als Verein bestehen und wird auch weiterhin den inhaltlichen Input für die von ihr bislang veranstalteten Seminare geben. Die Durchführung der Seminare obliegt aber dann der AWAK und finden Sie Seminarprogramm ab sofort auch auf der Homepage der AWAK bzw ab kommendem Jahr auch im Seminarprogramm der AWAK.

Nachdem Frau Mag. *Elisabeth Peter*, die unser Büro durch viele Jahre erfolgreich geführt hatte, mit Ende März dJ ausgeschieden ist, wollen wir ihr hiermit nochmals unseren Dank ausdrücken.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir darauf verweisen, dass selbstverständlich die AVM-Homepage im bisherigen Umfang bestehen bleibt und laufend ergänzt wird und auch die Liste der Mediatoren ebenso wie die Liste der FLAG-Mediation weitergeführt wird.

Seit 1995: 30.000 Verfahren – maßgebliche Rechtsprechung

Mohr
Privatkonkurs
2. Auflage

Das vorliegende Werk berücksichtigt in 2. Auflage die **Rechtsprechung** seit 1995 und stellt alle Bereiche rund um den Privatkonkurs **umfassend und übersichtlich mit vielen Beispielen** dar.
Außerdem enthalten: Literaturhinweise, Rechtsprechung und die relevanten Gesetzesbestimmungen!

2. Auflage 2007.
XVI, 152 Seiten. Br. EUR 32,–
ISBN 978-3-214-07013-7

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

AVM-Seminare 2007

▸ **SEMINAR „COLLABORATIVE LAW 1"**
11. Mai 2007, 10.00 Uhr bis
12. Mai 2007, 18.00 Uhr
Referentin: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*
Seminarort: Hotel Hubertushof, 5081 Anif bei Salzburg

▸ **SEMINARE „MEDIATION UND KONSENSORIENTIERTES VERHANDELN A UND B" FÜR KONZIPIENT/INNEN**

Die nächsten Seminartermine:

Wien
Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A
20./21. April

Mediation und konsensorientiertes Verhandeln B
27./28. April

Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A
11./12. Mai

Salzburg
Anthering
Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A
20./21. April

Anthering
Mediation und konsensorientiertes Verhandeln B
11./12. Mai

Niederösterreich
Wr. Neustadt
Mediation und konsensorientiertes Verhandeln B
13./14. April

Alle Seminartermine in Wien und den Bundesländern für 2007 finden Sie im Internet unter www.avm.co.at (Seminarcenter – Konzipientenausbildung).
Weitere Auskünfte erteilt gerne das Büro der AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln
1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel: 01/513 12 01
E-Mail: office@avm.co.at oder eva.douet@avm.co.at

VERLAG ÖSTERREICH

Torggler (Hg.)

Schiedsgerichtsbarkeit

2007, 538 Seiten, br., 978-3-7046-4759-7, € 65,–

Dreißig hervorragende Spezialisten und angesehene Praktiker des Schiedswesens aus Deutschland, Österreich und der Schweiz behandeln alle Stadien des Schiedsverfahrens und der ihm vor- und nachgelagerten Phasen ebenso wie besondere Aspekte des materiellen und des Verfahrensrechts in übersichtlicher und auf einander abgestimmter Form. Da in Schiedsklauseln häufig die Anwendung der Schiedsregeln institutioneller Schiedsgerichte vereinbart wird, werden auch die Schiedsordnungen der in diesen Ländern wie auch weltweit bedeutendsten Schiedsinstitutionen vorgestellt und erläutert.

Hon. Prof. DDr. Hellwig Torggler, LL.M (SMU) ist Rechtsanwalt und Partner bei Torggler Rechtsanwälte und hauptsächlich in den Bereichen der Schiedsgerichtsbarkeit, des Gesellschaftsrechts und des Steuerrechts tätig.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

VERLAG ÖSTERREICH

Chronik

Ehrungen

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Am 8. 2. 2007 fand im Rahmen einer Feierstunde in der Rechtsanwaltskammer für Kärnten die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Walter Brunner*, Dr. *Rudolf Denzel*, Dr. *Walter Reitmann* und Dr. *Herwig Rischnig* statt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. *Gernot Murko*, konnte den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Herrn Dr. *Heinz Wietrzyk*, und Vertreter der Rechtsanwaltschaft begrüßen.

Herr Präsident Dr. *Heinz Wietrzyk* überreichte in Vertretung des Bundesministeriums für Justiz die vom Bundespräsidenten verliehenen hohen Auszeichnungen.

Präsident Dr. *Wietrzyk* verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang der Geehrten und würdigte deren langjährige Tätigkeit im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

RA Dr. Gernot Murko
Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Das Standardwerk des Gerichtsgebührenrechts!

Stabentheiner
Gerichtsgebühren
8. Auflage

Auf dem **aktuellsten Stand:** • **Gerichtsgebührengesetz** idF der Neufestsetzungsverordnung BGBl II 2006/252 • sonstige Gerichtsgebührenvorschriften in KartG 2005, WEG 2002 etc • Gebührenbefreiungsvorschriften aus allen Materien • Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 • Vollzugsgebührengesetz, Verwahrungsgebührengesetz
Mit: • kommentierenden **Anmerkungen** • rund **1.300** aus der kompletten Judikatur ausgewählten **Leitsätzen** – zu allen wichtigen Fragen • wichtigen Nebenbestimmungen • **Literatur** • Mustern

8. Auflage 2007. XX, 466 Seiten. Geb. EUR 108,–
ISBN 978-3-214-02383-6

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Ehrungen

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Vor kurzem wurde vom Herrn Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg Dr. *Walter Grafinger* in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Peter Bleiziffer*, *Dr. Reinhard Bruzek*, Dr. *Thomas Feichtinger*, Dr. *Erich Greger*, Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*, Dr. *Michael Pallauf* und Dr. *Martin Stock* verliehen.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. *Leopold Hirsch*, verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang der Geehrten und würdigte deren langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und in den Arbeitskreisen des ÖRAK.

Herr Dr. *Thomas Feichtinger* ist seit 1974 Mitglied des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Im Jahr 1994 wurde er zum Vizepräsidenten des Disziplinarrates bestellt, 2004 wurde er zum Präsidenten des Disziplinarrates gewählt.

Herr Dr. *Martin Stock* war von 1984 bis 2000 Mitglied des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Seit dem Jahr 2000 übt er die Funktion des Anwaltsrichters bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus.

Herr Dr. *Reinhard Bruzek* war von 1977 bis 1987 Mitglied des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Im Jahr 1987 wurde er zum Kammeranwalt-Stellvertreter bestellt und seit 1996 wurde er zum Kammeranwalt der Salzburger Rechtsanwaltskammer mehrfach wiedergewählt.

Frau Dr. *Iris Harrer-Hörzinger* und Herr Dr. *Peter Bleiziffer* sind seit 1989, Herr Dr. *Erich Greger* sowie Herr Dr. *Michael Pallauf* sind seit 1990 Mitglieder des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Zusätzlich vertritt Rechtsanwalt Dr. *Peter Bleiziffer* die Salzburger Rechtsanwaltskammer seit 1994 im Arbeitskreis Aus- und Fortbildung des ÖRAK.
Rechtsanwalt Dr. *Erich Greger* ist Mitglied des ÖRAK-Arbeitskreises Mediation seit dem Jahr 2000.

Rechtsanwalt Dr. *Michael Pallauf* ist im Arbeitskreis Berufsrecht und Berufsrecht International als Vertreter der Salzburger Rechtsanwaltskammer seit 1997 tätig.

RA Dr. Leopold Hirsch
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

V.l.n.r.: Hirsch, Bruzek, Bleiziffer, Greger, Pallauf, Grafinger

V.l.n.r.: Hirsch, Harrer-Hörzinger, Feichtinger, Grafinger

V.l.n.r.: Hirsch, Stock, Grafinger

Ehrungen

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Der Präsident des Oberlandesgerichts Graz, Herr Dr. *Heinz Wietrzyk*, hat in Stellvertretung am 6. 2. 2007 Frau Dr. *Sonja Jutta Sturm-Wedenig*, Frau Dr. *Hella Ranner*, Herrn Dr. *Reinhard Tögl*, Herrn Dr. *Richard Benda* und Herrn Dr. *Martin Piaty* (vlnr) die vom Bundespräsidenten der Republik Österreich verliehenen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich im Rahmen einer Feierstunde überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu diesen hohen Auszeichnungen.

Dr. Guido Held,
Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein

Grundlehrgang für KanzleimitarbeiterInnen

Im vergangenen Herbst konnte der Österreichische Rechtsanwaltsverein wieder einen Grundlehrgang in Graz für KanzleimitarbeiterInnen abhalten. Ziel dieser Seminare ist es, die üblicherweise zu deren Aufgabenbereich gehörenden Agenden einer Rechtsanwaltskanzlei in Theorie und Praxis zu erarbeiten und zu vertiefen sowie Zusammenhänge deutlich zu machen. Nach Abschluss des Lehrgangs ist die Kanzleikraft in der Lage, einfachere Angelegenheiten weitgehend selbständig zu erledigen.

Die Bilder zeigen die TeilnehmerInnen im Kurs und nach erfolgreich abgelegter Prüfung, bei der sich alle ganz ausgezeichnet bewährt haben. Die Prüfer und die Vizepräsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. *Elisabeth Simma*, freuten sich mit den Absolventen und gratulierten herzlich.

mag.s

Neue Behördenstruktur im Strafvollzug

Drexler
Strafvollzugsgesetz
Stand 1. 1. 2007

Dazu die aktuelle Information:
Die vorliegende Ausgabe, zugleich Ergänzungsband zum Manz Kommentar StVG, verschafft Ihnen den aktuellen Überblick über die neue Rechtslage:
- StVG in der aktuellen Fassung BGBl I 2006/113
- Hervorhebung der Neuerungen
- Kommentar zu den Neuerungen

2007. XII, 110 Seiten. Br.
EUR 28,80 ISBN 978-3-214-13684-0

Kommentar + StVG 2007.
XIV, 416 + XII, 110 Seiten.
EUR 118,– ISBN 978-3-214-13685-7

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Privatstiftung und Erbrecht

Limberg
Privatstiftung und Erbrecht

Die praktische Bedeutung privatrechtlicher Fragen in Zusammenhang mit Privatstiftungen ist sehr hoch und wird in Zukunft noch ansteigen. Die Eingliederung der Privatstiftung ins Zivilrecht ist jedoch bloß rudimentär erfolgt. Vor allem im Erb- und Familienrecht bestehen Rechtsunsicherheiten. Dabei lautet die **Kernfrage:** Wie wirken sich Vermögensübertragungen an oder von Privatstiftungen auf die **Ansprüche anderer – hier der Noterben – an den Stifter** aus? Der Autor bietet in seiner mehrfach mit Preisen ausgezeichneten Arbeit eine **umfassende Darstellung des Rechtsbereichs „Privatstiftung und Erbrecht",** den er vorrangig von der zivilrechtlichen, aber auch von der prozess- und steuerrechtlichen Seite betrachtet.

2006. XVIII, 118 Seiten.
Br. EUR 28,80
ISBN-10: 3-214-08934-X
ISBN-13: 978-3-214-08934-4

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Sic transit gloria advocati

Ein Erlebnisbericht zur schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung in Mailand

Der folgende Bericht über die schriftliche Rechtsanwaltsprüfung in Mailand soll einerseits Einblicke in den praktischen Ablauf dieser Prüfung bieten und andererseits über die hohe Anzahl von Rechtsanwälten in Italien berichten, welche regelmäßig Gegenstand scharfer Diskussion über die Reform des Anwaltsrechtes ist.

Zulassungsvoraussetzung zum Rechtsanwaltsberuf in Italien ist die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Rechtsanwaltsprüfung, zu welcher man sich nach Absolvierung einer zweijährigen Praxiszeit anmelden kann. Zugleich mit der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung muss man aus insgesamt 12 Rechtsgebieten 5 für die nachfolgende mündliche Prüfung auswählen, die etwa ein Jahr nach bestandener schriftlicher Prüfung abgehalten wird. Diese einjährige Wartefrist resultiert nicht aus dem Gesetz, sondern hat praktische Gründe: das Korrekturlesen der schriftlichen Arbeiten nimmt zwischen sechs und zwölf Monaten in Anspruch.

Per Dekret werden jährlich vom Justizministerium für ganz Italien die Prüfungstage einheitlich festgesetzt. Die Prüfungen wurden am 12., 13. und 14. 12. 2006 durch folgende Berufungsgerichte abgehalten: Ancona, Bari, Bologna, Brescia, Cagliari, Caltanissetta, Campobasso, Catania, Catanzaro, Firenze, Genova, L'Aquila, Lecce, Messina, Milano, Napoli, Palermo, Perugia, Potenza, Reggio Calabria, Roma, Salerno, Torino, Trento, Trieste, Venezia und Bozen. Die Gesamtzahl der Kandidaten 2006 ist noch nicht bekannt. Nur einzelne Berufungsgerichte haben die Listen der Kandidaten veröffentlicht, welche sich zur Prüfung angemeldet haben: In Mailand waren es ca 3.700, in Catanzaro ca 1.900, in Salerno 1.400, in Florenz ca 2.100 und in Genua ca 1.600. Neapel hatte 6.017 Kandidaten und Rom ca 5.500. Daraus lässt sich die Gesamtzahl der Kandidaten der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung im Jahre 2006 in Italien auf etwa 40.000 ableiten. Aufgrund der hohen Anzahl an Teilnehmern ist die schriftliche Anwaltsprüfung nebenbei ein wichtiges Geschäftsfeld für Veranstalter von Vorbereitungskursen. Es gibt in jeder Stadt eine Vielzahl von Kursangeboten, welche die Kandidaten mit verschiedensten Methoden auf die Prüfung vorbereiten. Die Teilnahme an diesen gut besuchten Kursen kostet durchschnittlich € 1.700,–.

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Teilen. Am ersten Tag muss ein Gutachten aus Zivilrecht, am zweiten Tag ein Gutachten aus Strafrecht und am dritten Tag ein Verfahrensschriftsatz wahlweise aus Zivilrecht, Strafrecht oder Verwaltungsrecht verfasst werden. Die Aufgaben gründen auf einem Sachverhalt, der einer Entscheidung des italienischen Kassationsgerichtshofes zugrunde lag.

In Mailand wurde die Prüfung in Halle 1 der neuen Messe *Fiera Rho*, etwas außerhalb der Stadt, abgehalten. Ich war Kandidat Nummer 3.597, hinter mir saßen etwa weitere hundert Kandidaten. Halle 1 war gefüllt mit etwa 3.700 kleinen Tischen und Stühlen, für jeden Kandidaten mit Namen und Nummer versehen. Schon am Tag vor den Prüfungen mussten alle Gesetzestexte abgegeben werden, welche beim Eingang kontrolliert wurden. Nur mit Rechtsprechung kommentierte Kodizes waren erlaubt. Diese Texte mussten am Platz deponiert werden, denn es war nicht gestattet, weitere Bücher an den folgenden Tagen zur Prüfung mitzubringen. Um Diebstähle zu vermeiden, mussten die Bücher in einer Tasche verschlossen und mit einer Kette an den Tisch gekettet werden. Manche Kandidaten ketteten auch gleich den Sessel mit an, um diebische Kollegen noch zusätzlich abzuhalten. Einige Kandidaten hatten am Tage der Prüfung ihre Schlüssel vergessen oder verloren. Die Prüfungskommission musste mehrmals den Hallenwart ausrufen, der mit Brecheisen die Kodizes der Prüflinge befreite.

Die Prüfung begann Dienstag um 9.00 Uhr, ab 8.30 Uhr war die Messehalle zugänglich. Den 3.700 Kandidaten stand nur ein Eingang zur Verfügung. Die Kandidaten mussten sich einzeln zur Prüfung anmelden und die Papierbögen abholen, auf der verpflichtend die Prüfung zu schreiben ist. Es war weder erlaubt, anderes Papier noch Schreibmaschinen oder gar PCs zu verwenden. Jeder Kandidat erhielt ein großes und ein kleines Kuvert mit der Nummer des Kandidaten und einen kleinen Zettel, auf dem man Name, Geburtstag und Geburtsort eintragen musste. Jede Tasche wurde am Eingang kontrolliert, alle elektronischen Geräte mussten abgegeben werden.

So war es bereits 11.30 Uhr, als der letzte Kandidat vor seiner angeketteten Tasche saß und der aus Rom entsandte Präsident der Prüfungskommission das Wort ergriff. Er begrüßte die Anwesenden und ermahnte zur Ordnung: Sprechen, Rauchen, Herumspazieren und das Kopieren von Arbeiten war strengstens verboten. Auf die Toiletten durfte man erst ab der dritten Stunde nach Prüfungsbeginn. Im Saal patrouillierten schon unentwegt Angehörige der Prüfungskommission, Carabinieri und Polizisten. Nach der Begrüßung und Ermahnung wählte man 4 Kandidaten aus. Sie wurden als Zeugen vor den Präsidenten der Kommission gebeten, der vor ihnen, jeden Handgriff kommentierend, den versiegelten, aus Rom entsandten Umschlag öffnete, der die Aufgaben enthielt. Pro Gutachten gab es zwei Sachverhalte, welche beide vom Präsidenten laut und zum Mitschreiben diktiert wurden. Danach konnte je-

der Kandidat einen Sachverhalt als Prüfungsaufgabe auswählen.

Innerhalb einer halben Stunde waren die Toiletten überfüllt und rauchgeschwängert, in der Halle bildeten Kandidaten kleine Gruppen. Dem Lärm nach fand in der Halle keine schriftliche Prüfung, sondern die Mailänder Modemesse statt. Etwa die Hälfte der Kandidaten diskutierte untereinander. Ständig ermahnte der Präsident zur Ordnung, die Mitglieder der Prüfungskommission, Carabinieri und Polizei eilten durch die Halle, um Gruppen von Kandidaten zu zersprengen und von den Toiletten zurückzuholen. Ein schwieriges Unterfangen bei fast 4.000 Kandidaten. Der Präsident der Kommission sah sich daraufhin gezwungen, die Regel einzuführen, dass jeder, der auf die Toilette wollte, seine Arbeit und seinen Lichtbildausweis bei der Kommission deponieren musste. In Kürze bildete sich durch die Mitte der Halle eine lange Schlange. Einige Kandidaten fanden, von der Toilette zurückgekehrt, ihre Arbeit nicht mehr vor, weil ein anderer sie mitgenommen hatte. Über Lautsprecher wurden daraufhin unentwegt Namen ausgerufen und zur Rückgabe der Arbeiten aufgefordert.

Der erste Prüfungstag endete etwa um 19.30 Uhr, 11 Stunden nach Ankunft am Prüfungsort. Das handschriftliche Gutachten wurde in einem großen, nur mit der Nummer des jeweiligen Kandidaten versehenen Kuvert zusammen mit einem kleinen Kuvert, dass Name, Geburtstag und Geburtsort enthielt, versiegelt. Dieses komplizierte Verfahren soll die Anonymität der Prüfung gewährleisten. Der korrigierende Kommissar kennt nur die Nummer, nicht jedoch den Namen des Kandidaten. Jedes andere Zeichen, welches auf den Namen des Prüflings hinweisen könnte, aber auch nur ein gedankenlos hingemaltes Blümchen, ist strengstens verboten und führt zur Ungültigkeit der Arbeit. Mir wurde vor der Prüfung von Kollegen empfohlen, ich solle möglichst wenige sprachliche Fehler machen, nicht um in erster Linie korrektes Italienisch zu schreiben, sondern weil mein doch nicht muttersprachliches Italienisch als „Erkennungszeichen" gewertet werden und zur Ungültigkeit der Prüfung führen könnte. Diese Regel wird streng gehandhabt. Am Ende der schriftlichen Prüfung 2004 in Bologna gab eine Kandidatin ihre Arbeit ab, doch das kleine Kuvert mit dem Namen war nicht geschlossen. Dieser Umstand wurde als Erkennungszeichen gewertet, die Arbeit wurde nicht korrigiert und musste wiederholt werden. Die Kandidatin bekämpfte diese Entscheidung der Prüfungskommission mit Berufung an das Verwaltungsgericht Emilia Romagna, doch die Entscheidung wurde bestätigt (TAR Emilia Romagna, Sez IV, 20 settembre 2006, n 5511). Das Schicksal der Kandidaten liegt also auch in der Qualität der Gummierung der Kuverts.

Die Anwaltsprüfung in Italien war stets ein heftig diskutiertes Phänomen voll Kuriositäten. Im Jahr 1997 gaben bei der schriftlichen Anwaltsprüfung in Catanzaro (eine Stadt Kalabriens mit ca 80.000 Einwohnern) 2.295 von 2.301 Kandidaten eine Zeile für Zeile wortgleiche Arbeit ab. Nur 6 Kandidaten folgten dem anscheinend üblichen und schon länger praktizierten Verfahren nicht, dass nach Aussage einer Kandidatin darin bestand, dass ein Angehöriger der Prüfungskommission den Saal betrat und begann, nicht nur die Aufgaben, sondern gleich auch die Lösungen langsam und zum Mitschreiben zu diktieren. Die Anwaltsprüfung wurde zu einem wichtigen Geschäftsfeld für Catanzaro. Man bot Pauschalreisen inkl Unterkunft und (bestandener) Prüfung an und veranstaltete eigene „*lawyers parties*". Während im Norden Italiens bis zu 94% der Kandidaten durchfielen, war es in Catanzaro umgekehrt: Im Jahr 2000 hätten 99,87% der Kandidaten die schriftliche Prüfung geschafft. Um dies abzustellen, werden nun Kandidaten nur dort zur Prüfung zugelassen, wo sie überwiegend ihre Praxis absolvierten. Außerdem werden die schriftlichen Arbeiten in einem anderen OLG-Sprengel korrigiert, die per Los gewählt werden. Die Resultate waren eindeutig: Im Jahr 2003, das letzte Jahr vor der Umstellung, gab es in Catanzaro 3.261 Kandidaten. 2.768 schafften die Prüfung. Mehr Kandidaten als in Venetien, Piemont, Aostatal, Umbrien, Ligurien, Toskana und den Marchen zusammen. Im folgenden Jahr wurden die Arbeiten aus Catanzaro durch das OLG Florenz korrigiert. Von 1.738 Kandidaten schafften nur 609 die Prüfung. Auch bei der mündlichen Prüfung gab es bedeutende Unterschiede. Im Jahr 2002 fiel in Catanzaro von 2.140 Kandidaten kein einziger durch. In Triest wurden im selben Jahr von 345 Kandidaten zur mündlichen Prüfung nur 67 durchgelassen.

Das in Catanzaro praktizierte Verfahren flog im Jahr 2000 auf und ein Strafverfahren wurde letztlich gegen 2.285 Kandidaten der Prüfung von 1997 eingeleitet. Die Tageszeitung *Corriere della Sera* schrieb am 10. 7. 2005: „Das Problem des Verfahrens liegt in der Zahl: Schon der Prozess eines Angeklagten ist in Italien schwierig. Geschweige denn 2.285." Eine Kandidatin meinte: „Sie können uns nichts anhaben, wir sind zu viele." Sie sollte Recht behalten. Die Richter wollten ein Strafdekret erlassen, dass jeden Kandidaten zu einer Geldstrafe von 3,5 Millionen Lire verurteilen sollte. Der Untersuchungsrichter fand dies zu gering. Die Strafe wurde vom Staatsanwalt auf 7,5 Millionen Lire erhöht. Dies fand der Untersuchungsrichter zu hoch und man einigte sich erst viel später in der Mitte. Ähnlich ging es weiter. Der Prozess wurde wegen Zuständigkeitsfragen nach Messina verlegt, kam dann wieder zurück nach Catanzaro, es gab 2.285 Einsprüche, 2.285 Ausnahmen, 2.285 Beweisverfahren und die Zeit verging. Im Juli 2005 verjährte die Untat und das Verfahren wurde archiviert.

Die Arbeiten aus Mailand werden dieses Jahr von römischen Juristen korrigiert. Diese bestehen aus Anwäl-

ten, Angehörigen der Universitäten und Richter. Sie werden jeweils vom Präsident der Anwaltskammer, Rektor der Universität und Präsident des Berufungsgerichtes bestimmt. Sie bekommen eine Entschädigung für die Korrektur der Arbeiten. Das Ministerium wollte den genauen Betrag nicht nennen, bezeichnete ihn aber als „*gettone irrisorio*" (lächerlicher Groschen). Die korrigierten schriftlichen Arbeiten aus Mailand werden im Juli, vielleicht aber auch erst im September erwartet. Letztes Jahr waren es in Mailand weniger als 30% der Kandidaten, welche die schriftliche Prüfung bestanden und zur mündlichen Prüfung antreten durften. Schafft man die mündliche Prüfung nicht, muss man auch die schriftliche Prüfung wiederholen.

Der Strenge der Korrektur und Zulassung ist eine der Maßnahmen gegen die hohe Zahl an Rechtsanwälten. In Italien gibt es heute etwa 190.000 Rechtsanwälte, etwa ein Anwalt für 300 Einwohner (in Österreich kommt ein Anwalt auf ungefähr 1.600 Einwohner). Im Jahr 2003 gab es einen Zuwachs von 15.916 Kandidaten. Die konkreten Ergebnisse der neu zugelassenen Anwälte in Italien aus den Jahren 2004, 2005 und 2006 liegen noch nicht vor. Man rechnet mit einer durchschnittlichen Wachstumsquote von ca 10%. Für 2005 werden 18.000 neue Anwälte erwartet (es gab 43.600 Kandidaten für die schriftliche Prüfung). Erst kürzlich hat der Präsident der Anwaltskammer von Mailand, *Paolo Giuggioli*, auf den unlauteren Wettbewerb hingewiesen, der wegen der überhöhten Zahl von Anwälten in Mailand herrscht und strenge Strafmaßnahmen in Aussicht gestellt (*Corriere della Sera* vom 5. 1. 2006). In manchen Verhandlungssälen des Mailänder Gerichtes hängt bereits eine Art Warnschild, das auf die wichtigsten Pflichten des Rechtsanwaltes hinweist. Präsident *Giuggioli* wies auch besonders darauf hin, dass es in ganz Frankreich 40.000 Rechtsanwälte gibt, wovon 110 zum Höchstgericht zugelassen sind. Allein Mailand hat 19.000 Anwälte, davon 5.000 zum Höchstgericht zugelassene *cassazionisti*. Zusätzlich sind weitere 6.000 Rechtspraktikanten eingetragen. Was dies für den Anwaltsstand bedeutet, ist leicht vorstellbar.

Dr. Josef Wolff
praticante avvocato in Mailand

Der fehlerfreie Exekutionsantrag – schnell und sicher zur Vollstreckbarkeit!

2006. XVI, 192 Seiten.
Br. EUR 38,–
ISBN-10: 3-214-03801-X
ISBN-13: 978-3-214-03801-4

Dworak/Schaumberger/Wachter
Der fehlerfreie Exekutionsantrag

In Österreich wurden im Jahr 2005 1,2 Mio. Exekutionsanträge eingebracht. Das Ausfüllen des Exekutionsantrags ist eine wichtige Tätigkeit, die sehr fehleranfällig ist. Abhilfe schafft der vorliegende Leitfaden:
- Darstellung des Exekutionsrechts – übersichtlich in Grundzügen
- alle Exekutionsarten – Definitionen, Beispiele und Tipps
- rund **70 Antragsmuster und Schriftsätze** je nach Exekutionsart – mit wichtigen Hinweisen und Informationen zu Gebühren.

Ihr Nutzen: • fehlerfreies Arbeiten – Schritt für Schritt durch den Antrag
• Zeitersparnis – sofort das richtige Muster zur Hand.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Disziplinarrecht

§ 10 Abs 1 und 2 EMRK Art 13 StGG – freie Meinungsäußerung

Der bel Beh kann im Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Äußerung „bei der StA in Z haben Ausländer Narrenfreiheit" auch den Vorwurf gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, sie würde in unsachlicher Art und Weise ausländische Straftäter bevorzugen, beinhalte. Auch stelle sie eine öffentliche und bewußt vorgetragene pauschale Polemik dar, die zur Erreichung einer Besserstellung des Mandanten von vornherein nicht geeignet gewesen sei. Vielmehr impliziert diese Äußerung nach Auffassung des Gerichtshofs auch den Vorwurf eines Amtsmissbrauchs.

VfGH 28. 11. 2006, B 1526/06, OBDK 22. 5. 2006, 10 Bkd 8/05

8088

Aus den Entscheidungsgründen:

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muss, wie auch der Europäische GH für Menschenrechte ausgesprochen hat (s zB EGMR 26. 4. 1979, Fall *Sunday Times*, EuGRZ 1979, 390; 25. 3. 1985, Fall *Barthold*, EuGRZ 1985, 173), gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art 10 Abs 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zweck verfolgen und zur Erreichung dieses Zwecks oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein (vgl VfSlg 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Ein Bescheid, der in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung eingreift, ist nach der stRsp des VfGH unter anderem dann verfassungswidrig, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz denkunmöglich angewendet wurde. Eine denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt auch vor, wenn die Beh dem Gesetz fälschlicherweise einen verfassungswidrigen – hier also: die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden – Inhalt unterstellt (VfSlg 10.700/1985, 12.086/1989, 13.922/1992, 13.612/1993, 16.558/2002).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der bel Beh kann im Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Äußerung „bei der StA in Z haben Ausländer Narrenfreiheit" auch den Vorwurf gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, sie würde in unsachlicher Art und Weise ausländische Straftäter bevorzugen, beinhalte. Auch stelle sie eine öffentliche und bewusst vorgetragene pauschale Polemik dar, die zur Erreichung einer Besserstellung des Mandanten von vornherein nicht geeignet gewesen sei. Vielmehr impliziert diese Äußerung nach Auffassung des Gerichtshofs auch den Vorwurf eines Amtsmissbrauchs.

Die bel Beh hat dem Gesetz auch keinen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt. Der VfGH hegt keinen Zweifel daran, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine der „Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung" (vgl Art 10 Abs 2 EMRK) dienliche Einschränkung der Meinungsfreiheit vorgenommen wurde, die zu diesem Zweck auch als notwendig anzusehen ist (VfSlg 17.228/2004).

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gem Art 10 EMRK bzw Art 13 StGG verletzt.

Schließlich erachtet sich der Bf – ohne nähere Begründung – in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gem Art 6 StGG verletzt.

Eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsausübung setzt voraus, dass einem Staatsbürger durch verwaltungsbehördlichen Bescheid der Antritt oder die Ausübung einer bestimmten Erwerbsbetätigung untersagt wird (zB VfSlg 10.501/1985 und 15.112/1998, 15.431/1999).

Solche Fälle liegen jedoch nicht vor. Nach der Rsp des VfGH verletzen Maßnahmen, etwa die disziplinäre Behandlung wegen Verletzung von Standespflichten nicht das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gem Art 6 StGG (vgl VfGH 28. 2. 2006, B 831/05). Eine denkunmögliche Gesetzesanwendung ist dem VfGH nicht erkennbar.

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verletzt.

Anmerkung:

Zum Fall selbst siehe OBDK 10 Bkd 8/05, AnwBl 2006, 541. Die E entspricht der ständigen Judikatur des VfGH. Bei unsachlichen, beleidigenden oder gar den Vorwurf strafbarer Handlungen (hier: des Amtsmissbrauches) beinhaltenden Äußerungen des RA in einem Strafverfahren in Schriftsätzen (zB Bkd 49/82, Bkd 58/82, Bkd 51/93, 16 Bkd 1/91, 12 Bkd 3/01 etc) ist der VfGH strenger als bei gleichartigen Äußerungen in Ablehnungsanträgen (5 Bkd 2/93, 10 Bkd 8/95), bei mündlichen Äußerungen oder in der „Hitze des Gefechtes" (1 Bkd 2/91) in einer Versammlung, sogar im Gerichtssaal oder bei Entrüstungsbeleidigung (Bkd 71/80) oder in einer politisch motivierten Auseinandersetzung (11 Bkd 6/00) sind VfGH und OBDK nicht ganz so streng. In B 622/04 zitiert der VfGH die E des EGMR vom 21. 3. 2002, Nikola gegen Finnland, BeschwNr 31611/96, wonach die Bestrafung eines RA für Äußerungen

im Rahmen der prozessualen Vertretung auch im Lichte der dem Mandanten gem Art 6 EMRK garantierten Rechte auf ein faires Verfahren von Bedeutung sein kann, zumal der Begriff eines fairen Verfahrens einen freien und energischen Meinungsaustausch zwischen den Parteien verlangt; gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Meinungsfreiheit des RA nicht unbegrenzt sein könne. Dabei komme auch dem Umstand Bedeutung zu, ob sich die Äußerung im Rechtsstreit gegen den Prozessgegner gerichtet hat oder ob damit der Richter oder das Gericht als solches angegriffen wurden.

Daraus lässt sich schließen: Gegenüber dem Prozessgegner ist jedenfalls mehr erlaubt als gegenüber dem Richter; weiters: bei mündlichen Äußerungen in Versammlungen oder Gerichtsverhandlungen und in Ablehnungsanträgen ist mehr erlaubt als in (sonstigen) Schriftsätzen. Wenn ein RA aus sachlichen Gründen die Absicht hat, den Prozessgegner seines Mandanten mit scharfen, ja beleidigenden Worten zu kritisieren (weil solches sein eigenes Mütchen kühlt oder dem Klienten gefällt), ist er wohl beraten, wenn er vorher die Judikatur des VfGH und der OBDK der letzten 20 Jahre sorgfältig studiert; wenn er damit fertig ist, ist er vielleicht nicht mehr so zornig. Solches Quellenstudium kann während der Verhandlung nicht betrieben werden, vielleicht gibt es für den auf den Ausrutscher des Gegners geradezu wartenden RA aber eine Gelegenheit, nach dessen ausgesprochener Beleidigung „gebührend" ebenso, aber mit „Entrüstungsbeleidigung" sanktionslos zu reagieren. Gegenüber dem gegnerischen Anwalt ist jedoch eine ebensolche Zurückhaltung empfehlenswert, ja geboten, wie beim Richter, weil die Unsachlichkeit einer Beleidigung leicht erkennbar ist und der VfGH auch berücksichtigt, ob eine inkriminierte beleidigende Äußerung für den Rechtsstandpunkt des Klienten „dienlich" war; ist sie das nicht, dann ist sie unsachlich. Ein pflichtbewusster und erfolgreicher Anwalt weiß, dass mit beleidigenden Äußerungen noch nie ein Prozess gewonnen wurde.

Strigl

Disziplinarrecht

Art 10 MRK – freie Meinungsäußerung
§ 9 RAO – unumwundenes Vorbringen

Äußerungen wie „die Tatsache, dass die Ast dadurch massiv am Vermögen geschädigt wird, scheint dem Glücksgefühl der Behörden A und B keinen Abbruch zu tun, sondern führt noch zu einer ungeahnten Steigerung desselben" oder „der Bebauungsplan ist daher von sittenwidriger Schädigungsabsicht getragen, welche das primäre Handlungsmotiv des Herrn Bürgermeister darstellt" und „. . . wurde das Instrumentarium des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes rechtsmissbräuchlich bemüht, um meine Mandantschaft am Vermögen zu schädigen", sind unsachliche und unzulässige Kritik, zumal nicht nur Wissentlichkeit, sondern Absicht („um zu") unterstellt wird.

8089 *OBDK 30. 11. 2006, 15 Bkd 2/06*

Aus den Gründen:
Es ist einem RA zwar unbenommen, mit Härte und sachlicher Kritik gegen von ihm als rechtswidrig angesehene Maßnahmen der Behörden vorzugehen, die Behauptung, die Erlassung des Bebauungsplans sei ausschließlich deshalb erfolgt, um seinen Mandanten am Vermögen zu schädigen, geht aber zweifellos über eine zulässige Kritik hinaus.

Dies musste dem DB als RA bekannt sein, so hat er ja gerade durch die Verwendung der Wortfolge „um zu" nicht nur Wissentlichkeit, sondern Absichtlichkeit unterstellt. Dass dieser Satz so aufgefasst werden kann und muss, war dem DB bewusst, und es kam ihm offensichtlich gerade darauf an, zumindest den Verdacht eines Amtsmissbrauchs aufzuzeigen.

Die Äußerungen des DB können auch nicht als bloße Wertungen betrachtet werden, sondern stellen nach ihrem klaren und eindeutigen Wortlaut den Vorwurf des Amtsmissbrauchs dar. Gerade durch seine umfassenden rechtlichen Recherchen hätte dies dem DB erkennbar sein müssen.

Anmerkung:
Der DR hatte die „nachvollziehbare Verärgerung" des DB als expliziten Milderungsgrund herangezogen. Mangels Berufung durch den KA ist dieser Milderungsgrund nicht weiter zu hinterfragen – die OBDK hielt aber fest, dass ihr Senat „nachvollziehbare" rechtfertigende Gründe für das grob anstößige und standeswidrige Verhalten des DB nicht zu erkennen vermochte.

Im vorliegenden Fall waren die ehrenrührigen Passagen in Briefen an zwei verschiedene Empfänger enthalten. Da der DB sich offensichtlich mit dem (verständlichen) Ärger seines Klienten identifizierte und demgemäß überschießend reagierte, kam es zu dem von der OBDK bestätigten Schuldspruch (PS: und blieb es beim erstinstanzlichen Verweis).

Strigl

Disziplinarrecht

§ 9 RAO, § 2 RL-BA – Vorspiegelung hoher Mehrkosten bei Vertragsabwicklung über RAK-Treuhandbuch

Die Vorspiegelung, dass die Abwicklung des konkreten Liegenschaftskaufvertrags über das Treuhandbuch der RAK B Mehrkosten von ATS 25.000,– je Vertragspartei verursachen würde, ist disziplinär.

OBDK 20. 11. 2006, 3 Bkd 3/06

8090

Aus den Gründen (sinngemäß):
Der DR hatte festgestellt: Der zwischen dem (anwaltlich nicht vertretenen) Anzeiger als Verkäufer und Dr. A als Käufer einer Liegenschaft geschlossene Kaufvertrag wurde im Auftrag des Käufers von der RA-Partnerschaft Z unter der Verantwortung des DB als deren aktführendem Partner errichtet. Der Kaufpreis wurde nach Maßgabe des im Kaufvertrag erteilten Treuhandauftrages bei der RA-Partnerschaft Z treuhändig erlegt. Der DB war mit dem Käufer eng befreundet und daher auf eine entgegenkommende Abrechnung bedacht. Mit der Bearbeitung des Mandates hat er den in dieser RAe-Sozietät beschäftigten ReAA N betraut. Dieser hat nach Rücksprache mit dem DB einen Brief an den Verkäufer verfasst und unterschrieben, in dem er mitteilte, dass eine Abwicklung der Treuhandschaft durch Eintragung in das Treuhandbuch der RAK B Mehrkosten von „etwa ATS 25.000,– je Vertragspartei verursachen würde". Mit der daraufhin unterfertigten Untersagungserklärung hat der Anzeiger auf die Abwicklung des Treuhandauftrages im Rahmen der freiwilligen Treuhandrevision der RAK B verzichtet.

Gegen den diesbezüglichen Schuldspruch des DR erhob der DB Berufung. Nach Beweisergänzung stellte auch die OBDK fest, dass es dem DB (in dessen ausdrücklichem Auftrag der Konzipient gehandelt hatte) nicht bloß auf eine beabsichtigte Arbeitsersparnis ankam, sondern darauf, dass er entgegen dem Kaufvertrag auch gegenüber dem laut Vertrag hiefür gar nicht kostenpflichtigen Verkäufer dessen Verzicht auf die Abwicklung nach dem Treuhandbuch der RAK bewirken wollte, was ihm auch gelang. Die OBDK pflichtete der Meinung des DR bei; eine sich allenfalls nachträglich als unbefriedigend herausstellende Kalkulation des Honorars vermochte laut OBDK diese Handlungsweise weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen. Der Berufung wurde nicht, auch nicht wegen § 3 DSt, Folge gegeben.

Anmerkung:
Die hier in Schlagworten referierte Begründung der OBDK verläuft in Richtung Vortäuschung extrem überhöhter Kosten bei der Abwicklung über das Treuhandbuch der RAK, was zwar geringe Barauslagen (und durch die formelle Manipulation – Ausfüllen mehrerer Formulare etc) auch gewisse Kanzlei-Mehrarbeit verursacht hätte, doch hätten die Kosten für diese Mehrarbeit den laut Vertrag grundsätzlich nicht kostenpflichtigen Verkäufer nicht belasten können und den mit dem DB eng befreundeten Käufer für diese – zugegeben mühsamen, aber beide Parteien sichernden – Formalitäten nur weit geringere als die behaupteten ATS 50.000,– als Mehrkosten treffen können.

Das Treuhandbuch einer RAK ist ein inzwischen anerkanntes und sicheres Instrument, das jeden der beiden Vertragsteile vor jeder Schadensverursachung – auch durch den Vertragsverfasser und Treuhänder, mag diese vorsätzlich oder fahrlässig durch bloße Sorgfaltsverletzung entstehen – sicher bewahrt. Das Ausfüllen der Formulare für das Treuhandbuch ist, wie ich zu meiner Schande gestehen muss, langweilig und kostet Arbeitszeit; deswegen überlasse ich es gern unserer bewährten Kanzleileiterin, die das viel besser kann als ich. Aber die hier aufs Geratewohl genannte, extrem überhöhte Mehrkostensumme bei einer solchen qualifizierten Treuhandabwicklung unter Einschaltung der RAK haben den Verkäufer veranlasst, abweichend vom Kaufvertrag, in eine „normale" Treuhandabwicklung statt jener vereinbarten mit Einschaltung der RAK einzuwilligen, obwohl er selbst für diese Mehrkostenzahlung, folgt man den DR-Feststellungen, laut Vertrag gar nicht gehaftet hätte. Das war einfach nett von ihm (und theoretisch unvorsichtig, denn es hätte – rein theoretisch – etwas geschehen können); passiert ist aber nichts. Trotzdem war das angewendete Mittel eine Täuschung, die den guten Zweck nicht heiligen konnte.

Und: wenn der Besch genauso nett wie der Verkäufer gewesen wäre, dann hätte er dem Verkäufer, der sein „enger Freund" war, für die vereinbarte Treuhandabwicklung via RAK-Treuhandbuch gar keine Mehrkosten (außer Barauslagen) verrechnen können – wozu er freilich die Zustimmung seiner (hungernden?) Mitgesellschafter gebraucht hätte. Ich hätte das an seiner Stelle getan, obwohl mir diesfalls die Formular-Ausfüllung oder deren Kontrolle nicht erspart geblieben wäre. Dann wäre ich gegenüber beiden Vertragspartnern „gut dagestanden" – es muss ja niemand wissen, dass ich einfach arbeitsscheu bin.

Strigl

Replik

auf die Anmerkung *Strigls* zur OBDKE vom 29. 5. 2006 zu 7 Bkd 6/05, AnwBl 2006, 476 ff

Bei aller gebotenen Ehrerbietung gegenüber dem Kollegen und dem notwendigen Respekt für die jahrzehntelange Tätigkeit *Strigls* für die Anwaltschaft und ihr Standes- und Disziplinarrecht sehe ich mich doch – auch im Interesse der Sache – gezwungen, seinen kritischen Anmerkungen zu meinem, im Anwaltsblatt zitierten, letztinstanzlichen Freispruch im Disziplinarverfahren einige Argumente entgegenzuhalten:

Vorgeworfen wurde mir im Verfahren, die Firma unserer Kanzlei (enthaltend die Formulierung „*Rechtsanwälte*-Partnerschaft") trotz mehrfacher Aufforderung durch den Kammer-Ausschuss nicht geändert zu haben, obwohl die damalige Kommandit-Erwerbsgesellschaft auf Komplementärebene nicht mehr, wie bei Gründung der Sozietät, aus mehreren Anwälten bestand.

Historisch gesehen war es dabei übrigens tatsächlich – selbst nach der mehrfach vom Ausschuss selbst, offensichtlich aus eigener Rechtsunsicherheit, verwendeten Formulierung – ein „*Ersuchen*", mit dem er eine Änderung unseres Firmennamens zunächst nur vorschlug und erst viel später auch in Form einer Weisung verlangte; schon der vom Glossator diesem *richtigen* Zitat beigesetzte, kritisch-sarkastische, Klammerausdruck „*sic!*" wäre daher angesichts dieses Umstands mE durchaus entbehrlich gewesen.

Wenn Kollege *Strigl* im Folgenden sogar zugibt, dass die bloße Nichtbeachtung mehrfacher Ausschuss-Weisungen allein nicht disziplinär sein konnte (tatsächlich gab es hier lediglich *eine* Weisung, auf welche der Ausschuss allerdings trotz begründeter Einwände meinerseits in einer langen Korrespondenz darüber beharrte), muss ihm doch auch vehement in dem Punkt widersprochen werden, dass wir unserer Verpflichtung zur unverzüglichen *Anmeldung von Änderungen* in der Gesellschaft nicht entsprochen hätten: der diesbezügliche *§ 1a (3) RAO* erwähnt nämlich lediglich Änderungen der nach *Abs 2* in der Anmeldung der *Errichtung einer Gesellschaft* anzuführenden Informationen.

Dort ist zwar neben der in Z 2 verlangten Nennung der persönlichen Umstände der Gesellschafter (deren Änderung in meinem Fall selbstverständlich umgehend auch dem Ausschuss bekannt gegeben wurde) unter Z 1 auch die Firma der Gesellschaft genannt – damit aber gerade eben nicht die hier entscheidende Frage beantwortet, ob eine *Veränderung auf Gesellschafterebene* (und sei dies auch durch Reduktion der Anzahl von Komplementären auf lediglich einen verbleibenden) notwendigerweise auch eine *Veränderung der Firma* zur Folge haben muss.

Im allgemeinen Firmenrecht ist diese Frage durch unbestrittene Anerkennung eines Vorrangs des Rechts auf *Firmenfortführung* – selbst dann, wenn die fortgeführte Firma dem Grundsatz der Firmenwahrheit widersprechen sollte (!) – nach nunmehr geltendem Unternehmensrecht (§ 24 UGB) ebenso wie im mittlerweile historischen Handelsrecht eindeutig negativ beantwortet.

Und auch die von *Strigl* betonte Prävalenz der standesrechtlichen Bestimmungen der Rechtsanwälte gegenüber dem (bisherigen) HGB (nunmehr UGB) ändert daran nichts. Gerade der von ihm zitierte § 6 (2) des zwischenzeitig ja aufgehobenen EGG sagte dazu lediglich vollkommen neutral: „*Soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nicht anderes vorsehen* (…)."

Es war mir nun aber bei bestem Willen nicht möglich, in den standesrechtlichen Normen der österreichischen Rechtsanwälte irgendwelche Sonderregelungen über allfällige Konsequenzen von Gesellschafter*wechseln* für die Firma der Gesellschaft zu finden:

Denn auch der Verweis des § 1a (2) Z 4 auf § 21c RAO hilft hier nicht weiter, weil selbst unter jenen Erfordernissen von dessen Z 1 bis 10, die bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft *jederzeit* erfüllt sein müssen, keinerlei Hinweis auf Besonderheiten der *Firma* einer Anwaltsgesellschaft zu finden ist bzw ganz konkret, dass diese im Fall geänderter Gesellschafterzusammensetzung zu ändern wäre.

Dass mittlerweile im Übrigen das Erwerbsgesellschaftengesetz als Ganzes zum 1. 1. 2007 aufgehoben wurde und die Rechtsanwälte der Art noch weiter in das allgemeine Gesellschafts-(und Unternehmens-) recht eingebunden wurden (wenn auch der Verweis auf das Berufsrecht in § 19 (1) Z 4 UGB erhalten geblieben ist), stellt dabei mE weder Anlass zur Schadenfreude dar – im Gegensatz zur diesbezüglichen Anmerkung *Strigls*, dass wir Anwälte froh sein sollten, das EGG zu haben – noch einen Grund, unfroh zu sein (mittlerweile „haben" wir ja außer dem Unternehmensgesetzbuch „sogar" bereits das GmbHG als auch für uns relevante Rechtsquelle).

In vergleichbarer Weise hat man ja auch für die Rechtsanwälte in der Vergangenheit immer wieder etwa gefordert, die allgemeinen Regeln über den unlauteren Wettbewerb, die (ebenso wie das Firmenrecht) im gesamten europäischen Rechtsbereich in jahrzehntelanger Tradition einen Ausgleich der Interessen zwischen Marktfreiheit und Schutz der Konsumenten gefunden haben, genügen zu lassen und den berühmt-berüchtigten *§ 45* unserer *Richtlinien zur Berufsausübung*, auf den sich die OBDK zur Begründung ihrer Entscheidung auch in meinem Fall ausdrücklich bezieht, insgesamt zu kassieren.

Der feine, aber entscheidende Unterschied zum hier gegenständlichen firmenrechtlichen Problem ist aller-

dings, dass die so genannte Werberichtlinie bis ins Detail ausformulierte Rechtsvorschriften enthält, nach denen sich auch der eindeutig orientieren kann, der ansonsten inhaltlich damit nicht übereinstimmt und dementsprechend für eine Liberalisierung im Sinne des für alle geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb plädiert.

Genau diese klare Orientierung fehlt aber in jeder Hinsicht im anwaltlichen *Firmenrecht*, das, wenn überhaupt, nur sehr bedingt eine Frage der Werbung und daher nach § 45 RL-BA zu entscheiden wäre (der wiederum wohl auch deshalb mit keinem Wort Bezug auf die Firma des Rechtsanwalts nimmt).

Das liegt nun wohl historisch daran, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Werberichtlinie Rechtsanwälte überhaupt keine Firma haben durften, weil ihnen – als Nicht-Kaufleuten – nur Gesellschaftsformen zugänglich waren, die keine Firmierung kannten; gerade diese gesetzlichen Voraussetzungen haben sich aber radikal geändert sowohl durch die weit gehende Öffnung des Gesellschaftsrechts für Rechtsanwälte als auch die mittlerweilige Anwendbarkeit des UGB angesichts ihrer unzweifelhaften Unternehmereigenschaft.

Sollte daher unser Berufsstand die verfahrensgegenständliche Frage nach dem Verhältnis der Grundsätze von Firmenwahrheit und -fortführung nicht nach den allgemeinen Regeln beantwortet wissen wollen, wäre es – gerade für uns als Rechtsanwälte – unabdingbare Voraussetzung einer sich ohnedies immer mehr verflüchtigenden Rechtssicherheit, ausdrücklich zu normieren, *welche Teile* des Firmenrechts für Anwälte nicht gelten sollen, wenn sie ansonsten für alle anderen Wirtschaftstreibenden in keiner Weise zweifelhaft sind.

Bis dahin stellt sich dann aber meiner Meinung nach eindeutig nicht mehr die Frage, ob eine (angeblich falsche) Rechtsansicht im konkreten Fall *vertretbar* sein mag, wie die OBDK in meinem Fall angenommen und daraus den Freispruch abgeleitet hat, sondern ob diese meine Rechtsansicht nicht doch *die richtige* ist, da auch jede autonome Standesvertretung nach dem rechtsstaatlichen Legalitätsprinzip vorgehend vom geltenden allgemeinen Recht abweichende Regeln selbstverständlich nur dann anwenden kann, wenn sie auch gesetzlich eindeutig normiert und determiniert sind.

Dieses Erfordernis wird umso einsichtiger, je mehr man sich den eigentlichen Charakter des Disziplinarrechts bewusst macht: So dürfte unbestritten sein, dass sowohl Geldstrafen als auch die Berufsverbote des § 16 (1) DSt durchaus als gewollte Zufügung eines Übels gedacht sind und die Streichung aus der – öffentlich zugänglichen – Liste der Rechtsanwälte einen besonderen Tadel ausdrücken soll. Mit diesem Pönale-Charakter sind aber die wesentlichen Merkmale des Strafrechts erfüllt, weshalb auch der EGMR bekanntermaßen disziplinarrechtliche Sanktionen ab einer gewissen Schwere durchaus dem materiellen Strafrecht zurechnet. Rechtsfolge dieser Zurechnung kann aber nur – wegen „*Nulla poena sine lege stricta*" – die dringend gebotene methodische Beschränkung der Rechtsanwendung durch das Analogieverbot sein. Demnach sind aber generell Analogie- oder Größenschlüsse dann untersagt, wenn dadurch neue Deliktstypen entstehen würden. Und konsequenterweise stellt sich dann die Frage, inwieweit deliktsrelevante Tatbestandselemente der RAO überhaupt einer analogen Anwendung durch den Disziplinarrat zugänglich sind. Berufsrechtliche Verbote im Einzelfall (wie etwa das der Eintragung von Einzelfirmen für Rechtsanwälte als „eingetragene Unternehmer" in § 1 (4) RAO seit dem BRÄG 2005 oder das Verbot der Sachfirma auch für Rechtsanwalts-Gesellschaften in § 1 b (1) RAO) machen sogar den Schluss zwingend, dass, was nicht ausdrücklich verboten ist, jedenfalls erlaubt sein muss.

Ansonsten setzte man sich in der Disziplinargerichtsbarkeit tatsächlich dem Vorwurf einer bedenklichen Einzelfall- und damit auch der Beliebigkeits- und Geschmacksjustiz aus, die leicht in den Verdacht geraten könnte, eher der „*Disziplinierung*" freier Rechtsanwälte durch Kollegen, mit denen sie im Wettbewerb stehen, zu dienen, als dem eigentlichen Ziel des Standesrechts, den Qualitätsanspruch anwaltlichen Arbeitens zu sichern.

Abstrakter materieller Hintergrund der Diskussion, aus dem sich zusammenfassend die OBDK letztendlich in meinem konkreten Fall durch ihren Rekurs auf die „*Vertretbarkeit*" meiner Rechtsmeinung sehr elegant herausgehalten hat, ist die zunehmende Unsicherheit über Geltung von standes- und disziplinärrechtlichen Regeln in einer exponentiell sich beschleunigenden Veränderung der wirtschaftlichen Umgebung des Rechtsanwalts als Unternehmer: wenn man auf gesetzlicher Ebene den Freiberuflern mit der immer weiter gehenden Eröffnung des Zugangs zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht auch die Möglichkeit (sogar: die Verpflichtung!) zur Anmeldung einer Firma gibt – das ist nun der Kern meiner Argumentation –, wird man wohl oder übel zur Kenntnis nehmen müssen, dass ihnen auch die über Jahrzehnte entwickelten sonstigen Regeln des (mittlerweile noch weiter liberalisierten) Firmenrechts offenstehen, so lange es keine Gesetze gibt, die eine Abweichung davon vorsehen.

Ansonsten geraten wir paradoxerweise gerade als Rechtsanwälte in eine immer größer werdende rechtliche Unsicherheit: Fragen des geistigen Eigentums, der Marke, des Urheberrechts werden sich meiner Meinung nach wohl oder übel auch für uns als Freiberufler in naher Zukunft ähnlich dringend stellen, wie die der Firma – und wir sollten gewappnet sein, diesen Herausforderungen entsprechen zu können.

Aber auch in formeller Hinsicht ist es für mich seit langem ein (sogar im Hinblick auf verfassungsrechtliche Garantien) bedenkliches Phänomen, dass derartige

Rechtsfragen, die rein privatrechtlicher Natur sind, im Disziplinarverfahren geklärt werden müssen und damit an einem Ort, wo gelernte Strafrechtler sehr oft den Umgang mit unternehmensrechtlichen Tatbeständen (zumindest im Zusammenhang mit dem Firmen- und Wettbewerbsrecht) nicht gewohnt sind, und dann auch noch Maßnahmen drohen, die ja bekanntlich bis zum Berufsverbot führen können (wenn man nur etwa an die auch im Disziplinarrecht geltenden Regeln der Anrechnung von Vorstrafen denkt).

Um nicht missverstanden zu werden: das ist keine Bilderstürmerei gegen das Disziplinarrecht der Anwälte und schon gar nicht eine Philippika gegen die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes; überlegenswert bleibt es jedoch allemal, immer wieder daran zu erinnern, dass auch das Standesrecht in einer auch ansonsten stetig sich ändernden rechtlichen Umgebung nicht stehen bleiben darf.

So gesehen bin ich für die abschließende Bemerkung des streitbaren Kollegen *Strigl* sehr dankbar, dass es sich bei seiner Glosse lediglich um *eine (seine) Einzelmeinung* handle und wünsche ihm dennoch aus ganzem Herzen, womit er auch seine Streitschrift (wie ich sie nennen würde) beendet hat: *ad multos annos!*

Rechtsanwalt DDr. Gerald Fürst
Mödling/Wien

Nachbemerkung:

Ob die Nichtbeachtung von Weisungen oder Aufträgen des Ausschusses der RAK, die deren Mitgliedern erteilt werden, eine Berufspflichtenverletzung ist oder nicht, ist eine alte Streitfrage und hängt vom Verständnis des Begriffs „Berufspflichten" ab: Gilt das nur für die Pflichten gegenüber der vertretenen Partei und die Pflichten, die dabei auch gegenüber Gerichten und Behörden entstehen, oder aber auch für jene Pflichten, welche gegenüber der eigenen Standesvertretung, immerhin einer Kammer des öffentlichen Rechtes, bestehen? Dem RAK-Ausschuss obliegt gem § 23 RAO die „Überwachung der Pflichten" des RA-Standes, also die diesbezügliche Aufsicht über die Kammermitglieder (und ReAA); das lässt sich nicht auf bloßen Beobachterstatus und reine Mitteilungen oder Mahnungen beschränken, weil solche Zuschriften andernfalls zahnlos und ihr Papier nicht wert wären. Hier ist die Frage nicht nur vom Ausschuss, sondern auch vom DR bejaht worden; laut VfGH ist der DR einer RAK ein von deren Ausschuss völlig verschiedenes, weisungsfreies und ausschließlich eigenverantwortliches Organ (VfGH B 427/06); der DR ist eine vom Kammerausschuss unabhängige und selbständige Behörde (Bkd 88/80). Die OBDK hat sich nicht damit befasst, sondern die Auffassung des DB als eine „nicht unvertretbare Rechtsansicht" zur Frage „des in § 24 HGB verankerten" Rechts auf Firmenfortführung bezeichnet; im gegenständlichen Fall „vermochte daher das ihn treffende Rechtsschutzdefizit die Vorwerfbarkeit des vorliegenden Rechtsirrtums auszuschließen".

Wie der Kollege selbst schreibt, gab es in § 6 EGG den Vorbehalt „soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nicht anderes vorsehen …"; gerade das ist aber in der RAO der Fall. Jedoch kann auch diese Frage auf sich beruhen, weil vorliegend vom DR – nach meiner (persönlichen) Meinung – mit Recht hervorgehoben wurde, dass Werbung dann zulässig ist, sofern sie wahr, sachlich und in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes und den Berufspflichten ist; weil hier die Beibehaltung des Firmenzusatzes „Rechtsanwälte – Partnerschaft" (Plural!) längere Zeit angedauert hatte, in welcher der Gesellschaft nur ein einziger Anwalt – und dieser schon von Gesetzes wegen daher als einziger geschäftsführender Gesellschafter – angehörte, war die Firma nicht mehr „wahr", sondern insofern täuschend, als hier eine Anwaltsgesellschaft, die aus mehreren, mindestens jedoch aus 2 geschäftsführenden RAen besteht, vorgetäuscht wurde. Hier kommt es auf den Eindruck an, den ein Dritter aufgrund dieser Firma vom Umfang der RA-Kanzlei haben konnte, ja haben musste. Man merkt schon: Wir sind hier auch im Gebiet des Wettbewerbsrechts; alle Mitbewerber, sprich Rechtsanwälte, oder die „Wirtschaftliche Organisation der RAe Österreichs" hätten im fraglichen Zeitraum jederzeit eine Klage auf Unterlassung der Führung der objektiv und subjektiv täuschenden Firma einbringen können. Nach meiner (nochmals: persönlichen) Meinung ist das der Kern des Pudels, der inzwischen durch einen astreinen „Hund" (sprich: neuer Mitgesellschafter, neue Firma) ersetzt wurde; dh: Nun ist geschehen, was gleich hätte geschehen sollen. Es steht zu hoffen, dass jetzt alle glücklich sind.

Strigl

Verwaltungsrecht

§ 52 Abs 1 VwGG – Matroschka aka „Babuschka"

Bei der „Fesselung" und „Nichtgestattung der Wasseraufnahme sowie der WC-Benützung" handelt es sich neben der ebenfalls angefochtenen „Konfinierung" im Hinblick auf die im hg Erkenntnis vom 12. 4. 2005, Zl 2004/01/0277, näher dargestellten Grundsätze nicht um zwei weitere „Verwaltungsakte im Sinne von § 52 Abs 1 VwGG." ***(red Leitsatz)***

VwGH 13. 10. 2006, 2003/01/0574 und 0580

Sachverhalt:
Über diese Beschwerde entschied der UVS des Landes N. letztlich wie folgt:

„I.

Der Beschwerdeführer … ist (…)

A. in seinem gemäß Art 1 PersFrG und Art 5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Recht auf persönliche Freiheit** sowie

B., da ihm im Verlauf der Amtshandlung grundlos eine Plastikeinweghandfessel angelegt und diese erst am Schluss der Amtshandlung abgenommen und danach unter Anwendung (geringer) Körperkraft in den Haftraum gewiesen wurde, in seinem gemäß Art 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung** unterworfen zu werden,

C. von ihm mit einer Polaroidkamera (…) ein Lichtbild angefertigt wurde, in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten **Recht, nur in dem vom § 35 Abs 2 SPG normierten Umfang an der Identitätsfeststellung mitwirken** zu müssen,

D. ihm **nicht der Grund und der Zweck der Amtshandlung bekannt gegeben wurde,** in seinen gemäß Art 4 Abs 6 PersFrG und Art 5 Abs 2 EMRK verfassungsgesetzlich und in seinen gemäß § 178 StPO und § 30 Abs 1 Z 1 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten,

E. ihm **nicht mitgeteilt wurde, dass er** einen **Angehörigen,** eine **Person seines Vertrauens** oder einen **Rechtsbeistand** verständigen könne, in seinen gemäß Art 4 Abs 7 PersFrG verfassungsgesetzlich und gemäß § 178 StPO und § 30 Abs 1 Z3 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten,

F. ihm für die Gesamtdauer der Amtshandlung die **Aufnahme von Wasser und das Aufsuchen eines WC nicht gestattet wurde,** in seinem gemäß Art 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden,

G. seine Schlafstelle und sein dort verwahrt gewesener versperrter Koffer durchsucht wurde, in seinen gemäß **§§ 1 ff HausRG, Art 9 StGG und Art 8 EMRK** verfassungsgesetzlich und in seinen gemäß § 141 StPO und § 39 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden.

II.

Die Beschwerde des … wird hinsichtlich der Behauptung,

(…) gemäß § 67 c Abs 3 AVG als unbegründet abgewiesen.

III.

Gemäß § 79 a AVG iVm § 1 AufwandersatzVO UVS, BGBl 1995/850 und § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGG ist der schuldig, die Kosten zu ersetzen.

IV.

Die bel Beh ging, auf das Wesentliche zusammengefasst, von nachstehendem Sachverhalt aus: (…)

Nach und nach seien die betroffenen Personen auf den Gang befohlen, dort oberflächlich visitiert, mit einer Sofortbildkamera fotografiert, mit Einweghandfesseln geschlossen, in eine zum Haftraum umfunktionierte Küche überstellt und bewacht worden. Während ihrer Anhaltung seien dem verdeckten Ermittler die Lichtbilder gezeigt worden. Danach habe man die von ihm als unverdächtig bezeichneten Personen von ihren Fesseln befreit und in ihre Zimmer entlassen, wo einige von ihnen Spuren einer Nachschau während ihrer Abwesenheit festgestellt hätten.

Der Beschwerdeführer sei nach etwa einer halben Stunde auf den Korridor zitiert, dort oberflächlich visitiert, fotografiert und gefesselt worden. Er habe keinen Widerstand geleistet und sei dann unter ‚Anwendung (geringer) Körperkraft, um ihm den Weg zum Haftraum zu weisen', in die Küche überstellt worden, wo er zusammen mit etwa 30 männlichen Schwarzafrikanern mehrere Stunden lang habe abwarten müssen. Gegen 24.00 Uhr, nach der Abnahme der Handfesseln, sei er entlassen worden.

Die Verhaftung und Fesselung seien nicht notwendig gewesen, die Anfertigung eines Lichtbildes müsse als ‚überschießend' bewertet werden. Zudem seien die Beamten ihren Informationspflichten nicht nachgekommen, hätten Wassertrinken sowie Aufsuchen des WC's nicht gestattet und die Schlafstelle sowie die persönlichen Besitztümer untersucht.

Für die Kostenentscheidung sei auszugehen, dass von insgesamt neun ‚Verwaltungsakten', mit sieben obsiegt würde, während zwei Akte als unbegründet abzuweisen gewesen sei."

Aus den Gründen:

Mit dem Spruchpunkt hat die bel Beh über die **Personsdurchsuchung** abgesprochen. Sie ging davon aus, dass eine solche stattgefunden habe, allerdings nicht unter Verwendung von durch eine vorangegangene Analuntersuchung eines anderen Betroffenen verschmutzten (Anm sic!) Handschuhen. Im Hinblick darauf wies sie die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Personsdurchsuchung richtete, als unbegründet ab.

Vor dem Hintergrund des zum Thema „Personsdurchsuchung" in der Beschwerde erstatteten Vorbringens (…) kann nicht fraglich sein, dass die bel Beh mit ihrem hier in Behandlung genommenen Bescheidabspruch (auch) über die von ihr mehrfach festgestellte oberflächliche Visitierung des Beschwerdeführers als solche erkannte. Sie vertrat offenkundig die Auffassung, die darin zu erblickende Personsdurchsuchung sei – weil ohne „erschwerende Umstände" vorgenommen – rechtens gewesen. Eine Begründung für diese Rechtsansicht ist dem bekämpften Bescheid allerdings nicht zu entnehmen. Tatsächlich ist am Boden der getroffenen Feststellungen nicht zu sehen, welche Rechtsgrundlage die Personsdurchsuchung zu tragen vermochte.

Der Kostenzuspruch (Spruchpunkt III.) ist allerdings mit Rechtswidrigkeit behaftet, als die bel Beh – (…) zum Ergebnis gelangte, der Beschwerdeführer habe in insgesamt sieben Beschwerdepunkten obsiegt. **Fesselung (I. B.) und Nichtgestattung der Wasseraufnahme sowie der WC-Benützung (I. F.)** können nämlich neben der angefochtenen Konfinierung (worüber die bel Beh zu I. A. erkannte) im Hinblick auf die im hg Erk vom 12. 4. 2005, Zl 2004/01/0277, näher dargestellten Grundsätze jedenfalls **nicht als zwei weitere „Verwaltungsakte" angesehen werden.** Der angefochtene Bescheid war daher in den in Behandlung genommenen Spruchpunkten II., I. und III. (…) im Hinblick auf die zur (…) Amtsbeschwerde der Bundesministerin für Inneres (zu deren Beschwerdelegitimation vgl abermals das schon erwähnte hg Erkenntnis 2003/01/0502) – gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. (…)

Soweit sich die Beschwerden über die Bekämpfung der Spruchpunkte II., I. und III. hinaus auf weitere Spruchpunkte beziehen, werfen sie keine für die Entscheidung des Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung in diesem Umfang sprechen würden, liegen nicht vor, zumal die im Einzelnen vorgenommene Prüfung der Beschwerdefälle keine vom VwGH wahrzunehmende Fehlbeurteilung durch die bel Beh ergeben hat.

Der VwGH hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerden in dem im angeführten Umfang abzulehnen.

Anmerkung:

1. Nachdem der Bundesminister für Inneres in seiner Amtsbeschwerde den Spruchpunkt „Personsdurchsuchung" gar nicht angefochten hatte und der Bf den Kostenausspruch des UVS-Bescheides nur insoweit bekämpfte, „als damit das den zuerkannten Betrag ***übersteigende Mehr****begehren abgewiesen wurde", erweist sich die vorliegende Aufhebung des gesamten Kostenausspruchs angesichts der Erfolglosigkeit der Amtsbeschwerde als unnachvollziehbar.*

Dem Bundesminister für Inneres kommt ein Amtsbeschwerderecht im Kostenpunkt nicht zu. Richtigerweise wäre der UVS -Bescheid im Kostenpunkt auch ***nur im bekämpften Umfang*** *aufzuheben gewesen; zu einer Gesamtbehebung bestand kein Anlass.*

2. Kostenzuspruch ist im vorliegenden Erkenntnis falsch: Gewonnen hat ausschließlich der Bf mit der Bescheidbeschwerde iS Personsdurchsuchung und Gegenäußerung zur Amtsbeschwerde vgl AnwBl 2007, 43 ff. Tatsächlich wurden jedoch nur für das Amtsbeschwerdeverfahren Kosten zugesprochen.

3. Bedenklich ist die im Leitsatz hervorkommende Rechtsmeinung, wonach den UVS-Beschwerdepunkten ***„Fesselung"*** *und* ***„Verweigerung der Wasseraufnahme sowie des WC-Besuchs"*** *neben der* ***„Konfinierung" kein*** *eigenständiger Charakter als* ***gesondert bekämpfte Verwaltungsakte iSd § 52 Abs 1 VwGG*** *zukomme:*

3.1 Maßgeblich war nach der bisherigen Rsp, in die sich das Erkenntnis vom 12. 4. 2005, 2004/01/0277 – gerade noch – einfügte, keineswegs ein allfälliger ***Sach- oder Rechtszusammenhang,*** *sondern, ob die gegen verschiedene vom Beschwerdeführer als solche bezeichneten (vgl § 67c Abs 2 Z 1 und 5 AVG) „Verwaltungsakte" gerichteten Beschwerden denkmöglicherweise ein* ***unterschiedliches rechtliches Schicksal*** *ereilen könnte (vgl zB VwGH vom 17. 12. 1996, 94/01/0714; 22. 3. 2000, 97/01/0745). Diese Frage lässt sich bereits deshalb bejahen, weil die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung unabhängig davon zu sehen ist, ob auch alle gesetzlich vorgesehenen Modalitäten (etwa gem §§ 6 und 8 RLV) eingehalten wurden oder nicht bzw ob zur Freiheitsentziehung noch Verschärfungen – wie eine „Fesselung" – hinzutraten.*

Weder wird eine rechtmäßige Festnahme durch eine – zusätzliche! – Fesselung per se rechtswidrig noch führt die Rechtswidrigkeit der Festnahme dazu, dass eine gebotene Fesselung rechtswidrig wird.

Dasselbe gilt auch für die Frage der Verweigerung des WC-Besuchs während einer Festnahme.

3.2 Der VwGH schlägt nun aber erkennbar einen gegenteiligen Weg ein, indem er das gesamte in Beschwerde gezogene Geschehen gleich einer „russischen Puppe" („Matroschka", auch „Babuschka") von außen nach innen schält, und sobald er auf eine rechtswidrige Schicht stößt, werden alle weiter innen gelegenen Schichten per se ebenfalls für rechtswidrig erachtet.

Abgesehen davon, dass dies einigermaßen lebensfremd ist, hat es ***folgende Konsequenzen:***

a) Es liegt auf der Hand, dass Freiheitsentziehungen durch Begleitmaßnahmen – wie zB die Fesselung und die WC-Verweigerung – eine ***zusätzliche negative Qualität*** *erfahren, die allein vom Unrechtsgehalt der entzogenen Bewegungsfreiheit nicht mehr abgedeckt wird.*

b) Die Bekämpfung der – quasi automatisch als rechtswidrig geltenden – „inneren Matroschka-Schichten" hat für den belangten Rechtsträger nicht nur keine Kostenfolgen, sondern führt auch dazu, dass der ***UVS darüber auch gar nicht mehr abzusprechen hat,*** *weil es sich nicht um „gesondert bekämpfbare Verwaltungsakte" handeln soll.*

c) Im Ergebnis wird ein rechtmäßig Festgehaltener, der sich ausschließlich gegen die Fesselung oder gegen die Verweigerung des WC-Besuchs wehrt, durch die UVS-Entscheidung besser gestellt als jemand, der sich bereits gegen die Freiheitsentziehung erfolgreich beschwert, weil für eine rechtswidrige Fesselung bzw WC-Verweigerung mehr an ***Schmerzengeld*** *verlangt werden kann als für eine Freiheitsentziehung.*

Wer bereits in punkto Freiheitsentziehung Erfolg hat, kann für das spätere Amtshaftungsverfahren nur hoffen, dass der UVS zu den „begleitenden Maßnahmen" ebenfalls noch ausreichend illustrative Feststellungen trifft – wozu er, mangels eigenständig bekämpfbarer Verwaltungsakte, in Wahrheit keinerlei Anlass mehr hat.

d) Getreu dem zigfach bewahrheiteten Motto ***„Die Polizei lernt (wenn überhaupt) nur, wenn sie zahlen muss"*** *bedeutete dieses „Matroschka-Schälen", dass der, der rechtswidrig einem andern die Freiheit entzieht, sich um ein ordnungsgemäßes Procedere der Freiheitsentziehung gar nicht mehr erst zu kümmern braucht:*

Gezahlt (und gehaftet) wird ohnehin nur für die Freiheitsentziehung, wohingegen Fesselungen, tätliche Zurechtweisungen, unterlassene Belehrungen, Beleidigungen, die Verweigerung der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse bis hin zum berüchtigten „versehentlichen" Sturz udgl quasi in der Freiheitsentziehung aufgehen sollen (???).

e) Hinzu kommt, dass vorab nie mit Sicherheit feststeht, ob und mit welchen Beschwerdepunkten durchgedrungen wird. Schon daher werden – bei sonst möglicherweise drohendem, gänzlichem Unterliegen – nicht bloß die Freiheitsentziehung, sondern alle im Zuge der Amtshandlung subjektiv erduldeten Rechtsverletzungen thematisiert werden. Das verursacht gesonderte Kosten, die aber nach der „Matroschka-Schälmethode" nicht ersetzt werden und an deren amtshaftungswegiger Ersatzfähigkeit angesichts der Bindung der Amtshaftungsgerichte an die Rechtsmeinung des VwGH (§ 11 AHG) zumindest Zweifel angebracht sind; wenn der VwGH den „Matroschka-Kern" nicht als gesondert anfechtbar ansieht, dann wird hiervon wohl auch das Amtshaftungsgericht ausgehen müssen.

4. Im Übrigen hat der VwGH die Anregung, über den Bundesminister wegen rassistischer und beleidigender Aussage(n) in der Amtsbeschwerde („… es sei …" ***bei lebensnaher Betrachtung des Sachverhalts . . . doch verwunderlich, dass*** *ein Teil der Bf von Bajonetten, langen Messern und etwa 60 cm langen Langwaffen bzw UZI und von Analvisitationen berichten und* ***ein Großteil der Bf, die ausnahmslos aus sehr heißen afrikanischen Ländern stammen und daher bei kalten Temperaturen eher ein geringes Trinkwasserbedürfnis verspüren sollten, in der Zeit vor Mitternacht im Winter [Jänner] Durst verspürten, aber sich nicht zu trinken getrauten . . .")*** *gem § 62 Abs 1 VwGG iVm § 34 Abs 3 AVG eine* ***Ordnungsstrafe*** *zu verhängen, nicht einmal ein Wort verloren hat.*

Es darf vermutet werden, dass die angeregte Ordnungsstrafe „matroschkamäßig" im zuerkannten Kostenersatz mitenthalten sein soll?

RA Dr. Wolfgang Rainer
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Art 43, 56 EG – Voreilige Schlussfolgerung des VwGH zur grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung bei der DBA-Freistellungsmethode?

Ist es mit Art 43 und Art 56 EG vereinbar, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Luxemburg) bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen DBA entsprechende Betriebsstätteneinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen?

BFH 28. 6. 2006, I R 84/04

8092

Sachverhalt:
Die Kl betrieb ihre Geschäftstätigkeit (Warenhandel) ua in Luxemburg über eine dort belegene Betriebsstätte und erwirtschaftete hieraus im Streitjahr 1999 einen Verlust, den sie zunächst bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzog. Das FA lehnte den Verlustabzug ab und berücksichtigte den Verlust nur im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts. Zur Begründung verwies es auf die Freistellung der Betriebsstätteneinkünfte gem Art 5 Abs 1 und Art 20 Abs 2 Satz 1 des DBA zwischen Deutschland und Luxemburg v 23. 8. 1958, dBGBl II 1959, 1270. Dagegen brachte die Kl Klage beim FG Baden-Württemberg und idF vorliegende Revisionsklage ein.

Spruch:
Das Verfahren wird ausgesetzt und an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen gerichtet.

Aus den Gründen:
Die Kl bezieht im Inland Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie unterhielt im Streitjahr eine Betriebsstätte in Luxemburg und erwirtschaftete daraus Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen, für die nach Art 5 Abs 1 DBA-Luxemburg Luxemburg das Besteuerungsrecht hat und die nach Art 20 Abs 2 Satz 1 DBA-Luxemburg von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer ausgenommen werden. Die Gewinnermittlung richtet sich hierbei nach deutschem Recht. Da sich der Begriff der Betriebsstättengewinne auf einen Nettobetrag bezieht, entspricht es stRsp des Senats, dass auch Betriebsstättenverluste aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind. Denn indem nach Art 20 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 DBA-Luxemburg ausdrücklich „von der Bemessungsgrundlage der Steuer des Wohnsitzstaates … die Einkünfte … ausgenommen (werden), für die nach den vorhergehenden Artikeln der andere Staat ein Besteuerungsrecht hat …", ist letztlich zweifelsfrei, dass darin nicht nur positive, sondern auch negative Einkünfte einbezogen sind (sog Symmetriethese). Da das DBA-Luxemburg in diesem Punkt ein entgegenstehendes Regelungsverständnis nicht zwingend einfordert und Art 20 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 DBA-Luxemburg deswegen nach deutschem Recht auszulegen ist, sieht der Senat nach wie vor weder Veranlassung noch Notwendigkeit, sich der anderweitigen Spruchpraxis des öVwGH (Erk 25. 9. 2001, 99/14/0217) und neuerdings wohl auch des luxemburgischen Tribunal administratif (Urteil 10. 8. 2005, No 17.820, s *Winandy*, IStR 2005, 594) anzuschließen und den Verlust der luxemburgischen Betriebsstätte in die inländische Besteuerung einzubeziehen. Zumindest für das hier maßgebliche deutsche Abkommensverständnis lässt sich eine solche Spruchpraxis für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften angesichts der eindeutigen Rechtslage auch nicht im Wege einer gemeinschaftsrechtskonformen Regelungsauslegung herbeiführen. Das FG-Urteil wäre danach zu bestätigen.

Der vorlegende Senat erachtet die unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen mit ausländischen Betriebsstättenverlusten einerseits und inländischen Betriebsstättenverlusten andererseits bei der Einkünfteermittlung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht jedoch nicht als zweifelsfrei. Sie könnte gegen die in Art 43 und 56 EG garantierten Grundfreiheiten verstoßen, deren Auslegung dem EuGH vorbehalten ist. Auch DBA müssen sich an den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten messen lassen (s zuletzt EuGH 19. 1. 2006, Rs C-265/04, *Bouanich*, Rz 49 f mwN). So gesehen könnte es sowohl gegen die Grundfreiheit der freien Wahl der Niederlassung (Art 43 EG) als auch gegen diejenige des freien Kapitalverkehrs (Art 56 EG) verstoßen, wenn Verluste, die ein Steuerpflichtiger in seiner in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte erwirtschaftet, in seinem Ansässigkeitsstaat im Verlustjahr nicht verrechnen kann. Allerdings hat der EuGH durch Urteil *Marks and Spencer* entschieden, dass die Art 43 EG und Art 48 EG beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehe, die es einer gebietsansässigen Muttergesellschaft allgemein verwehrt, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste abzuziehen, die einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft dort entstanden sind, während sie einen solchen Abzug für Verluste einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft zulässt. Der EuGH betont die grundsätzliche Ausgewogenheit einer übereinstimmenden Behandlung von Gewinnen und Verlusten im Ansässigkeitsstaat und macht lediglich für den Fall eine Ausnahme, dass der Verlust im Quellenstaat unter keinen Umständen steuerlich verwertbar ist, letztlich also nur im Fall der Aufgabe des Quellenstaatsengagements. Die Nachweispflicht dafür trägt der Steuerpflichtige. Das EuGH-Urteil ist zur britischen Konzernbesteuerung im Verhältnis der (britischen) Muttergesellschaft zu deren (ausländischen) Tochtergesellschaften und den von diesen erzielten Verlusten ergangen. Es ist sonach für die Besteuerung unselbständiger Betriebsstätten und deren Verlusttransfer auf das Stammhaus nicht unmittelbar einschlägig (vgl auch Rz 52 des Urteils). Es spricht nach Auffassung des erkennenden Senats dennoch manches dafür, dass die Grundsätze jenes Urteils sich hier wie dort nicht unterscheiden können. Denn die tragenden Erwägungen, die der EuGH anstellt und die prinzipiell den Abzugsausschluss ausländischer Verluste rechtfertigen, liegen in beiden Sachverhaltskonstellationen jedenfalls weitgehend gleich. Es sind dies: Die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten bezogen auf Gewinne ebenso wie auf Verluste (Rz 45 f des Urteils), die Vermeidung eines doppelten Verlustabzugs (Rz 47 f des Urteils), die Befürchtung der Steuerflucht dergestalt, dass Verlustübertragungen in jene Mitgliedstaaten geleitet werden, die den höchsten Steuersätzen unterliegen und bei denen folglich die Verluste am wertvollsten sind (Rz 49 des Urteils). Die angeführten Rechtfertigungsgründe sind auf unselbständige Betriebsstätten eines Unternehmens nicht uneingeschränkt übertragbar; das betrifft insb den Aspekt der Steuerflucht. Im Kern sind aber Unterschiede, die darin gründen, dass die Verluste in einer selbständigen Tochtergesellschaft oder aber in einer unselbständigen Betriebsstätte erwirtschaftet werden, nicht auszumachen. Vor allem der Gesichtspunkt der doppelten Verlustnutzung in beiden Staaten trifft hier wie dort zu. Gleiches gilt für die Verschiebung von Besteuerungssubstrat mittels Funktionsübertragung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte und für die im Territorialitätsprinzip wurzelnde Ausgewogenheit des Besteuerungszugriffs des Quellenstaates auf Gewinne ebenso wie auf Verluste.

Die prinzipielle Gleichbehandlung von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten wurde vom EuGH denn auch erst kürzlich im Urteil v 23. 2. 2006, Rs C-253/03, *CLT-UFA* für die Frage danach, ob für beide Organisationsformen ein einheitlicher (nationaler) Steuersatz für den Fall der Gewinnausschüttung vorzusehen ist, bejaht.

Der Senat erachtet die Gemeinschaftsrechtslage zur Frage der Verlustnutzung gleichwohl nicht als derart eindeutig, dass er von einer Vorlage an den EuGH gem Art 234 Abs 3 EG absehen dürfte (vgl EuGH 6. 10. 1982, 283/81, *C.I.L.F.I.T.*). … Ungewiss ist, ob nicht jedenfalls bei Betriebsstättenverlusten an die Stelle der prinzipiellen Nichtabziehbarkeit der Verluste mit der Ausnahme ihrer endgültigen Nichtberücksichtigung im Ausland die im Verhältnis dazu (liquiditäts-) schonendere Methode einer Nachversteuerung zunächst abziehbarer und später doppelt genutzter Verluste, wie sie in § 2 a Abs 3 EStG 1997 aF vorgesehen war, vorzuziehen ist und den gemeinschaftsrechtlichen Freiheitsrechten eher entspricht.

Anmerkung:

1. Im Lichte des vorliegenden BFH-Vorlageantrages könnte sich das berühmte VwGH-Erk 25. 9. 2001, 99/14/0217 zu ***Auslandsbetriebsstätten*** *als* ***voreilig getroffen*** *erweisen (s zur dogmatischen Kritik am Erk schon AnwBl 2002, 285 ff). In diesem Erk hat der VwGH – in Abkehr von seiner bisherigen Rsp – eine sofortige Pflicht zur Einbeziehung von DBA-freigestellten Betriebsstättenverlusten in die Steuerbemessungsgrundlage des Ansässigkeitsstaates judiziert. Vorderhand hat er diese neue Pflicht zwar auf eine reine DBA-Auslegung gestützt. In seiner Ablehnung der Einberufung eines verstärkten Senats zu dieser Judikaturwende hat der VwGH damals aber sehr wohl schon die europarechtlichen Hintergründe seiner Entscheidung offenbart, die nun erst der BFH dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt.*

2. Die ***Überzeugungskraft der DBA-Argumentation*** *des VwGH hat der BFH im vorliegenden Vorlageantrag jedenfalls schon offensichtlich* ***nicht geteilt,*** *hält er doch nach Analyse der DBA-Bestimmungen sehr lapidar fest, er sehe weder Veranlassung noch Notwendigkeit, sich der anderweitigen Spruchpraxis des öVwGH … anzuschließen. Entscheidend ist für den BFH daher allein die Frage eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht, die er aber – wie auch die Rs C-446/03, Marks and Spencer (= EuZW 2006, 85 ff) zeige –* ***nicht*** *als hinreichend geklärt sieht, um ohne EuGH-Vorlage über sie entscheiden zu können.*

3. Für eine Übertragung der Marks and Spencer-Formel einer ***bloßen Ultima-ratio-Verantwortung des Ansässigkeitsstaates für DBA-freigestellte Betriebsstättenverluste*** *sprechen – so nun der BFH im vorliegenden Ersuchen (ua auch mit Hinweis auf eine Glosse von mir in EuZW 2006, 87 f) – gute Gründe: Die tragenden Erwägungen, die der EuGH in der Rs Marks and Spencer angestellt habe und die prinzipiell den Abzugsausschluss ausländischer Verluste rechtfertigen, lägen nämlich „in beiden Sachverhaltskonstellationen jedenfalls weitgehend gleich" (s im Einzelnen oben den Vorlageantrag; vgl auch Gutmann, EC Tax Review 2003, 156 sowie Kofler, Habil 2006, 283; aA Wimpissinger, Tax Notes International 2006, 955 ff). Dies gilt mE insb für AbgPfl, die wie im KStG einem Einheitssteuersatz unterliegen, weil hier – vergleichbar zur Konzerntochtergesellschaft – auch im Gewinnfall keine Besteuerung der Auslandsbetriebsstätte über den Progressionsvorbehalt erfolgt.*

4. In einem parallelen Vorabentscheidungsersuchen zum hier besprochenen Vorlagebeschluss hat der BFH im August 2006 schließlich auch den ***Fall einer DBA-befreiten US-Betriebsstätte*** *an den EuGH getragen und dabei einen* ***großzügigeren Maßstab der EG-Grundfreiheitenprüfung*** *vermutet: „Die Befürchtungen, welche mit dem grenzüberschreitenden Verlustabzug ohnehin verbunden sind – die Befürchtung eines doppelten Verlustabzugs sowie jene der Steuerflucht dergestalt, dass Verlustübertragungen in jene Mitgliedstaaten geleitet werden, die den höchsten Steuersätzen unterliegen und bei denen folglich die Verluste am wertvollsten sind –, treten in dieser Konstellation in verstärkter Weise zutage. Es ist im Ergebnis anzunehmen, dass nicht nur die mitgliedstaatlichen Haushalte, sondern weiter gehend auch die EG-rechtlich nicht harmonisierten und zum staatlichen Kernbereich gehörenden Ertragshoheiten als solche in beträchtliche Mitleidenschaft gezogen werden. Unabhängig davon lässt sich zumindest im Verhältnis zu Drittstaaten bezweifeln, ob drohende Fiskalausfälle für die Mitgliedstaaten und der Schutz der Steueraufkommen dieser Staaten entsprechend der bisherigen Rsp des EuGH uneingeschränkt als Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung ausscheiden (BFH 22. 8. 2006, I R 116/04, Rz 19). Damit hat der BFH eine in der Wissenschaft bereits heftig diskutierte* ***Frage nach unterschiedlichen Schutzniveaus inner- und außerhalb der EU*** *dem EuGH zur Beurteilung vorgelegt.*

5. In Österreich ist die ***VwGH-Lösung*** *einer Verlustberücksichtigung von freigestellten Auslandsbetriebsstätten im Entstehungsjahr und eines Recaptures im Jahr der möglichen Verlustverwertung im Betriebsstättenstaat freilich* ***mittlerweile bereits in § 2 Abs 8 EStG gesetzlich umgesetzt.*** *Diese Lösung erscheint als solche auch nicht europarechtlich bedenklich, sie mag bloß über das hinausgehen, was gemeinschaftsrechtlich geboten wäre. Inwieweit sie der Gesetzgeber als freiwillige Maßnahme eingeführt hat oder nach dem VwGH-Erk auch aus europarechtlicher (und nicht bloßer DBA-bedingter, durch Treaty-Override überwindbarer) Notwendigkeit zu handeln glaubte, muss dahin gestellt bleiben (vgl 451 BlgNR 22. GP, BT, Art 1, zu Z 2, wonach „der Grundausrichtung der höchstgerichtlichen Judikatur" gefolgt werde). Die Verantwortung von Höchstgerichten im Umgang mit Gemeinschaftsrecht wird damit aber offenbar.*

6. ***Deutschland*** *hatte bis zum Veranlagungsjahr 1998 eine vergleichbare* ***Recapture-Rule,*** *ließ diese aber wegen ihrer schwierigen Administrierbarkeit* ***mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002*** *erstmals ab 1999*

***entfallen** bzw auslaufen. Der BFH fasst die „Gründe für die Streichung von § 2a Abs 3 EStG 1997" aus den Gesetzesmaterialien (vgl BTDrucks 14/23, S 167) folgendermaßen zusammen: Diese seien „vielmehr – allein – die Schwierigkeiten, die geltend gemachten Verluste zu dokumentieren und über viele Zeiträume zu ‚kontrollieren', systematische Bedenken gegenüber dem erwähnten Umstand, dass abkommensbefreite Gewinne unberücksichtigt bleiben, Verluste aber angesetzt werden können, sowie die Überlegung, dass die Verluste bereits über den Progressionsvorbehalt (vgl § 32b EStG 1997) hinreichend berücksichtigt seien".*

*7. Letztlich zeigt sich an den höchstgerichtlichen Auseinandersetzungen mit ausländischen Betriebsstättenverlusten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aber jedenfalls, dass in der Feststellung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben große Vorsicht angebracht ist und **die nationalen Gerichte die CILFIT-Formel in ihrer Vorlagepraxis daher auch mit umgekehrten Vorzeichen anwenden sollten.** Dies gilt umso mehr angesichts der nunmehr flexibleren Grundfreiheitenprüfung des EuGH, die diesem größere Spielräume in der Rechtfertigung nationaler Steuerregelungen eröffnet. Die BFH-Vorlagen sind daher ein wichtiger Vorstoß zur Klärung offener Gemeinschaftsrechtsfragen.*

Franz Philipp Sutter

Aufenthalt oder Ausweisung?
Lesen Sie, was Recht ist.

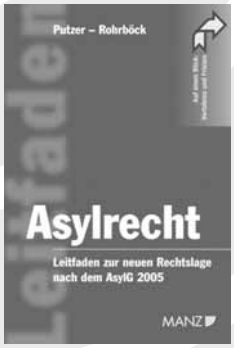

Putzer/Rohrböck
Asylrecht

In 13 Kapiteln behandelt der vorliegende Leitfaden systematisch **alle Fragen des Asylrechts** – mit folgenden Schwerpunkten:
- Erläuterung der seit dem AsylG 2005 neuen Rechtslage
- wegweisende Judikatur von VfGH, VwGH und EGMR
- Positionen des UNHCR
- präzise Entflechtung von Völkerrecht, Europarecht und österreichischem Asylgesetz

2007. XX, 294 Seiten.
Br. EUR 49,–
ISBN 978-3-214-00089-9

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

▸ Arbeits- und Sozialrechtskartei

2| **42.** *Rauch*, *Thomas:* Elternteilzeit, Teilzeit nach AZG und missbräuchliche Inanspruchnahme der Elternteilzeit

60. *Fister*, *Mathis:* Die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft im Sozialversicherungsrecht

▸ Bank-Archiv

2| **79.** *Dellinger*, *Markus:* Zur Neuordnung der Berichtspflicht des Bankprüfers gemäß § 63 Abs 3 BWG

90. *Kittelberger*, *Ralf:* External Reporting als Pflicht zum Whistleblowing?

98. *Harrer*, *Martina:* Neufassung der Wohlverhaltensregeln aufgrund der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und ihrer Durchführungsbestimmungen

▸ BRAK-Mitteilungen

1| **2.** *Kloepfer*, *Michael* und *Fabian Quast:* Fortbildung durch Rechtsanwaltskammern – Rechtsfragen der Fort- und Weiterbildung von Anwälten durch die Rechtsanwaltskammern

▸ eastlex

1| **22.** *Doytchinova*, *Alexandra* und *Sonya Nikolova:* Muster: Vorvertrag über Immobilienkauf in Bulgarien

26. *Trettnak*, *Thomas* und *Aneta Maria Moldovan:* Checkliste: Verschmelzungen von Handelsgesellschaften in Rumänien

29. *Rank*, *Hartmut* und *Rainer Wedde:* Neues russisches Wettbewerbs- und Kartellrecht

33. *Piuk*, *Markus* und *Daniel Damjanović:* Konzerninterne Anteilsübertragungen im serbischen Kartellrecht

34. *Svoboda-Mascher*, *Magda:* Schiedsgerichtsbarkeit in Tschechien

▸ ecolex

1| **4.** *Obwexer*, *Walter:* RL über Dienstleistungen im Binnenmarkt

8. *Windisch-Graetz*, *Michaela:* Auswirkungen der Dienstleistungs-Richtlinie auf das Arbeitsrecht

13. *Weinrauch*, *Roland* und *Irene Linke:* Die Dienstleistungs-RL und ihre Auswirkungen auf das österreichische Gewerberecht

16. *Aigner*, *Andreas:* Unternehmenskauf – inwieweit gilt § 1409 ABGB für den Share-Deal?

22. *Hasberger*, *Michael:* Memo: Haftung für Beschädigungen von Kommunikationslinien

36. *Gaggl*, *Martin:* Anwendbarkeit des NeuFöG auf Mantelgründung und -kauf

40. *Klement*, *Felix Michael:* VfGH iS „Böhler Uddeholm" zur Verordnungskompetenz von Kollegialbehörden gem Art 133 Z 4 B-VG

45. *Haid*, *Christoph*, *Mihai Radulescu* und *Ilko Stoyanov:* Checkliste: Fusionskontrolle in Bulgarien und Rumänien

49. *Klocker*, *Gernot:* Kettendienstverträge – unzureichende Umsetzung im österreichischen Recht?

▸ GeS aktuell

10/06| **431.** *Straube*, *Manfred* und *Roman Alexander Rauter:* Sonderbeschluss der stimmrechtslosen Verzugsaktionäre bei Kapitalherabsetzung?

436. *Eckert*, *Georg:* Kapitalentsperrung bei Verschmelzungen (Teil II)

▸ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

1| **14.** *Ott*, *Stephan:* Haftung für verlinkte urheberrechtswidrige Inhalte in Deutschland, Österreich und den USA

▸ immolex

2| **38.** *Böhm*, *Helmut:* MRG-Geltungsbereich nach der WRN 2006

40. *Riepl*, *Volker:* Die „neue" Rechtzeitigkeit von gerichtlichen Aufkündigungen im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG nach der WRN 2006

43. *Hahn*, *Günther:* Anspruch des Mieters bei fehlerhaftem (technischem) Facility Management Consulting?

▸ Juristische Blätter

1| **2.** *Gruber*, *Michael:* Kapitalmarktinformationshaftung der Aktiengesellschaft und Kapitalerhaltungsgrundsatz (1. Teil)

17. *Gelter*, *Martin:* Konkurs- und Gläubigeranfechtung bei europäischen Auslandsgesellschaften in Österreich

29. *Zemen*, *Herbert:* Fragen der Nachtragserbteilung im Anerbenrecht

▸ lex:itec

1| **28.** *Ecker*, *Eva Maria:* Computer- und Unternehmensstrafrecht. Einführung, Überblick und Konsequenzen

32. *Thiele*, *Clemens:* Rechtsgeschäftsgebühr bei Softwareverträgen. Noch einmal auf dem Prüfstand!

34. *Burgstaller*, *Peter:* „Erschöpfung" von Softwarerechten. Rechtsfolgen aus dem „Erschöpfungsgrundsatz"

▸ Medien und Recht

7–8/06 | 353. *Hollaender*, *Adrian Eugen:* Rechtswidrigkeitsvorwurf als üble Nachrede?
404. *Wessely*, *Karin:* Private Enforcement im Interesse von Verbrauchern – Verfahrensrechtliche Fragen
413. *Ruhle*, *Ernst-Olav*, *Ewald Lichtenberger*, *Martin Lundborg* und *Jörg Kittl:* Kostenrechnung und Entgeltregulierung im österreichischen Telekom-Markt

▸ Neue Juristische Wochenschrift

4 | 188. *Siegert Reinhard:* Der Ausgleichsanspruch des Kfz-Vertragshändlers

▸ Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

1 | 4. *Deutsch*, *Petra:* Das neue Webradio: Podcasting

Beilage Rundfunkrecht

1–2 | 1. *Dittrich*, *Robert:* „Einkaufsmusik" – urheberrechtlich betrachtet. Dargestellt am Beispiel von Radio Max

▸ Österreichische Immobilien-Zeitung

2 | 21. *Geuder*, *Heinrich:* Gedanken zu den Wiener Bauordnungsnovellen 2006

▸ Österreichische Juristen-Zeitung

2 | 45. *Mahrer*, *Martin:* Der „ewige" Konflikt um die Reichweite der Bindungswirkung
54. *Madea*, *Burkhard:* Rechtsmedizin in der Krise. Ursachen, Symptome, Therapie
62. *Strasser*, *Gottfried:* Rechtsschutz im Verfahren vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen – die Rolle des Verfahrensanwalts

▸ Österreichische Notariats-Zeitung

2 | 33. *Beclin*, *Barbara* und *Stefanie Kühnberg:* Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und die Anpassungen des ABGB im Überblick
45. *Ruppe*, *Hans Georg:* Erbschaftssteuer und VfGH: Ausweitung des Prüfungsbeschlusses

▸ Österreichisches Recht der Wirtschaft

4 | 4. *Griehser*, *Peter* und *Arno F. Likar:* Das Unternehmensstrafrecht in der Praxis mit Hinblick auf das Vergabe- und Arbeitsrecht
9. *Handig*, *Christian:* Kennzeichnungspflichten nach UGB für E-Mails und Websites
12. *Koziol*, *Helmut:* Wegdenken und Hinzudenken bei der Kausalitätsprüfung
14. *Perner*, *Stefan:* Die Haftung des Scheinvertreters nach dem UGB (§ 1019 ABGB)
16. *Gruber*, *Johannes Peter:* Versicherungskartelle und Schadenersatz – Neues vom EuGH
35. *Schimanko*, *Heinz-Dietmar:* Wahlarzthonorar und Vorrang des Sachleistungsprinzips

▸ Das Recht der Arbeit

1 | 3. *Hopf*, *Herbert:* Begründungspflicht des Gerichtes nach § 61 GlBG: Eine Schnittstelle zur Gleichbehandlungskommission
11. *Heinz-Ofner*, *Silke:* Die Entlassungsjudikatur zum genesungsvereitelnden Verhalten während des Krankenstandes
19. *Gerhartl*, *Andreas:* Entgeltfortzahlung: Probleme der neutralen Sphäre

▸ Recht der Medizin

1 | 4. *Pitzl*, *Eckhard*, *Gerhard W. Huber* und *Michael Lichtenegger:* Der Sorgfaltsmaßstab des behandelnden Arztes. „Wissen, Können und Bemühen"
7. *Hollaender*, *Adrian Eugen:* Die Geburt als schadenstiftendes Ereignis – Schadenersatz für „wrongful birth" bei Behinderung?
12. *Klaushofer*, *Reinhard:* Kinderintensivpflege oder der Grenzgang zwischen dem Konzept der „generalist nurse" und der hochspezialisierten Spartenausbildung

▸ Recht der Umwelt

1 | 4. *Hartl*, *Christine:* Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) und seine Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht
8. *Hinghofer-Szalkay*, *Dagmar:* Der Katastrophenfonds als Ersatzquelle für Hochwasserschäden im Privatvermögen. Politische Realität als Modell für die Zukunft?

Sonderbeilage Umwelt & Technik

2. *Winkler*, *Roland:* Gewässerschutz im Bergrecht und wasserrechtliche Bewilligungspflichten

▸ Wirtschaftsrechtliche Blätter

1 | 1. *Sharaf*, *Philipp:* Die neuen Bußgeld-Leitlinien im EG-Kartellrecht vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Kommission und der Rechtsprechung
14. *Gerhartl*, *Andreas:* Anrechnung bei Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsausfall aus Umständen in der Arbeitgebersphäre

▸ Wohnrechtliche Blätter

1 | 2. *Popp*, *Katharina:* Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz. Die Umsetzung der zivilrechtlichen Teile der Gebäuderichtlinie

9. *Vonkilch*, *Andreas:* Bericht über die Enquete der FGW zur Schaffung eines einheitlichen Gebäudebewirtschaftungsrechts

▸ Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

1| **4.** *Schrank*, *Franz:* Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer
10. *Risak*, *Martin E.:* Der Einfluss des altersbedingten Absinkens der Arbeitsfähigkeit auf arbeitsvertragliche Pflichten

▸ Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

6/06| **203.** *Welser*, *Irene:* In Österreich wie in der Schweiz: Mängel von Baustoff und Baugrund – „Jolly Joker" jedes Bauprozesses
211. *Riering*, *Wolfgang* und *Jens Tersteegen:* Steine statt Brot. Zur Erforderlichkeit der Einantwortung vor Erteilung eines Erbscheins nach österreichischem Erblasser – zugleich eine Anmerkung zu OGH 1. 2. 2005, 6 Nc 1/05 g

▸ Zeitschrift für Verkehrsrecht

2| **40.** *Michitsch*, *Andrea:* Die FIS-Pistenregeln im Vergleich zur StVO
47. *Kaltenegger*, *Armin* und *Karin Schöllnast:* Pistenregeln – Ein Überblick. Gesamtüberblick zu den Verkehrsregeln auf Schipisten in Österreich, Bedeutung der FIS-Regeln in Europa
53. *Leitner*, *Helga Maria:* Die Versicherungspflicht von Motorschlitten. Eine kritische Betrachtung zu OGH ObA 78/04 k, ZVR 2005/37

▸ Zivilrecht aktuell

1| **3.** *Thunhart*, *Raphael:* Die wichtigsten Neuerungen für Unternehmensgeschäfte nach der HGB-Reform. 2. Teil: Unternehmerische Haftung und einzelne Unternehmensgeschäfte. 3. Teil = 2, 23
6. *Bydlinski*, *Peter:* Ein Gewährleistungsausschluss und seine Grenzen. Bemerkungen aus Anlass der E OGH 6 Ob 272/05 a vom 16. 2. 2006
10. *Kolmasch*, *Wolfgang:* Die aktuellen variablen Werte im Kindesunterhaltsrecht
2| **26.** *Pogacar*, *Barbara:* Vorsorgevollmacht – ein Weg aus der Sachwalterschaft?
3| **43.** *Kodek*, *Georg E.:* Praxistipps zur Revision
47. *Spitzer*, *Martin:* Konkursfestigkeit und Publizität der Sicherungszession. OGH vom 30. 11. 2006, 6 Ob 116/05 k = Zak 2007/80

Schramm/Aicher (Hrsg)
Vergaberecht und PPP III

Der **Tagungsband** zum **3. Österreichische Jahresforum für Vergaberecht und PPP** widmet sich folgenden Themen: • Arten und Wahl der Vergabeverfahren, • elektronische Verfahrensabwicklung, • Vergabe im Unterschwellenbereich, • Kalkulierbarkeit bei Rahmenverträgen ohne verbindliches Mengengerüst, • Vorteile und mögliche Grenzen einer gebündelten Beschaffung des Bundes, • Bildung und Angebotslegung durch Bietergemeinschaften nach deutschem und österreichischem Recht, • Rechtsprechung des VfGH und VwGH im Jahr 2005 und • Konsequenzen aus „Stadt Halle" und „Parking Brixen" in Bezug auf die In-House Vergabe.

2006. 190 Seiten. Br. EUR 38,– ***Vorzugspreis für ZVB-Abonnenten EUR 34,–***
ISBN-10: 3-214-00161-2 / ISBN-13: 978-3-214-00161-2

MANZ

UFS-Recht auf einen Blick

2007. XXVIII, 298 Seiten.
Br. EUR 68,–
ISBN 978-3-214-06487-7

Wanke
UFSG
Gesetz über den Unabhängigen Finanzsenat

Das vorliegende Buch bietet eine detaillierte Übersicht über das UFS-Gesetz idF der UFSG-Novelle 2006 inkl aller Gesetzesmaterialien. Vollständig abgedruckt sind die Geschäftsordnung des UFS, die BAO und das Zustellgesetz nach dem neuesten Stand. Ergänzt wird die Ausgabe insbesondere durch Auszüge aus der Geschäftsverteilung des UFS, dem FinStrG, dem ZK und dem ZollR-DG. Im Anhang sind unter anderem der letzte Tätigkeitsbericht des UFS und die Anschriften der Behördenleitung und der Außenstellen des UFS wiedergegeben.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Für Sie gelesen

▶ **Strafrecht – Besonderer Teil II (§§ 169–321 StGB).** Von *Hubert Hinterhofer.* Vierte, überarbeitete Auflage; WUV Universitätsverlag, Wien 2005, XXVI, 378 Seiten, br, € 32,–.

Ein jedes Lehrbuch stellt grundsätzlich eine Bereicherung des Angebotsspektrums dar. Dieses Lehrbuch existiert nunmehr bereits in der vierten Auflage, was immerhin beweist, dass die bisherigen Auflagen (wohl auch wegen des erfreulich günstigen Preises) eine Leserschaft gefunden haben müssen. Inhaltlich ist das Buch auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt im Rahmen der behandelten Paragrafen die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004, das Budgetbegleitgesetz 2005 und die EO-Novelle 2005 erfolgten Gesetzesänderungen.

Im Einzelnen ist zum Werk (anhand einiger punktueller Beispiele aus dem Buch von hinten nach vorne) Folgendes zu bemerken:

a) Die auf Seite 319 vertretene Meinung, dass es für eine strafbare Beteiligung an dem Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB beim unmittelbaren Täter ausreichend sei, „dass der Beamte den Befugnismissbrauch objektiv pflichtwidrig begangen hat", mag man angesichts des Umstandes bezweifeln, dass doch der Vorsatz des Beamten bei diesem Delikt unrechtsbegründend ist, was sich bereits aus dem Wort „Missbrauch" im Sinne vorsätzlichen Fehlgebrauchs ergibt. So gilt denn auch für den Beteiligungstäter, der den Tatbestand auf der subjektiven Tatseite voll verwirklichen muss, ua das subjektive Tatbestandserfordernis des Wissens vom Befugnismissbrauch durch den Beamten, somit also eines Wissens, dass sich im Sinn des § 14 Abs 1 Satz 2 zweiter Fall StGB auf den unrechtsbegründenden Vorsatz des Beamten erstrecken muss. Der Autor sieht das – mit nicht unbedingt erschöpfender Begründung – anders. Aber er gibt in diesem Zusammenhang immerhin auch die herrschende Meinung wieder und stellt ihr seine eigene (insofern *Triffterer* und *Zagler* nachgebildete) Ansicht insofern gegenüber, was ja durchaus legitim ist (insbesondere angesichts der in der Lehre gerade zu dieser Frage bestehenden Meinungsvielfalt).

b) Auf Seite 307 stellt sich der Autor ebenfalls gegen die Judikatur des OGH, indem er die Inhaber von zur Ausstellung von KFZ-Begutachtungsplaketten nach § 57 a KFG befugten Werkstätten im Gegensatz zu der mittlerweile stRsp des OGH nicht als Beamten iSd § 302 StGB ansieht, obwohl die Legaldefinition des § 74 Abs 1 Z 4 StGB dem strafrechtlichen Beamtenbegriff auch Privatpersonen unterstellt, die mit hoheitlichen Funktionen betraut wurden. Damit kann sich der Autor auf die von *Bertel* bzw von *Bertel/Venier* vertretene Position stützen, die allerdings wiederum ihrerseits vom OGH ausdrücklich als nicht methodengerecht argumentierende bzw inhaltlich unbegründete Meinung bezeichnet wurde. Aber auch hier ist eine Meinungsvielfalt durchaus möglich und interessant.

c) Ob bei der Entfremdung eines Wertträgers tatsächlich das Delikt des Diebstahls nach § 127 StGB vom nunmehrigen Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241 e StGB in der Regel verdrängt wird (Seite 202), mag man bezweifeln und steht auch mit den Gesetzesmaterialien (ErläutRV StRÄG 2004, 7 u 15) im Widerspruch, findet aber immerhin eine Stütze bei *Schroll* (im Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2] Rz 24 zu § 241 e). Dass aber die Urkundendelikte nach §§ 223 ff StGB und die Delikte gegen unbare Zahlungsmittel nach §§ 241 a ff StGB generell im Verhältnis der Exklusivität stehen und „sich also bereits im Tatbestand und nicht erst auf Konkurrenzebene ausschließen" (sprachlich sollte dies übrigens besser heißen: „einander . . . ausschließen"), wie auf Seite 189 behauptet, lässt sich trotz der auch hier als Stütze für diese Ansicht herangezogenen Meinung *Schrolls* (aaO Vorbemerkungen zu §§ 241 a – 241 g, Rz 3) nicht wirklich plausibel vertreten, wenn man sich den Wortlaut beider Delikte vor Augen hält. Richtig wäre die Annahme von Konsumtion oder stillschweigender Subsidiarität (so auch der OGH in EvBl 2005/71). Aber das ist nur eine rechtsdogmatische Feinheit (und der Autor führt ja auch den Standpunkt der Judikatur an).

d) Dass (im Zusammenhang mit dem auf normative Tatbestandsmerkmale bezogenen Vorsatz beim Delikt des § 223 StGB) die sog Parallelwertung in der Laiensphäre verlange, der Täter müsse „laienmäßig richtig beurteilen, dass das betreffende Objekt, wie zB ein Reisepass, eine rechtserhebliche schriftliche Gedankenerklärung darstellt" (Seite 154), erscheint als Definition nicht gerade ideal; besser wäre die Formulierung, dass der Vorsatz des Täters jene Sachverhaltselemente umfassen (und der Täter also jenen Sachverhalt erkennen und verwirklichen wollen) muss, die dem Juristen deren Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand ermöglicht. Denn sonst verschwimmt die Abgrenzung zum Rechtsirrtum allzusehr und beschränkt dessen Anwendungsbereich übermäßig (vgl zu dem Problem sehr treffend *Mayerhofer*, StGB[5] Anmerkung zu E Nr 17 a zu § 9). Aber auch dazu gibt es freilich die unterschiedlichsten Ansichten.

e) Bei den Ausführungen zum (nunmehr im Gesetzestext neu benannten) Delikt des „Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels" nach § 217 StGB (Seite 130–133) fehlt bei Abs 2 leg cit die Auseinandersetzung mit der (gerade in letzter Zeit wieder mehrfach thematisierten) Frage nach der Möglichkeit einer Beteiligung nach Deliktsvollendung beim kupierten Erfolgsdelikt, bei dem die Vollendung beim ersten Akt eintritt, die Vollbringung hingegen einen weiteren Akt des Täters oder des Opfers erfordert. Diesbezüglich wird nämlich bekanntlich traditionell die Ansicht vertreten, dass bei jenen Delikten, die eine Unterscheidung in die zur formalen Vollendung erforderliche Tathandlung und in das

über die formale Vollendung hinausgehend Gewollte aufweisen (also etwa bei Delikten mit überschießender Innentendenz und bei kupierten Erfolgsdelikten), ein Tatbeitrag bis zu dem als materielle Vollbringung bezeichneten Zeitpunkt, in dem das über die formale Vollendung hinaus Gewollte einzutreten beginnt, geleistet werden könne (vgl *Fabrizy* in Wiener Kommentar zum StGB² § 12 Rz 94, 30 f; *Kirchbacher/Presslauer* in Wiener Kommentar zum StGB² § 146 Rz 134; *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 12 RN 48; *Schick*, ÖJZ 1984, 475; EvBl 1967/188, 1970/336, 1972/154). Dies fußt namentlich beim hier in Rede stehenden Delikt des § 217 Abs 2 StGB (alte Fassung) auf langjähriger und weitgehend einhelliger Judikatur (vgl zB RZ 1957, 22; EvBl 1960/149; RZ 1962, 133; ZVR 1963/340; EvBl 1967/40; EvBl 1967/188; SSt 40/38; EvBl 1970/101; EvBl 1970/336; JBl 1974, 187; ÖJZ-LSK 1981/26; LSK 1981/26; SSt 52/45 = EvBl 1982/21; 13 Os 179/01), derzufolge mit den gleichrangigen Begehungsarten des Verleitens, Nötigens und Beförderns das Delikt technisch vollendet ist, während die materielle Vollbringung in der Ausübung der Prostitution in dem fremden Staat liegt und bis zu jenem Zeitpunkt Mitwirkung an der Ausführung (sog sukzessive Täterschaft) und Beihilfe möglich seien. Eine allenfalls vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Problemkreis wäre daher auch angesichts der in der Lehre vertretenen Gegenmeinungen zur vorgenannten Judikatur-Position (vgl allein zuletzt die kritischen Bemerkungen zur OGH-E 13 Os 179/01 von *Schmoller* in JBl 2003, 463 und von *Durl* in Strafrechtliche Probleme der Gegenwart XXXII, 128) sehr interessant gewesen. Zumindest aber eine Erwähnung dieses Themas im Buch wäre jedenfalls angebracht gewesen.

Adrian Eugen Hollaender

▶ **Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005.** Manz Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen. Band XXIX. Von *Walter H. Rechberger.* Verlag Manz, Wien 2006, VIII, 54 Seiten, br, € 16,80.

Zu dem **Symposion** „Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005", das noch vor Inkrafttreten des neuen AußStrG am 2. 12. 2004 im Bundesministerium für Justiz stattgefunden hat und für dessen Konzept das Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen verantwortlich gewesen war, hat *Walter Rechberger* nun die Dokumentation **herausgegeben,** deren Lektüre gerade auch für den Praktiker sehr lohnend ist:

Der Beitrag von *Wolfgang Jelinek* (Rechtsstaatlichkeit und Rechtsfürsorge) setzt sich mit dem prägenden Grundgedanken der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, nämlich mit der Rechtsfürsorge, im Lichte der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips der Bundesverfassung auseinander. Der Beitrag von *Gerald Kohl* (Außerstreitige Gerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsorganisation 1848 bis 1854) und der Beitrag von *Christian Neschwara* (Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848 bis 1854) beleuchten – gleichermaßen rechtshistorisch wie aktuell interessant – das institutionelle und rechtspolitische Umfeld der Zeit der Entstehungsgeschichte des Außerstreitgesetzes 1854, sollte dieses doch als typisch österreichisches Provisorium bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten wieder reformiert werden, was dann aber erst rund 150 Jahre später gelungen ist.

Für den Praktiker besonders lohnend zu lesen ist der Beitrag von *Kodek* (Die Anforderungen an ein modernes Verfahrensgesetz am Beispiel von Strukturfragen des Außerstreitgesetzes): Dieser Beitrag unternimmt eine Gesamtwürdigung des neuen Gesetzes gemessen an Notwendigkeit und Zielen der Reform und leistet damit bei der Auslegung der neuen Bestimmungen wertvolle Dienste. Denn wenn es etwa um die Frage geht, ob es im neuen Erbrechtsfeststellungsverfahren eine – im neuen AußStrG für dieses Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehene – Streitverkündung und Nebenintervention etwa an einen Berater geben soll, dem bei der Errichtung eines Testaments ein Formfehler unterlaufen sein könnte, hilft die Besinnung auf die von *Kodek* dargestellten spezifisch verfahrensrechtlichen Gründe für die Reform (insb Art 6 MRK), um die für einen Analogieschluss notwendigen Argumentationshilfen zu finden.

Insofern bietet der Band sohin neben dem rechtshistorischen Brückenschlag zum aktuellen neuen Gesetz wertvolle Anregungen und argumentative Unterstützung in der Praxis.

Elisabeth Scheuba

▶ **Bauordnung Wien.** Von *Reinhold Moritz.* Manz Kurzkommentar, 3. Auflage, Stand 1. 3. 2006, Verlag Manz, Wien 2006, XXII, 730 Seiten, br, € 108,–.

Als Hofrat des VwGH hat *Moritz* nunmehr in 3. Auflage die aktuellste Sammlung der Wiener Bauvorschriften veröffentlicht.

In die vorliegende Auflage wurde sogar die Bauordnungsnovelle 2006 eingearbeitet, die mit 14. 8. 2006 in Kraft getreten ist.

Die Auflage war notwendig aufgrund der zurückliegenden Bauordnungsnovellen 2003 und 2004, der Verfahrensnovelle 2005, der Umsetzung der durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Umweltprüfung, der sog „SUP-Richtlinie" und diverser Novellen zum Garagengesetz, Wiener Kleingartengesetz und dem Gebrauchsabgabengesetz.

Die bewährte Gliederung des Werkes wurde beibehalten.

Zuerst wird auf 400 Seiten die Bauordnung für Wien dargestellt und mit Judikatur erläutert und nachfolgend die Durchführungsverordnungen und die Nebenbestimmungen.

Das ausführliche Stichwortverzeichnis hilft, die richtige Gesetzesstelle zu finden.

Das Buch besticht durch seine handliche Form und dem immensen Informationsgehalt auf kleinstem Raum.

Das Werk sollte in keiner Bibliothek bei Rechtsanwendern fehlen, die mit den Wiener Bauvorschriften zu tun haben.

Gerold Beneder

▶ **Privatstiftungs-Steuerrecht.** Systematische Kommentierung. Von *Nikolaus Arnold/Christian Stangl/Michael Tanzer*. Verlag LexisNexis, Wien 2006, 472 Seiten, geb, € 95,–.

Die Zahlen sind beeindruckend. Mit Stand 31. 12. 2004 waren 2580 Privatstiftungen in das Firmenbuch eingetragen, wobei der Gesamtwert des 2004 im Rahmen von Stiftungen verwalteten Vermögens auf ca 40 Mrd Euro geschätzt wurde (Factbook Vermögensverwaltung in Österreich [2004]). Dabei wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Mehrzahl (ca zwei Drittel) der bestehenden Privatstiftungen auf Unternehmensbeteiligungen und Immobilien und nur ein Fünftel, ie 8 Mrd Euro auf Finanzanlagen, die klassische Vermögensstiftung entfällt (Factbook, aaO). *Stephan Schulmeister* spricht in seinem Gastkommentar für die Presse vom 13. 9. 2006 gar von „etwa 2600 Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von 60 Mrd Euro", wobei etwa 50 Prozent des Stiftungsvermögens in Unternehmensbeteiligungen und je 25 Prozent in Wertpapieren bzw Immobilien angelegt seien.

Einer der maßgeblichen Gründe für die Popularität der Stiftung in Österreich ist zweifelsfrei das Abgabenrecht, das zahlreiche Privilegierungen der Vermögensthesaurierung in der Stiftung kennt, was in der Lehre teilweise heftig kritisiert (zB *Doralt*, RdW 1998, 523), teilweise „steuersystematisch gerechtfertigt" wurde (*Gassner* in *Gassner ua*, Privatstiftungen [2000] 221). Da das Stiftungssteuerrecht nicht zentral im PSG geregelt ist, sondern sich auf mehrere Bestimmungen in den einzelnen abgabenrechtlichen Materiengesetzen (insb ErbSt, KStG sowie EStG) verteilt findet, fehlte bislang eine umfassende Kommentierung des Stiftungssteuerrechts, obgleich sich seit der Einführung der Privatstiftung im Jahre 1993 in Zeitschriften und Sammelbänden ein reiches Fachschrifttum zu den unterschiedlichsten Fragestellungen entwickelt hat. Belesene Steuerrechtler schmückten sich daher in der Vergangenheit regelmäßig stolz mit dicken Ordnern ihrer gesammelten Stiftungssteuerrechtsliteratur. Mit der Vorlage des nunmehrigen Kommentarwerkes ist diese Lücke in vorbildlicher Zusammenarbeit zwischen rechtsanwaltlicher Praxis und Wissenschaft geschlossen worden. Abschnitt I des Kommentars behandelt Stiftungen im Allgemeinen und gibt einen Überblick über die Privatstiftung im Abgabenrecht. Die Abschnitte II und III widmen sich der eigennützigen (außerbetrieblichen) Privatstiftung. Die folgenden Abschnitte IV und V stellen sodann die abgabenrechtliche Situation der betrieblichen bzw gemeinnützigen Privatstiftung dar. In Subkapiteln wird die Stiftung jeweils in ihrem Lebenszyklus gedanklich begleitet: Von Errichtung der Stiftung und Zuwendungen an sie über die laufende Ertragbesteuerung der Stiftung und Zuwendungen aus der Stiftung (an Begünstigte) bis hin zu ihrer Auflösung reicht der steuerthematische Bogen jeweils. Dabei fehlen weder typische Praktikerfragen, wie die nach anfallenden Gerichtsgebühren (Rz II/148 ff) noch komplexe Spezialfragen, wie die nach der DBA-rechtlichen Behandlung von Zuwendungen aus der Stiftung an Begünstigte, die eine Abgrenzung zwischen ESt- und ErbSchenk-DBA notwendig macht (Rz II/543). Mit einem Exkurs zu Sparkassen- und Versicherungsverein-Privatstiftungen (Abschnitt VI) schließt das Buch. Über die Internetadresse www.stiftungssteuerrecht.at möchten die Autoren ihr Werk auch weiterhin aktuell halten. Für die steuerrechtliche Aufarbeitung ist mit dem breit angelegten Kommentarwerk jedenfalls ein großer und wichtiger Schritt gelungen, auch wenn durch die profunde Kommentierung und die umfangreichen Literaturverweise so mancher mühevoll angelegter und gut gehüteter „Stiftungsordner" große Werteinbußen erfahren haben dürfte.

Franz Philipp Sutter

▶ **Juristen als Schriftsteller – Porträts dichtender Rechtsgelehrter.** Von *Barbara Sternthal*. Österreichische Verlagsgesellschaft, Wien 2006, 123 Seiten, Ln, € 19,80.

Wer gerade einen Kriminalroman der rechtskundigen Journalistin *Eva Rossmann* liest, wer die Krimis der Kirchenrechtlerin und Dekanin der Wiener Juristenfakultät *Inge Gampl* kennt, wird neugierig auf „Juristen als Schriftsteller" sein. Die vielseitige Fachbuchautorin *Barbara Sternthal* macht einen, um bei den Thrillern zu bleiben, mit dem Erfinder dieser Literaturart *Wilkie Collins* (Die Frau in Weiß, 1860), *Robert Louis Stevenson*, den Vater von Dr. Jekyll und Mr. Hyde, bekannt und führt bis zu *Erle Stanley Gardner* (Perry Mason) und *John Grisham*.

Daneben verblassen die schon länger bekannten „Amateurschriftsteller" Advokat *Goethe*, Hofrat *Grillparzer* oder Kammergerichtsrat *E. T. A. Hoffmann*, kommen doch in der jüngeren Vergangenheit *Marguerite Duras* (Hiroshima – mon amour) oder „Ein Fisch namens Wanda" *(John Cleese)* mit Neuigkeitswert zur Schilderung. Österreich ist würdig vertreten mit RA *Albert Drach* aus Mödling, dem manche Leser noch bei Gericht begegnet sind. Sein die Sprache der Gerichtsprotokolle wählender Stil zeigt die starke Beziehung zum Anwaltsberuf, mehr als die verfremdeten „Behördenwege" des Sozialversicherungsjuristen *Franz Kafka*.

Barbara Sternthal schildert in prägnanten Kurzbiographien die meist verschlungenen Wege zwischen Juristenberuf und Literatur, oft zwischen Pflicht des vom Vater gewünschten Rechtsstudiums und der dichterischen Neigung (zB *Jules Verne* und *Kurt Tucholsky*). Daher fehlen weitgehend Darstellungen der juristischen Leistungen, wohl auch deshalb, weil es solche nicht gab oder sie einfach nicht überliefert sind.

Das Vorwort schrieb Verfassungsgerichtshof-Präsident Prof. Dr. *Karl Korinek*, von dem unerwähnt bleibt, dass auch er mit einem pointenreichen Anekdotenband „nicht nur" als Fachautor in Verlagskatalogen aufscheint. Er untersucht die Wechselbeziehung zwischen juristischen und literarischen Texten und kommt zu dem Schluss: „Ich habe in meinem juristischen Leben die Erfahrung gemacht, dass der Umgang mit der Sprache, wie ihn der Dichter pflegt und vom Leser erwartet, der Qualität rechtlicher Texte gut tut …"

Das Buch von *Barbara Sternthal* macht informativ und unterhaltsam mit den wichtigsten Kollegen jenseits der engen Grenzen der Juristerei bekannt.

Peter Wrabetz

▶ **Handbuch der Europäischen Grundrechte.** Von *Sebastian Heselhaus/Carsten Nowak.* Verlag Linde in Kooperation mit C. H. Beck/Stämpfli, Wien 2006, LXVI, 1878 Seiten, geb, € 193,30.

Es ist nunmehr das umfangreiche Handbuch der Europäischen Grundrechte erschienen. Die Herausgeber haben eine beeindruckende Anzahl von Fachleuten als Co-Autoren gewinnen können.

Die Grundrechte haben im Gemeinschaftsrecht in der Judikatur seit der Entscheidung *Nold* und *Bosman* (EuGH, U v 15. 12. 1995, Rs C-415/92, *Bosman*, Slg 1995, I 4921 RN 79; EuGH, U v 6. 3. 2001, Rs C-274/99 P, *Bernard Connolly/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Slg 2001, I-1638 RN 38; EuGH, U v 22. 10. 2002, Rs C-94/00, *Roquette Frères*, Slg 2002, I-9039, RN 23 f; EuGH, U v 12. 6. 2003, Rs C-112/00, *Eugen Schmidberger*, *Internationale Transporte und Planzüge/Republik Österreich*, Slg 2003, I-5659 RN 71 f) eine lange Entwicklung hinter sich.

Das Werk gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in dem der Grundrechtsschutz sowohl historisch als auch dogmatisch dargestellt wird. Der besondere Teil umfasst eine Untersuchung der verschiedenen Grundrechte.

Das kurze Kapitel „Prozessuale Durchsetzung der Gemeinschaftsgrundrechte" (Seite 306 ff) ist für den Praktiker von besonderer Bedeutung. In diesem Kapitel präsentiert *Pache* quasi aus dem Blickwinkel des Grundrechtsschutzes eine umfassende Darstellung des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzsystems.

Von besonderer Qualität sind die Darstellungen zu den einzelnen Grundrechten. Jedes Kapitel beginnt mit einer Darstellung der Rechtsquellen, einer Darstellung der ausgewählten Rechtsprechung des EGMR sowie der nationalen Höchstgerichte oder des EuGH. Auch eine Darstellung weiterführender Literatur steht am Beginn des Kapitels. Hiebei ist jedoch bedauerlicherweise wie so oft in deutschen Werken festzustellen, dass zwar auf ausländische – nichtdeutsche – fremdsprachige Literatur Rücksicht genommen, jedoch der sprachgleichen österreichischen Literatur wenig bis gar keiner Beachtung geschenkt wird. Das Werk eignet sich in der Praxis ausgezeichnet, um einen genauen Überblick über die europäische Grundrechtsjudikatur und -literatur zu erhalten.

Dieses Werk soll ein grundlegender Bestandteil jeder europarechtlichen als auch nationalen Literatur in jeder Kanzlei sein.

Wolf-Georg Schärf

▶ **Das Syndikat der Totengräber.** Von *Richard Schneider.* Concord Verlag, Neumarkt 2006, 250 Seiten, br, € 19,90.

In brandaktueller Art und Weise schildert dieses Buch leicht lesbar eine dokumentarische Zusammenfassung über das bisherige Geschehen der BAWAG-Affäre. Es werden auch neue, hochinteressante Tatsachen dargestellt, welchen möglicherweise in der täglichen Medienberichterstattung zu wenig Aufmerksamkeit beigemessen wurde. Die gesamten Hintergründe – sind verworren und nahezu undurchschaubar. Dieses Buch ist die erste zusammenfassende Dokumentation der wichtigsten Ereignisse dieser Finanzaffäre, die seit Monaten unter dem Synonym „Karibik-Geschäfte der BAWAG" für aufregende Schlagzeilen sorgt und auch im vergangenen Nationalratswahlkampf immer wieder thematisiert worden ist.

Peter Haslinger

Indexzahlen

Indexzahlen 2006/2007:	**Dez.**	**Jän.**	**Feb.**
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2005 (∅ 2005 = 100)	**102,0**	**102,0**	**102,4*)**
Großhandelsindex (∅ 2005 = 100)	**103,9**	**103,3**	**104,2*)**
Verkettete Vergleichsziffern			
Index der Verbraucherpreise 2000 (∅ 2000 = 100)	**112,8**	**112,8**	**113,3*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (∅ 1996 = 100)	**118,7**	**118,7**	**119,2*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (∅ 1986 = 100)	**155,2**	**155,2**	**155,9*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (∅ 1976 = 100)	**241,3**	**241,3**	**242,3*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (∅ 1966 = 100)	**423,5**	**423,5**	**425,2*)**
Verbraucherpreisindex I (∅ 1958 = 100)	**539,6**	**539,6**	**541,7*)**
Verbraucherpreisindex II (∅ 1958 = 100)	**541,3**	**541,3**	**543,4*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**4741,1**	**4741,1**	**4759,7*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**4086,0**	**4086,0**	**4102,0*)**
Großhandelsindex (∅ 2000 = 100)	**114,4**	**113,7**	**114,7*)**
Großhandelsindex (∅ 1996 = 100)	**117,8**	**117,1**	**118,2*)**
Großhandelsindex (∅ 1986 = 100)	**122,8**	**122,1**	**123,2*)**
Großhandelsindex (∅ 1976 = 100)	**163,5**	**162,6**	**164,0*)**
Großhandelsindex (∅ 1964 = 100)	**272,3**	**270,7**	**273,1*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**2656,6**	**2641,3**	**2664,3*)**

**) vorläufige Werte*

Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATS
ZEITUNG

NOTAR.AT

MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Arme Amalie! – Der Schiedsspruch in Sachen Amalie Zuckerkandl

Ein Beitrag von *Georg Graf* in der NZ 3/2007:
- Historischer Hintergrund
- Rückgaberechtsstreit
- Irrtümer des Schiedsgericht
- Wie hätte das Schiedsgericht entscheiden müssen?

Weiters:
Zwölf Seiten relevante Rechtsprechung sowie aktuelle Entscheidungen in Firmenbuchsachen.

Jetzt bestellen: Einzelheft EUR 12,10

Jetzt in der Notariatszeitung 3/2007 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ

Indexzahlen 2006 = Jahresübersicht
Verkettete Indizes

Monat	Index der Verbraucherpreise (2005 = 100)	Großhandelsindex (2005 = 100)	Index der Verbraucherpreise (2000 = 100)	Großhandelsindex (2000 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1996 = 100)	Großhandelsindex (1996 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1986 = 100)	Großhandelsindex (1986 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1976 = 100)	Großhandelsindex (1976 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1966 = 100)	Großhandelsindex (1964 = 100)	Index der Verbraucherpreise (I) (1958 = 100)	Index der Verbraucherpreise (II) (1958 = 100)	Index der Lebenshaltungskosten (1945 = 100)	Index der Großhandelspreise (1938 = 100)	Index der Kleinhandelspreise (1938 = 100)
Jänner	100,4	100,6	111,0	110,8	116,9	114,1	152,8	118,9	237,5	158,3	416,9	263,7	531,1	532,8	4666,7	2572,2	4021,9
Februar	100,7	100,8	111,4	111,0	117,2	114,3	153,3	119,1	238,3	158,7	418,1	264,2	532,7	534,4	4680,6	2577,4	4033,9
März	101,0	101,5	111,7	111,8	117,6	115,1	153,7	120,0	239,0	159,8	419,4	266,0	534,3	536,0	4694,6	2595,3	4046,0
April	101,5	102,3	112,3	112,6	118,1	116,0	154,5	120,9	240,1	161,0	421,4	268,1	536,9	538,7	4717,8	2615,7	4066,0
Mai	101,6	103,2	112,4	113,6	118,3	117,0	154,6	122,0	240,4	162,4	421,8	270,5	537,5	539,2	4722,5	2638,7	4070,0
Juni	101,7	103,5	112,5	114,0	118,4	117,4	154,8	122,3	240,6	162,9	422,3	271,3	538,0	539,7	4727,1	2646,4	4074,0
Juli	101,6	103,8	112,4	114,3	118,3	117,7	154,6	122,7	240,4	163,4	421,8	272,1	537,5	539,2	4722,5	2654,1	4070,0
August	101,9	104,3	112,7	114,8	118,6	118,3	155,1	123,3	241,1	164,2	423,1	273,4	539,1	540,8	4736,4	2666,8	4082,0
September	101,7	103,4	112,5	113,8	118,4	117,3	154,8	122,2	240,6	162,8	422,3	271,0	538,0	539,7	4727,1	2643,8	4074,0
Oktober	101,6	103,5	112,4	114,0	118,3	117,4	154,6	122,3	240,4	162,9	421,8	271,3	537,5	539,2	4722,5	2646,4	4070,0
November	101,7	103,9	112,5	114,4	118,4	117,8	154,8	122,8	240,6	163,5	422,3	272,3	538,0	539,7	4727,1	2656,6	4074,0
Dezember	102,0	103,9	112,8	114,4	118,7	117,8	155,2	122,8	241,3	163,5	423,5	272,3	539,6	541,3	4741,1	2656,6	4086,0
Ø 2006	**101,5**	**102,9**	**112,2**	**113,3**	**118,1**	**116,7**	**154,4**	**121,6**	**240,0**	**262,0**	**421,2**	**269,7**	**536,7**	**538,4**	**4715,5**	**2630,8**	**4064,0**

Zahlenangaben ohne Gewähr, entnommen von www.statistik.at

UGB/ABGB – alles Neue aus erster Hand

Krejci (Hrsg)
S. Bydlinski/Dehn/Krejci/Schauer
Reformkommentar UGB/ABGB

Die Handelsrechtsreform hat das HGB, nunmehr: **Unternehmensgesetzbuch,** weitgehend und das **ABGB** in wichtigen Fragen des Schuld- und Sachenrechts grundlegend **geändert.**
Das brandaktuelle Werk (Stand 1. 1. 2007), **verfasst vom Redaktionsteam** des Ministerialentwurfs und der Regierungsvorlage, **kommentiert eingehend, umfassend und fundiert** alle durch das HaRÄG neu geschaffenen und geänderten Vorschriften des UGB und des ABGB in einem Band.

2007. XXXIV, 862 Seiten.
Ln. EUR 168,–
ISBN 978-3-214-00379-1

MANZ

Franz Kafka

E.T.A. Hoffmann

Heinrich Heine

Porträts dichtender Rechtsgelehrter

Geleitwort von VfGH-Präsident Karl Korinek

Nicht wenige Exponenten der Weltliteratur waren Juristen – im Brotberuf oder von ihrer Ausbildung her. Dieses Buch stellt eine Auswahl von Dichter-Juristen und ihr Leben und Werk zwischen Literatur und Recht vor. Mit Porträts von Louis Begley, Albert Drach, Marguerite Duras, Johann Wolfgang von Goethe, Franz Grillparzer, Jacob und Wilhelm Grimm, Heinrich Heine, E. T. A. Hoffmann, Franz Kafka, Michel de Montaigne, Robert Louis Stevenson, Torquato Tasso, Kurt Tucholsky und Jules Verne.

Dr. Barbara Sternthal ist promovierte Theaterwissenschafterin und Sachbuchautorin.

Barbara Sternthal, Juristen als Schriftsteller
2006. 120 Seiten. Ln. EUR 19,80.
Mit Lesebändchen. ISBN-10: 3-7067-0043-3
ISBN-13: 978-3-7067-0043-6

Bestell-Hotline:
Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at

ÖVG

Inserate

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.
Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck,* 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer,* 1010 Wien, Fütterergasse 1.
Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase,* An der Au 9, 1230 Wien.
Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).**
Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer,* 1010 Wien, Lugeck 7.
Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

RA Dr. *Michaela Iro,* 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar.**
Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl,* 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych,* 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.
Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz,* 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien.** Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien;** insbesondere in Reiserechtsachen für auswärtige Kollegen.
RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl,* Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz,* 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Übernehme **Substitutionen** aller Art im **Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht** (auch Verfahrenshilfe), RA Mag. *Alexander Kowarsch,* Kaiserstraße 84/1/4, 1070 Wien, Telefon (01) 522 19 73, Telefax (01) 522 19 73-25, durchgehend erreichbar: (0664) 210 63 67.

RA Dr. *Wolfgang Rainer,* 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, Telefon (01) 533 05 90, Telefax (01) 533 05 90-11, Mobil (0664) 533 05 90;
E-Mail: rainer@deranwalt.at, www.deranwalt.at, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung in **Zivil-, Straf-** und **Verwaltungs-(straf-)sachen** (Gerichte und Behörden – UVS, UFS etc), Verfahrenshilfe bzw Rechtsmittel (nach Vereinbarung).

Mag. *Franz Karl Juraczka,* Mag. *Dinko Knjizevic,* Alser Straße 32/15, Telefon (01) 408 61 00 (Telefax DW 4), Mobil (0660) 468 32 86, beide selbständige Rechtsanwälte, übernehmen Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in Wien (Nähe Straflandesgericht, ASG, BG VIII, XVII).

Übernehme **Substitutionen** aller Art auch **kurzfristig** vor allen **Wiener Gerichten** und im Sprengel des **LG Korneuburg;** auch Verfahrenshilfen und Rechtsmittel in Strafsachen: RA Mag. *Thomas Reissmann,* 1010 Wien, Singerstraße 11/7, Telefon (01) 513 76 67, Telefax (01) 513 76 69, Mobil (0664) 423 33 46, E-Mail: reissmann@rechtsanwaelte.co.at

Niederösterreich

RA Dr. *Rudolf Rammel,* 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des Österreichischen Anwaltsblatts"

2007 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 111,38)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache" (€ 55,69)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt"
1015 Wien • Johannesgasse 23

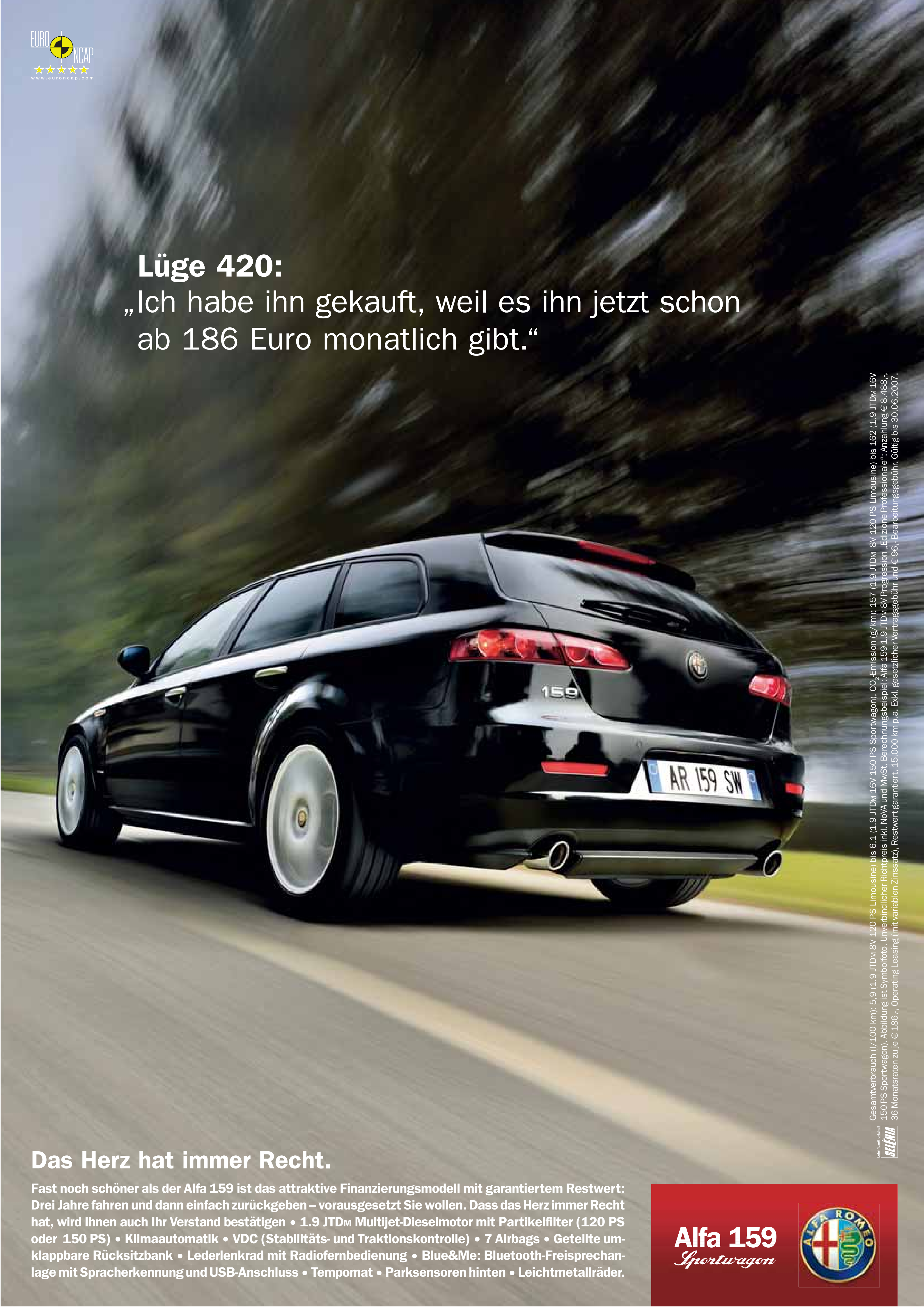

EURO NCAP
www.euroncap.com
Lüge 420:
„Ich habe ihn gekauft, weil es ihn jetzt schon ab 186 Euro monatlich gibt."
159
AR 159 SW
Gesamtverbrauch (l/100 km): 5,9 (1.9 JTDM 8V 120 PS Limousine) bis 6,1 (1.9 JTDM 16V 150 PS Sportwagon), CO_2-Emission (g/km): 157 (1.9 JTDM 8V 120 PS Limousine) bis 162 (1.9 JTDM 16V 150 PS Sportwagon). Abbildung ist Symbolfoto. Unverbindlicher Richtpreis inkl. NoVA und MwSt. Berechnungsbeispiel: Alfa 159 1.9 JTDM 8V Progression „Edizione Professionale": Anzahlung € 8.488,-, 36 Monatsraten zu je € 186,-, Operating Leasing (mit variablen Zinssatz), Restwert garantiert, 15.000 km p.a. Exkl. gesetzlicher Vertragsgebühr und € 96,- Bearbeitungsgebühr. Gültig bis 30.06.2007.
Das Herz hat immer Recht.
Fast noch schöner als der Alfa 159 ist das attraktive Finanzierungsmodell mit garantiertem Restwert: Drei Jahre fahren und dann einfach zurückgeben – vorausgesetzt Sie wollen. Dass das Herz immer Recht hat, wird Ihnen auch Ihr Verstand bestätigen • 1.9 JTDM Multijet-Dieselmotor mit Partikelfilter (120 PS oder 150 PS) • Klimaautomatik • VDC (Stabilitäts- und Traktionskontrolle) • 7 Airbags • Geteilte umklappbare Rücksitzbank • Lederlenkrad mit Radiofernbedienung • Blue&Me: Bluetooth-Freisprechanlage mit Spracherkennung und USB-Anschluss • Tempomat • Parksensoren hinten • Leichtmetallräder.
Alfa 159
Sportwagon
ALFA ROMEO

P.b.b.
Verlagspostamt 1010 Wien
Erscheinungsort Wien
02Z032542M
ISSN 1605-2544

Inserate

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 22 02, Telefax DW 22, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt RA Mag. *Klaudius May,* Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.**
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.
Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43,
E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber,* Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung.**
Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94,
E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Substitutionen aller Art in **Salzburg** übernimmt RA Dr. *Andrea Gesinger,* Rudolfsplatz 1, Telefon (0662) 844 844 19, Telefax (0662) 844 04 44, direkt **gegenüber BG, LG Salzburg.**

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Mandatsübernahme & Substitution. **Fachgebiete:** Gewerblicher Rechtsschutz, Marken-, Patentstreitigkeiten, Urheber- und Wettbewerbsrecht, Gesellschafts- & Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Inkasso, Immobilienrecht. **Rechtsanwälte Weigand,** Weckler, Berg & Keller, Holzweg 16, 61440 Frankfurt (Oberursel), Telefon +49 (6171) 580 555, Telefax +49 (6171) 580 558; E-Mail: mail@ra-wwk.de, Homepage: www.ra-wwk.de

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter,* in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17,
Mobil (0664) 253 45 16,
E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht,* Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80,
Telefax +39 (0471) 05 18 81,
E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt,* Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40,
E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at,
Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Zoran Janjic* & Dr. *Teodora Jevtic,* Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung.
Telefon +381 (11) 262 04 02,
Telefax +381 (11) 263 34 52,
Mobil (+664) 380 15 95,
E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at,
www.janjicjevtic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Serbien – Mazedonien – Bosnien und **Herzegowina:** Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler,* Trdinova 5, Sl-1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail:
silvo.tischler@siol.net

Stellenangebot

Wien

Kanzleikraft für bevorrechteten Gläubigerschutzverband gesucht. Erfahrung mit Advokat, Insolvenz erforderlich. Standort: Wien. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100780.

Niederösterreich

Konzipient/in mit kleiner oder großer LU gesucht. Ausgezeichneter oder sehr guter Studienerfolg erforderlich. Kanzleisitz: 2700 Wiener Neustadt. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100779.

OÖ, Sbg, T, W

Jurist/in für bevorrechteten Gläubigerschutzverband gesucht. Insolvenzerfahrung (Gerichtspraxis/Masseverwalterkanzlei) erforderlich. Einsatzgebiete: Linz, Salzburg, Tirol, Wien. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100781.

Vorarlberg

Rechtsanwälte Mayrhofer, Plankel & Partner suchen fortgeschrittene(n) engagierte(n) Konzipientin/Konzipienten oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Anstellung ab Sommer 2007; künftige Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Schwerpunkt Prozessführung, Zivilrecht. Österreichweite Tätigkeit. Bewerbungen bitte an die Adresse Am Rathauspark, 6850 Dornbirn oder an edith.gut@anwaelte-dornbirn.at

Stellengesuch

Juristin, Dissertantin Universität Wien, spezialisiert auf Zivilrecht Bulgariens (Schwerpunkt Schuld- und Sachenrecht), mit ausgezeichneten Bulgarisch- und Russischkenntnissen, sucht herausfordernde Einstiegsposition in einer Rechtsanwaltskanzlei. Kontakt: Mag. *Ivanakova,* Telefon (0664) 57 87 974, E-Mail: nivanakov@yahoo.de

Partner

Wien

Regiegemeinschaft: RA in 1090 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft (auch für Neueinsteiger) zu günstigen Konditionen in heller, freundlicher, verkehrsgünstiger Altbaukanzlei, ruhige Räume, gutes Betriebsklima, vollständige Infrastruktur. Wechselseitige Urlaubsvertretung und Kooperation möglich, aber kein Muss. Telefon (01) 319 25 25, E-Mail: buerstmayr@buerstmayr.at

Immobilien

Niederösterreich

Lagerraum Nähe Wien (Bez Korneuburg, A 22) – für **Akten, Möbel,** Fahrzeuge uä zu vermieten. Individuelle Größen, ab € 4,–/m² pro Monat. Jederzeit zugänglich und separat versperrbar.
Telefon (02267) 2074 od (0699) 119 664 95.

Diverses

Umfangreiche Bibliothek und moderne Büroeinrichtung wegen Kanzleiauflassung günstig zu verkaufen. Dr. *Kastner* – Dr. *Tscharre,* Templstraße 32, 6020 Innsbruck, Telefon (0512) 57 10 00 oder (0512) 93 33 10.

Verkaufe Österreichische Juristenzeitung ab 1946, gebunden bis 1990, danach lose; Index Hohenecker ab 1946, komplett; Reichsgesetze ab 1849 bis 1853, 1860 bis 1990 (zuletzt Bundesgesetzblatt), gebunden, danach lose. Preis nach Vereinbarung,
Telefon (0676) 633 17 51, E-Mail: ra@dr-schuetz.at

ZVR ab 1956, ÖJZ 1956–2004, ecolex 1990–2004, Miet-Slg 1–54 etc abzugeben. Preis nach Vereinbarung. Anfragen unter Telefon (0664) 324 19 53.